**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse

**Band:** 8 (1928)

Heft: 4

**Artikel:** Zur rätischen Verfassungsgeschichte

Autor: Mayer, Ernst

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-69706

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Zur rätischen Verfassungsgeschichte.

Von Ernst Mayer, Würzburg.

## § 1. Vorbemerkung.

- I. Die Verfassung der romanischen Alpenländer ist nicht nur für sich allein genommen interessant. Sondern sie gewinnt nach zwei Richtungen eine über das unmittelbare Ziel hinausreichende Bedeutung. Einmal hängt ihre Behandlung mit der allgemeinen grundlegenden Frage zusammen, wieviel von den römischen Einrichtungen noch im Mittelalter fortgedauert hat, eine Frage, die man jetzt nicht mehr mit jener bequemen Leichtfertigkeit früherer Tage beantworten darf, wo man ohne weitere Untersuchung solche Zusammenhänge kurzweg leugnete. Dann aber kommt umgekehrt auch in Betracht, wieviel germanisches Recht in diese romanischen Gebiete eingedrungen ist; vielleicht daß dann die herübergenommenen germanischen Einrichtungen, wie oft auch sonst das Lehengut aus einer anderen Kultur, sogar ihre Formen reiner und ursprünglicher bewahrt haben, als da, wo sie bodenständig sind und deshalb auch leichter einer natürlichen Umbildung unterliegen. Es ist dieses zweite Moment, insbesondere die für das süddeutsche Verfassungsrecht so wenig beachtete und doch so wichtige Frage nach den Zehntschaften, die zunächst den Verfasser zu den nachstehenden Untersuchungen veranlaßten. Aber nachdem sie überhaupt einmal in Angriff genommen wurden, wurden sie auf die gesamte Verfassung des Gebietes ausgedehnt.
- II. Über die hier benutzten Quellen wird sich das Notwendige im allgemeinen an dem Ort ergeben, wo sie verwendet werden. Das gilt auch für die Nachrichten Gilg Tschudi's über Glarus, welche die jetzt herrschende Lehre mit Unrecht für Fälschungen betrachtet.

Aber eine Urkunde muß gleich hier besprochen werden, da sie immer wieder zu Grunde gelegt werden soll, nämlich jenes ältere Verzeichnis<sup>1</sup>, das zusammen mit den Einkünfte-Rodeln vom Ende des 13. Jahrhunderts<sup>2</sup> und den Amtsbüchern aus dem Ende des 14. und Beginn des 15. Jahrhunderts<sup>3</sup> die reichsten Aufschlüsse über churrätische Verhältnisse darbietet. Denn steht die Entstehungszeit und der Zweck der beiden jüngeren Register ungefähr fest, so trifft das für jenes älteste Verzeichnis nicht zu.

Man hat es ursprünglich als ein Güterverzeichnis des Bistums Chur aus dem 11. Jahrhundert angesehen. Aber seitdem Georg Caro das Urbar auf den Anfang des 9. Jahrhunderts verlegt hat, geht wohl jetzt die herrschende Meinung dahin, daß diese Zeitbestimmung zutrifft, und die Aufschreibung nicht den kirchlichen, sondern den königlich gewordenen Gütern und Gefällen gilt. — Es ist zu prüfen, ob diese Annahme oder was statt ihrer sonst richtig ist. Die Prüfung wird dadurch erschwert, daß uns das Urbar nur in einer Abschrift Gilg Tschudi's erhalten ist, der bereits in seiner Rhätia von 1538 davon Gebrauch macht.

Nun ist vorweg zu betonen, daß für den Ursprung des Urbars im Beginn des 9. Jahrhunderts gar keine eigentliche Detailbegründung versucht worden ist, sondern nur die allgemeine Erwägung, daß die Nachricht zu einer divisio inter episcopatum et

<sup>1</sup> v. Mohr, Cod. dipl. I. n. 193.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mohr II. n. 76.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Muoth, zwei sogen. Amtsbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des 15. Jahrh. JB. der hist. antiquar. Gesellsch. v. Graubünden. XXVII. 1898.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Planta, das alte Rätien S. 429 datiert zwischen 960 und 1139.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Caro, MJÖG XXVIII. S. 273. — Als Wortführer der Herrschend. Meinung Stutz, Karls d. Gr. divisio von Bistum und Grafschaft Chur (Zeumer-Festschr. S. 116 ff.); wenig selbständig Casparis, der Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter. Diss. Bern. 1909. S. 21 ff. — Dagegen verlegt Zösmair in Arch. Gesch. Vorarlberg X. S. 61 ff., freilich mit Gründen, die ich nicht für durchweg richtig halte, die Urkunde in die Zeit Otto I.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Aegidii Tschudi, Claronensis viri . . . de prisca ac vera alpina Rhaetia. 1538.

comitatum, von der die erste Bittschrift des Bischofs Victor II. an Kaiser Ludwig I. redet 7, zu passen scheint. — Aber dieser allgemeinen Erwägung tritt zunächst eine andere ebenso allgemeine gleichwert gegenüber. Es kann nämlich das Güter- und Einkommensverzeichnis auch für die Zeit einen sehr guten Sinn haben, in der die Ottonen dem Bistum Chur einen sehr großen Teil der früher besessenen und nie vergessenen Berechtigungen zurückgegeben haben. Während nach dem divisio nur ecclesiae, darunter 6 baptisteria (also plebes) von 230 Kirchen insgesamt bei der bischöflichen Kirche verblieben waren 8, erhält diese nämlich jetzt 940 vom Kaiser duas ecclesias, unam in valle drusiana in loco Plutenes (Bludenz) nuncupato sitam et aliam in valle Sexames (Schams) in honore S. Martini constructam 9 oder 955 die königliche curtis Zizers 10 oder 958 die ecclesia S. Laurentis in Chur und andre ecclesiae 11 oder 960 ecclesiam in castello Beneduces et Rhaezunnes 12; andere ecclesiae werden an den späteren Bischof von Chur schon geschenkt, bevor er das Kirchenamt erlangt hat: so 930 die ecclesia ... in vico Sinds in Engadin 13, 948 die ecclesia in valle drusiana in villa Nantzigus 14. Vor allem aber gibt schon 951 der König an die Kirche in comitatu predicti ducis Retia omnem fiscum de ipso Curiensi episcopatu, sicuti actenus ad regalem pertinebat cameram et potestatem cum districtione iusta ad eundem fiscum inquirendum, veluti prius ad opus nostrum et ius a quadrariis inquirendum 15 und 960 in vico Curiae curtem nostram regalem ... vallem quoque Pergalliae cum omni districtione placiti et panni hactenus ad comitatum pertinentis, sed et totius inquisitionis census sive in montibus et planis, campis et silvis ad ipsam

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Mohr I. n. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Mohr I. n. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Mohr I. n. 44 (DO I. 26). Es ist die Kirche in Zillis, welche für ganz Schams die plebs war (Farner in JB. Graubünden, LIV. S. 67).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Mohr I. n. 52 (DO I. 182).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Mohr I. n. 53 (DO I. 191).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Mohr I. n. 56 (DO I. 209).

<sup>13</sup> Mohr I. n. 42 (DH I. 22).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Mohr I. n. 46 (DO I. 99).

<sup>15</sup> Mohr I. n. 48 (DO I. 139).

marcham pertinentibus nec non et teloneum in ipsa valle ab itinerantibus emptoribus persolvi consuetum, modo vero in eodem loco Curia datum, censum quoque omnem ab ipsa centena et scultatia Curiensi de pastu ovino et procuratione bannita falchonum et de hostisana cum tota inquisitione integri census et bannus de ponte et omni venditione ipsius loci totumque exactum a liberis hominibus sive a quartanis ac terris censualibus in montanis et planis et colonis montanaricis 16. Mit den königlichen curtes gehen dann auch die aus diesen curtes ausgestatteten und bisher vom König unmittelbar oder mittelbar verliehenen beneficia über. — Ich wiederhole: Es ist an sich natürlich genau so gut möglich, daß das Urbar den Zustand im Auge hat, wie ihn diese königliche Herstellung des früheren churischen Kirchenstaats ergab und dann nicht königliche, sondern die kirchlichen Gefälle geschildert sind, vor allem diejenigen, die gerade jetzt erst der Kirche wiedergegeben worden sind. Dann aber muß das Urbar nach 948 entstanden sein; denn die Kirchen von Bludenz und Nenzing werden in ihm bereits genannt.

Soll man sich nun zwischen beiden Möglichkeiten entscheiden, so paßt es jedenfalls zu einer Restitution, wenn es dieselbe auch noch nicht vollständig beweist, daß es für das Lugnetztal im Urbar heißt: in ipsa valle, id est in Legunitia, qui semper in dominico fuerunt; damit wird nahe gelegt, es möge für andere Stücke des Urbars die Zugehörigkeit nicht immer bestanden haben <sup>17</sup>.

Weiter leitet schon folgendes: im Güterverzeichnis 18 erscheint ein beneficium Isvani Sclavi in villa Pludassis. Nun begegnet nach der bisherigen Meinung 804, wiederum in Unterrätien, ein Isvanus mit seinem Sohn Isvanus, so daß der Name in der Familie erblich ist, und man wird bei der Seltenheit des Namens schon annehmen müssen, daß in den beiden Nachrichten Mitglieder ein und derselben Familie gemeint sind. Aber die Urkunde von 804 weiß noch nicht von irgendwelchen slawischen Beziehungen eines Isvans und das entspricht auch der all-

<sup>16</sup> Monr I. n. 56 (DO I. 209).

<sup>17</sup> Mohr I. S. 296.

<sup>18</sup> Mohr I. S. 285.

gemeinen Sachlage. Denn zwar werden im bayerischen Osten, wo dieser unmittelbar an das slawische Gebiet grenzt, Sclavi schon zu Ende des 8. Jahrhunderts genannt, aber daß im Beginn des 9. im Rheintal slawische Beziehungen irgendwelcher Art hätten entstehen können, ist nicht recht glaublich 19. — Nach der überzeugenden Ausführung in den Vorarlberger Regesten aber gehört diese und eine Reihe von andern Urkunden Niederrätiens erst dem Ende des neunten Jahrhunderts an: dann bleibt aber noch immer die Tatsache, daß die beiden Isvane der Urkunde noch immer nicht als slavisch, d. h. wohl als Personen, die einmal im Slavenland sich aufhielten, bezeichnet werden; im übrigen aber entfallen damit alle Schlüsse, die aus der Wiederkehr der im Rätischen offenbar immer wieder in derselben Familie verwendeten Namen einesteils im Urbar, andernteils in den rätischen Urkunden gezogen wurden 20.

Auf die Mitte des 10. Jahrhunderts führt dann entscheidend eine andere Beobachtung, die bereits Caro machte 21, aber nicht

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> S. Gallen I. n. 180. — Über sclavi zuerst UB. Salzburg I. S. 22 (c. 790).

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Hellbock in Vorarlb. Regesten I. n. 85, 86, 90, 91, 110. — Damit widerlegt sich der zuerst sehr beifällig aufgenommene Versuch Wilh. Oechslis (Anzeiger für Schweizer Gesch. X. S. 265), die Namen des Urbars in den rätischen Urkunden von zu Ausgang der Regierung Karls d. Gr. wiederzufinden. Schon von der Datierung aus, mit der, wie alle Bisherigen, Oechsli operierte, ist er nicht zutreffend. Denn in den dann sehr wenigen Urkunden des 10. Jahrhunderts (S. Gallen III. 779. 920; 789-791. 933) erscheint Constancius, Valerius, Orsicinus, Vigilius, Sejanus, Solvanus. In den jetzt auf das Ende des 9. Jahrhunderts verlegten Urkunden und dazu noch in S. Gallen II. 659, 890, 705, 896 begegnet dazu Andreas und Drusio, von denen dann wieder vom Anfang bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts Solvanus, Constantius, Orsicinus, Vigilius, Sejanus, Valerius, Solvanus erscheinen (S. Gallen I. 354, 187, 224, 344, 245, 250, 266, 267, 270, 260, 237, 271, 272, 238, 278, II. 391, 433, 421). Man sieht, es handelt sich um stets wiederkehrende Namen, aus denen dann gar nichts geschlossen werden kann. Freilich darf man auch umgekehrt diese Namen nicht wie Zösmair a. a. O. S. 73 für die Entstehung unter Otto I. heranziehen.

MJÖG XXVIII. S. 273. Ähnlich wie ich über Adam die Ausführungen von Zösmair a. a. O. S. 71 f., aber es fehlt jeder Beweis für die Beziehungen Adams zu Druso und Haltmanns.

bis ans Ende verfolgte. 949 hat der König einem vornehmen Mann, Adam, das durch Schöffenurteil genommene Gut in Schnifis, Schlins, Meilo (?), Nüziders, Ziz (Teil von Bludesch) zurückgegeben 22. Da Adam Mönch von Einsiedeln wurde, erscheinen diese Güter später im Besitz von Einsiedeln und bilden zum Teil die Grundlage der zu Einsiedeln gehörenden Probstei St. Gerold in Vorarlberg 23; zum Teil untersteht sie auch später dem unmittelbaren Besitz von Einsiedeln<sup>24</sup>. – Nun ist in unserm Urbar auch ein Adam genannt, dem die ecclesia plebeia, also die Taufkirche von Flums zusteht 25. Da es sich hier um eine Taufkirche handelt, so wird dazu das benachbarte Mels gehören, das im 8. Jahrhundert als Meilo erscheint 26 und nach dem Urbar zu einem drei Orte umfassenden kirchlichen Zehntverband gehört 27. Ferner besitzt der gleiche Adam die mater ecclesia von Nüziders 28 und schon nach dem Urbar sieht es so aus, als ob dieser Kirche Turinga, Flubium (wohl Bludesch), Montaniola und auch Ludesch, das keine mater ecclesia hat, unterstellt war. Der gleiche Komplex erscheint im Zusammenhang bereits der Königsurkunde von 831, nach welcher dem Kloster Pfävers diese Güter durch den Grafen Roderich genommen und durch Urteil wieder zugesprochen worden waren 29; das folgende beweist dann freilich, daß dieses Urteil nicht zur Ausführung kam. Zu den Kirchen von Nüziders gehören viel später noch die Ortschaften gegen den Arlberg (Dalaas, Klösterle, Braz), zur Kirche von Türingen das große Walsertal, zu der von Bludesch

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> DO I. n. 106 (dazu Hellbock, Regesten von Vorarlberg I. S. 70. n. 134).

<sup>23</sup> Rusch in Arch. Öst. Gesch. XLIII. S. 291.

 <sup>&</sup>lt;sup>24</sup> So Grabs, Mels, Gambs: DH II. n. 378, 1018 (Vorarlb. Regesten I. n. 178. S. 84).

<sup>25</sup> Mohr I. S. 288.

<sup>26</sup> Mohr I. S. 15.

<sup>27</sup> Mohr I. S. 292.

<sup>28</sup> Mohr I. S. 286.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Grandidier hist. de l'église ... de Strassbourg II. U. B. p. CXCVII. Es besteht nicht der leiseste Grund, diese Urkunden als Fälschungen zu betrachten; anders freilich mit Bloch, Stutz in Festschrift Zeumer S. 111, wieder anders Zösmair, Arch. Gesch. Vorarlb. X. S. 67 und Hellbock in Vorarlberger Regesten I. n. 55.

St. Gerold und Blons 30. Auch ist kein Grund, Mels, in dessen Nähe ja nach dem Urbar Adam begütert ist, auf einen vorarlbergischen Ort 31 oder das lichtensteinsche Mels bei Balzers zu beziehen. Dann muß aber dieser Adam ein sehr mächtiger Mann gewesen sein, dem mindestens das Walsertal und Klostertal mit den Ausgängen in das Illtal gehörten und der auch im Seeztal zwischen Walenstadt und Sargans begütert war. Auf diesen Adam des Urbars muß sich jene 949 erfolgte kaiserliche Restitution eines Adam beziehen, der Einsiedler Mönch wurde, und der im ganzen die gleichen Gebiete besitzt wie jener. - Es wäre doch ein ganz ungeheuerlicher Zufall, wenn diese beiden Adame mit den im wesentlichen gleichen Besitzungen nicht dieselbe Person sein sollten. Der Vorgang ist dann der, daß der Vorarlberger Komplex und der Melser Komplex ursprünglich zum Kloster Pfävers gehörten, anfangs des 9. Jahrhunderts durch die divisio verloren ging und nun unmittelbar oder mittelbar an die Familie des vornehmen Adam kam, der Mitte des 10. Jahrhunderts diesen Besitz zum Teil in Einsiedeln einbrachte, zum Teil schon früher an Pfävers zurückgab 32.

Es paßt ferner zu der Verlegung des Urbars in die Ottonenzeit die Tatsache, daß im Urbar mehrere ecclesiae genannt werden, in der Ottonenzeit aber, wie gezeigt, wirklich eine Anzahl dieser ecclesiae aus Laienhand an Chur zurückkam.

Dann hat nach dem Urbar an dem census regius, der zunächst, wie das eine Stelle deutlich ergibt, vom minister eingehoben wird, ein camerarius einen kleinen Anteil 33. Es kann hier doch nur an den für Graubünden allein bezeugten camerarius 34 des Bischofs gedacht werden. Dann aber ist ein solcher Anteil eines bischöflichen Hofbeamten an dem census regius doch nur gut denkbar, wenn dieser census regius im ganzen an den

<sup>30</sup> Bergmann in DS Wiener Ak. ph. hist. Cl. XV. I. S. 151.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> So seit Bergmann DS Wiener Ak. ph. hist. Cl. IV. S. 86. Nr. 4, der auf Eilis und die Pfarrei Frastanz rät, die meisten (Rusch, A. Öst. Gesch. XLIII. S. 360; Hellbock in Vorarlberger Regesten I. S. 71).

<sup>32</sup> So Meils: Mohr I. S. 292.

<sup>33</sup> Mohr I. S. 297 ff.

<sup>34</sup> Mohr I. n. 192. c. 3.

Bischof fällt und dabei eine kleine Quote auch an die bischöflichen Hofbeamten verteilt wird. Das aber setzt wiederum den Übergang der königlichen Gefälle an den Bischof von Chur voraus, wie er nach der divisio unmöglich war, sich dagegen unter Kaiser Otto I. vollzogen hat.

Schließlich begegnen die seltenen Ausdrücke eineta, einetio einesteils nur in den ottonischen Urkunden, andernteils in dem Urbar 35.

Alles zusammen führt zum Schluß, daß im Urbar nicht Güter und Gefälle verzeichnet sind, die jetzt dem König gehören, sondern Rechte der Kirche von Chur 36.

Dazu paßt nun auch der handschriftliche Befund. In der Tschudi'schen Kopie 37 beginnt die erste Seite (S. 93) mit der Überschrift: Curiensis ecclesiae redditus olim et ministerium in pago vallis Drusianae; S. 94 und die folgenden Seiten sind alle überschrieben mit: Curiensis ecclesiae proprietatis iura; ministerium in etc.; S. 98 ist das durchstrichen und dafür gesetzt: coenobii Pfevers proprietates. Natürlich ist die letzte Überschrift wegen der Namensform Pfevers (statt Favares im Urbar) von Tschudi zugefügt. Auch die Wiederholung der beiden anderen Überschriften auf jeder Seite der Kopie wird wohl auf Tschudi zurückgehen; aber daraus folgt noch nicht, daß sie dem Inhalt nach von Tschudi verfaßt sein müssen 38. — Zunächst paßt die barbarische Formel: Curiensis ecclesiae redditus et ministerium in pago vallis Drusianae nicht gut zu jenem feinst gebildeten Humanisten, für dessen Ruf ja, wie wir

<sup>35 § 5,</sup> B. III. 1. c.

Jienstreisen begleiten (Mohr I. S. 297), Vasallen im Sinn freier ritterlicher Gefolgsmannen zu verstehen, dann würde auch diese Stelle ein Argument bilden; denn daß ein Schultheiß solche Vasallen hat, ist wohl erst im 10. Jahrhundert denkbar. Aber es wird sich zeigen, daß gerade im Rätischen noch während des 10. Jahrhunderts das Wort vasallus etwas Anderes, Geringeres bedeutet (§ 2. n. 79 f.) und deshalb ist mit diesem Beweisstück nichts anzufangen.

<sup>37</sup> Caro in MJÖG XXVIII. S. 236.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Irgendwelche unmittelbaren handschriftlichen Behelfe fehlen; anders anscheinend Stutz, Zeumer-Festschrift, S. 116. n. 3.

sehen werden, gerade seine humanistische Gelehrsamkeit so verhängnisvoll werden sollte <sup>39</sup>. — Ferner erscheinen die gleichen Aufzählungen im Auszug noch einmal in der Alpina Rhaetia des Tschudi <sup>40</sup> und hier sind wiederum Überschriften vorgesetzt, die an die Überschriften des Urbars anknüpfen, aber diese immer erheblich verändern <sup>41</sup>. — Dann wird man die Überschriften des Urbars doch als das Ursprüngliche ansehen müssen. Das olim der ersten Überschrift aber hat einen guten Sinn <sup>42</sup>. Jedenfalls die im Urbar zuerst genannten Güter waren vor der Ottonenzeit aus der Hand der Churer Kirche gekommen <sup>43</sup> und also, wenn die Überschrift richtig ist, an dieselbe restituiert worden. Dazu paßt das olim ausgezeichnet <sup>44</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Daß « redditus » eine unzutreffende Bezeichnung sein soll (Caro a. a. O. S. 263), ist an sich für unsere Frage irrelevant; aber doch sei bemerkt, daß es ja gleich zu Anfang des Urbars heißt: cui reddunt decimam istius villae und deshalb redditus sehr wohl veranlaßt ist.

<sup>40</sup> S. 69.

<sup>41</sup> Mohr I. S. 286 Curiensis ecclesiae redditus et ministerium in pago vallis Drusianae. Hoc invenimus in ministerio, quod habuit Siso in pago vallis Drusianae. Rhaetia S. 69 ministerium quod habet Siso in pago qzi dicitur, Vallis Drusiana. — Mohr I. S. 287 Curiensis ecclesiae iura proprietatis et ministerium in Planis Haec invenimus in ministerio, quod habuit Otto, id est in Planis. Rhaetia S. 70 ministerium, quod habet Otto in Planis, quod scilicet Rheni planiciem comprehendit. — Mohr I. S. 294 ministerium in Tuverasca; de ministerio Mathrati Tuverasca. Rhaetia S. 70 ministerium supra curiam secundum tractum Rheni prioris in Ilantz, in Grub atque Lugnitz; quod ministerium habuit Mathratus in Tuuverasca cum valle Legunitia. — In Mohr I. S. 298 ministerium in Impedinis (melius in imo pedist) ist natürlich der eingeklammerte Zusatz eine naive Ethymologie des Sammlers.

<sup>42</sup> a. M. Caro a. a. O. S. 263.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Gerade das beweisen die sonst nicht schlüssigen Ausführungen von Caro a. a. O. S. 285.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Kein Gegenargument ist Caro's (a. a. O. S. 265) Hinweis darauf, daß mehrere vom Urbar wohl ins Auge gefaßte Güter im Verlauf des 9. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts nicht in der Hand von Chur waren. — Späteres aber beweist nichts gegen den Churer Besitz in der Ottonenzeit. Denn daß (Caro a. a. O. S. 248) 1105 der Graf von Nellenburg in Maienfeld begütert war, beweist nichts gegen ein Churer Recht am gleichen Ort im 10. Jahrhundert. — Daß 965 (U. B. Zürich I. 211. 965 = DO I. n. 276; dagegen DO II. 121, 975) der König Güter von Einsiedeln

So ist das Urbar ein Verzeichnis des Rechts der Churer Kirche um die Mitte des 10. Jahrhunderts. Später als 960 kann es nicht liegen, nicht nur wegen der Person des Adams, sondern auch deshalb, weil nach dem Urbar der Kirche bereits das ministerium in Bergallia zukommt, aber doch noch von keinem kirchlichen comitatus im gleichen Tal die Rede ist 45. — Noch Bestimmteres aber ergibt, wenn eben überhaupt das Urbar Churer Rechte verzeichnet, die Einschiebung über die Einkünfte von Pfävers. Diese kann nur zu einer Zeit erfolgt sein, in der Pfävers zum Churer Bistum gehörte. Eine solche Zugehörigkeit des Klosters zu Chur war gegeben einesteils nach dem Urteil von 920 und auf der anderen Seite bis einige Jahre nach dem Tod des Bischofs Waldo von Chur (949), wo noch einmal ein allerdings unsicherer Einfluß St. Gallens bemerkbar wird 46.

Im folgenden wird deshalb das besprochene Urbar als ottonisches Urbar bezeichnet werden.

## § 2. Land und Leute.

A. Das Land.

I. Als das Gebiet, von dem hier die Rede ist, kommt zunächst die Rätia im Ganzen in Betracht. Dazu gehört natürlich

um eine curtis in Schan (Lichtenstein) eintauscht, beweist natürlich nicht, selbst wenn die Gabe an Einsiedeln wirklich vollzogen sein sollte, daß das gerade die Curtis dominica war, von der das Urbar (Mohr I. S. 287) spricht.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Mohr I. S. 297 gegen Mohr I. n. 56, 960 (DO I. ). Soweit unterscheide ich mich von Planta, das alte Rhaetien. S. 405 f. und v. Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im kurischen Rätien II. S. 114, die sonst von ähnlichen Schlüssen ausgehend wegen der Erwähnung des Bergells im Urbar dasselbe nach 900 legen. Aber es ist in beiden Stellen von verschiedenen rechtlichen Funktionen die Rede.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> UB. St. Gallen III. 779, 920 (dazu die Literatur im Vorarlberger Regesten I. n. 126) wird dem Abt von St. Gallen, der bisher das Kloster Pfävers besaß, dasselbe ab- und dem Bischof von Chur zugesprochen. Unter dem Bischof Hartbert (seit 949), wiewohl er beim König sehr einflußreich war, wird dann noch einmal das Recht von St. Gallen in freilich unsicherer Weise betont: so Ekkeharti casus c. 25, c. 47, c. 70—77 und dazu die Anmerkungen von Meyer v. Knonau in Mt. S. Gallen XV, XVI. n. 346, 596, 861.

all das, was in die spätere Diözese Chur fällt, und so innerhalb der Grenzen liegt, die sich im Verhältnis zur Konstanzer Diözese aus der Urkunde von 1155 ergeben¹; diese aber werden damals auf eine Abgrenzung in der Zeit Dagoberts I. zurückgeführt. St. Gallener Nachrichten aus dem Ende des 9. Jahrhunderts, die erst kürzlich gefunden worden sind, zeigen, daß man noch damals von einer Verlegung des Bistums Windisch nach Konstanz durch Dagobert I. wußte, was natürlich eine Diözesanabgrenzung voraussetzt².

- II. 1. Danach gehört zu Churrätien das Land Gaster. Glarus freilich steht unter Konstanz, aber es gibt Anhaltspunkte dafür, daß es ursprünglich auch ein Teil Rätiens war; davon wird später gesprochen.
- 2. Auf der anderen Seite zählt der ganze Vinstgau bis nach Meran herab und hinauf an dem rechten Ufer der Passer hierher<sup>3</sup>. Freilich muß in der merowingischen Periode jedenfalls eine Zeitlang der Herzog von Baiern, wie er nach Bozen vorgedrungen ist, so auch das oberste Inntal und den ganzen Vinstgau staatlich beherrscht haben; dadurch werden auch bairische Siedler in diese Täler gekommen sein. Das braucht noch nicht aus der Nachricht der vita Corbimiani, die von dem in den fines Bajuvaiorum gelegenen Mais spricht, auch noch nicht aus der von der in der gleichen Quelle bezeugten Herrschaft der Baiern über die Venostenses zu folgen<sup>4</sup>; aber daß der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> UB. Thurgau II. Nr. 42. S. 144; die spätere Diözesaneinteilung bei Eichhorn episcopatus curiensis, 1797 p. XXV ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Darüber Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz 1861, II. S. 279 ff. und besonders p. E. Martin, Etudes critiques sur la Suisse à l'époque Mérovingienne 1910. S. 217 ff. Über die Verlegung nach Konstanz der v. Galli des Notker (N. Arch. XXXVIII. S. 91; M. G. poetae IV. p. 1107) und dazu P. v. Winterfeld, N. Arch. XXVIII. S. 661, Strecker XXXVIII. S. 91; Krusch in Abh. Götting. Gesellsch. ph. hist. Kl. N. F. XX. S. 62 kann dagegen gar nichts Sachliches vorbringen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Über Glarus unten § 3. n. 40. — Für den Vinstgau Eichhorn a. a. O. p. XXIV, D. XXVI; Jäger, Geschichte der Landständeverfassungen Tirols I. S. 298 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das erste in S. S. rer. Merov. VI. S. 580. c. 3, das zweite ebenda c. 15. Aber nach der historia Welforum SS. XXI. S. 460 gehört auch noch Lana, also ein Stück Etschtal unterhalb Meran, zum Vinstgau.

vom Vinstgau an den Inn führende Weg, also die Straße über die Malser Heide und Nauders, im baierischen Machtbereich liegt, kann doch nur dahin verstanden werden, daß das ganze Quellgebiet der Etsch und das des Inns mindestens von Martinsbruck aus bairisch war 5. Damit stimmen auch die Ergebnisse der Dialektforschung 6. Dieser bairische Einfluß wird sich später auch rechtlich als bedeutsam erweisen.

3. Im Nordosten befaßt die Diözese noch bis zum Ende ihres alten Bestandes Vorarlberg und das gegenüberliegende Rheintal von Montlingen-Götzis aufwärts, das Illtal und seine Nebentäler bis zum Arlberg, während das Tal der Bregenzer Ach zu Konstanz gehört.

Außerdem rechnet man aber zur Churer Diözese auch noch das obere Paznaun (Galtür und Ischgl)7. Und damit ist eine sehr wichtige Beobachtung gewonnen. Denn der Großteil des Paznauns gehört wie das Stanzer Tal zum Landgericht Landeck <sup>8</sup> und das kleine Stück des oberen Paznauns, d. h. Galtür-Ischgl, hat sich nur durch eine besondere Walliser Siedlung selbständig gemacht 9. Dann legt das die Vermutung nahe, daß sich die Churer Diözese ursprünglich auch auf das obere Inntal von Martinsbruck bis über Landeck erstreckte, natürlich auch das Paznaun- und das Rosannatal befaßte, die Zuständigkeit für das innere Paznaun also nur einen Überrest dieses früher weiter reichenden Gebietes darstellt. In der Tat muß ursprünglich dieser Zusammenhang bestanden haben. Denn einmal wohnen einer Freilassung durch den Abt von Marienberg im oberen Vinstgau, durch welche zwei Unfreie in den Stadt der Churer Ministerialen erhoben werden, bei: liberi homines de Burgusio (Burgeis) de Bruttis (Prutz), Fliez (Fließ), Zamiz

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Daß der gesamte Weg durch das Inntal und Vinstgau, also auch durch das oberste Vinstgau baierisch ist, sagt vita Corbiniani. c. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Über den baierischen Charakter der Mundart im obersten Inntal und Etschtal: Schatz, die tirolische Mundart (Ztschr. d. Ferdinandeums III. H. 47. S. 1 ff., besonders S. 72 ff.). Zu allem auch Riezler, Geschichte Baierns I. S. 146.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Eichhorn a. a. O. p. XXVII.

<sup>8</sup> Stolz in A. Öst. Gesch. CVII. S. 660 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Stolz a. a. O. S. 772 ff.: JB. Graubünden LIII. S. 192 f.

(Zams), Stanuz (Stanz) <sup>10</sup> und damit ergibt sich ein Rechtsverband, der von dem obersten Vinstgau bis nach Zams und in das Stanzer Tal reicht. Dann aber — freilich nicht so beweisend — verleiht noch 1270 der Bischof von Chur der Kirche von Angdayr (= Landeck) ein Privileg <sup>11</sup>.

Wenn aber doch später das Inntal unterhalb Finstermünz, das untere Paznaun und das Stanzertal nicht mehr zum Bistum Chur, sondern zu dem von Brixen zählen und unter der Landeshoheit des Grafen von Tirol stehen, so kann man das wohl nicht darauf zurückführen, daß der Graf von Tirol den erst 1241 gestorbenen Grafen von Ulten 12 beerbte; denn es ist nicht mehr bezeugt, als daß dieser südtirolische Graf im Oberinntal Güter (patrimonium) bis zum Finstermünz besaß 13. — Entscheidend wird vielmehr folgendes sein: Einmal gehörte die Kirche Prutz seit Anfang des 13. Jahrhunderts zum Brixener 14 Stift, das hier die früher bereits der Regensburger 15 Kirche zustehende Immunitätsgerichtsbarkeit ausübte. Vor allem aber hat der Graf von Tirol im Inntal schon 1228 von dem Bischof von Chur «vicedominationes» 16 erhalten, während der vicedominatus über den unteren Engadin und den Vinstgau bis Meran noch 1258 und später bei dem von dem Churer Bischof belehnten Schwigger von Reichenberg ist 17. Dann

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österr. Archiven I. Nr. 11, 1150 (unvollständig bei Mohr I. n. 124).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Thommen I. n. 81, über Angdayr (= Landeck) Stolz in A. Öst. Gesch. CVII. S. 665. n. 13, S. 673. n. 3.

<sup>12</sup> Stolz a. a. O. S. 696.

<sup>13</sup> Stolz a. a. O. S. 473. n. 3. 1241.

<sup>14</sup> Redlich, Acta Tirolensia I. n. 550. 1220. — Nicht hierher gehört der comitatus in valle Enica (D. Conr. II. 103. 1027; Mohr I. 87. 1040; I. 94. 1057), der nach der genauen geographischen Begrenzung nichts mit dem Inntal (so noch der Index von D. Conr. II.) zu tun haben kann, sondern auf Enneberg (das Gadertal) geht: sehr gut A. Jäger a. a. O. I. S. 268—275.

<sup>15</sup> Stolz a. a. O. S. 697.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Mohr I. 200. (Thommen I. n. 45.) Item dictus episcopus infeudavit sepedictum comitem Tyrolensem annuatim de redditibus 10 marcarum in feodo proximo vacaturo ab Ardez inferius excepto feodo 10 marcarum, quod prius contingere debet comitem H. de Montfort, excepto nihilominus feodo advocatie de Maz et omnibus vice dominationibus.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Mohr III. 6. 1258. Thommen I. n. 370. S. 220; Z. 31. 1332, II. n. 326. 1393, 329, 1394.

muß eben der vicedominat, den der Graf von Tirol von Chur erhält, zunächst im Oberinntal unterhalb Finstermünz liegen; 1239 ist von Tirol dann noch versucht worden, auch das Recht der Reichenberger, also wieder den vicedominat von Pontalt bis Martinsbruck oder des Unterengadin, zu erwerben 18. Auf diesem Weg und nicht durch eine Beerbung der im Oberinntal gar nicht als Grafen fungierenden Grafen von Ulten ist die Tiroler Landeshoheit im Oberinntal begründet worden. Damit aber wird sich allmählich für ein Gebiet, wo durch den grundherrlichen Besitz von Regensburg und dann auch von Brixen der tatsächliche Einfluß von Chur ohnedies überhaupt gelähmt war, nun auch allmählich die Diözesangrenze zugunsten des Bistums Brixen verschoben haben, das ja seit 1214 unter der Schirmhoheit des Grafen von Tirol stand 19. Für das Folgende werden diese Zusammenhänge wichtig genug werden.

III. Im Rheintal bildet, wie gesagt, später die Linie Montlingen-Götzis, also die beiden Felsen, die hier an den Rhein heruntergerollt sind, die Nordgrenze des Bistums. Aber das war nicht das ursprüngliche. Zwar erscheint 890 ein besonderer Rheingau, zu dem dann Dornbirn und Höchst gehört 20; aber wenn in der gleichen Urkunde die principes des Thurgau, des Linzgau und der Rätia curiensis erscheinen, um über den Hof Lustnau im Rheingau zu entscheiden, so ist das doch am leichtesten verständlich, wenn man noch irgendwie den Rheingau zur Rätia rechnete, der in der spätrömischen Zeit in der Tat angeschlossen war 21. In diesem Rheingau wird eben der kleine Verband alamannischer Flüchtlinge zu suchen sein, der nach der Besiegung der Alamannen durch Chlodwig I. von dem Ostgotenkönig Theodorich in sein Reichsgebiet, eben in Rätien, aufgenommen wurde. — Im Churer Urbar des 10. Jahrhunderts aber sind gar keine Orte des Gebietes mehr erwähnt und die Zugehörigkeit zu Konstanz steht fest; es wird die Dagobertische

<sup>18</sup> Mohr I. 219. 1239.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Jäger I. S. 121.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> UB. S. Gallen II. 680. UB. S. Gallen II. 804. 957; 816. 980.

Not. dignit. occ. (ed. Seeck) XXXV. 32. 34. Mommsen gesammelte Schriften V. S. 437 ff.

Diözesaneinteilung den Rheingau bereits kirchlich von Rätien gelöst haben 22.

### B. Die Leute.

- I. Für alles andere ist grundlegend, daß auch in Rätien liberi (Freie) andern Klassen gegenübergestellt werden.
- 1. Neben andern Freien heben sich zunächst die eingewanderten Waliser heraus <sup>23</sup>. Möglich, daß in einer bestimmten Gegend allein die Waliser (Deutsche) als frei erscheinen <sup>24</sup>. Aber nicht nur beweist schon das gerade Gesagte, daß es neben den Walisern (den Deutschen) auch noch andere Freie gibt; sondern es kommt noch weiter dazu, daß die Waliser gelegentlich unmittelbar als Hintersassen bezeichnet werden <sup>25</sup>. Dann wird es verständlich, warum die Waliser ähnlich den zugewanderten Bergleuten, etwa später den Silberern <sup>26</sup> Vorarlbergs weil Leute ohne volles Besitzrecht, aber auch ohne jedes Merkmal persönlicher Unfreiheit <sup>27</sup>, einesteils als Freie betrachtet, andernteils doch wieder von den eigentlichen Freien unterschieden

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Die genauere Literatur in meinem gleichzeitig erschienenen Buch: Die oberdeutschen Volksrechte, § 3. n. 112 ff.

Gmür, Urbare und Rödel des Klosters Pfävers (Berner Festschr. für Brunner) 1910. S. 18. II, si aliquis servus nostri monasterii cum muliere advena Walisense vel alias libera ... contracerit; S. 23. VII, ab aliegenis Walisensibus vel alias liberis. — Z. Schweiz. R. N. F. IV. S. 252, § 9. 1441. Churwalden: er sige frig, Walliser, aigen, hindersäß oder gotzhusmann. Planta, die Churrätischen Herrschaften. S. 282. n. 3. 1483, Burger, Eigenmann, Hintersaß, Freimann, Walser. JB. Bregenzer Museum XXVII. S. 32. n. 12. 1420, edelleut, burger, hofjünger, freiyn, wallser, silberer, gotzhusleut. Zu allem Branger, Rechtsgeschichte der freien Waliser in der Ostschweiz, Abh. Schweiz. Recht X. S. 64 ff.; Hoppeler in JB. Schweiz. Gesch. XXXIII. S. 49, und jetzt vor allem K. Meyer in Bündnerisches Monatsblatt 1925. S. 200 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Planta, Die Churrätischen Herrschaften. S. 385. n. 5. 1489 für Klosters.

<sup>25</sup> So in Haldenstein bei Chur: Planta, Herrschaften. S. 461.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Thommen I. n. 548. Z. 37, 1355 usgenommen silberer und waliser. Dazu die letzte Urkunde in Note 23. Schon im Urbar (Mohr I. S. 287 ff.) nehmen die Eisenbergleute eine besondere Stellung ein.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Branger a. a. O. S. 77 ff.; Hoppeler a. a. O. S. 48.

werden <sup>28</sup>. Worauf die Sonderstellung der von Chamounix, dem oberen Rhonetal, den obersten italienischen Tälern am Monte Rosa und Simplonstock bis hinüber zum obersten Illertal verbreiteten Waliser <sup>29</sup> beruht, und wie diese Kolonisten weithin eine völkische Umbildung herbeiführten, kann aber hier, wo lediglich die ursprünglichen Elemente ermittelt werden sollen, auf sich beruhen.

2. Es geht auf das gleiche, wenn ein andermal gleich den Walisern auch der einheimische Hintersaß einesteils vom Eigenmann, andernteils vom Freien unterschieden wird 30. Dann ist eben der Freie im engsten Sinn der Freie zu vollem Besitzrecht, während man andere Male alle die darunter versteht, die nicht persönlich gebunden sind. - Auch innerhalb der persönlich Gebundenen ist die Grenze nicht ganz sicher. Denn manchmal wird der Eigenmann und der Gotteshausmann unterschieden 31; andere Male aber wird doch auch über Leib und Gut der Gotteshausleute verfügt, wie über das von Unfreien 32. Jedenfalls werden sie von den eigentlichen Freien getrennt und darauf beruht dann die wichtige Erscheinung, die für manches später den Ausgangspunkt bilden wird, nämlich, daß im oberen Vinstgau zwei ganz getrennte Organisationen unterschieden werden, die vom vicedominus geführte, welche die Freien befaßt 33, und der Verband der Churer Gotteshausleute unter dem Vogt 34, der

<sup>28</sup> Die letzte Stelle in Note 23.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Die Übersicht bei Hoppeler a. a. O. S. 22.

<sup>30</sup> Die Urkunde von 1483 in Note 23.

<sup>31</sup> Urkunde für Churwalden in Note 23.

<sup>32</sup> Mohr III. 73. 1358; dazu Planta, Herrschaften. S. 45.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Mohr III. 8. 1258. Swicherus vicedominus de Reichenberg und Egino de Amazia (Mätsch) advocatus halten zusammen zweimal im Jahr die placita generalia, dem die homines domus dei anwohnen. Thommen I. n. 370. S. 220. Z. 31 ff. 1330, das vierte um die freyen leute, die inderhalben des khreyzes gesessen sind — da sollent die Reichenberger bey beleibn, doch mit allter bescheidenhait; wann die vögt von Mätsch in der freyen leut nit gunnen wollten, so sollen wir und unser räth das recht darüber sprechen; dazu II. 329. 1394.

<sup>Thommen II. 326. 1393; 329. 1394; 330. 1394; Tiroler Weistümer III.
n. 29. S. 337, Recht der Churer Gotteshausleute; Foffa, das bündnerische Münstertal. S. 50, 1454.</sup> 

sich weiter über das Mittelalter hinaus durch eine eigene Immunitätsgerichtsbarkeit von der Gerichtsbarkeit des Landrechts abhebt 35. Freilich wohnt den placita legitima, welche in vier Bezirken über die Vinstgauer Gotteshausleute gehalten werden, im 13. Jahrhundert nicht nur der Vogt, sondern auch noch der öffentlichrechtliche vicedominus an 36.

3. Versucht man nun die Rechtslage der Freien zu erfassen, so kommt zunächst vor allem eine nach jeder Seite grundlegende Stelle des ottonischen Urbars in Betracht, wo die liberi homines von den coloni, die auch sonst vorkommen, unterschieden werden <sup>37</sup>. — Ebendort werden die sehr begüterten und wichtigen Schiffer des Walensees, die hier den großen Transithandel zu vermitteln haben, als liberi homines genannt <sup>38</sup>. Beides beweist, daß man diese liberi nicht allenfalls in der ritterlichen Klasse zu suchen hat.

In derselben Rechtslage begegnen noch zu Ende des 13. Jahrhunderts im zweiten Urbar die liberi homines de Flims 39. Späteres zeigt, daß die homines de Flims nichts anderes sind, wie ein Teil der Freien der Grafschaft Lax, die sich als ein engerer, aber über ganz Oberrätien verbreiteter Kreis erweisen, der dem Bischof mit Schild und Speer dient 40.

Dem gleichen dann wieder im Vinstgau noch während des 14. Jahrhunderts die Freisassen, die zwar nicht adelig sind, aber ein Roß stellen, freie Jagd und Fischerei haben und von den grundherrlichen Gerichten eximiert sind; ihr Besitz wird

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Zu allem Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols II. S. 105 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> So die Weistümer in Note 34. Dazu Mohr III. n. 8. 1258.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Mohr I. S. 298. redditur ergo de liberis C hominibus de argento librae XXI, et sol. 1; de colonis librae VI, coloni z. B. in Mohr I. S. 292, S. 296.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Mohr I. S. 288; über die Bedeutung der Walenseeschiffahrt vor allem Gubser, Mitt. St. Gallen XXVII. S. 637 ff; Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs I. S. 63 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Mohr II. S. 105.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Die ausgezeichnete Darlegung von P. Tuor, Die Freien von Lax (Diss. Freiburg Ue. 1903). S. 98—130. Für die Kriegsdienste dieser Freien Jecklin, Urk. zur Verfassungsgeschichte Graubünden I. n. 18. S. 27. § 7.

als Schildhoflehen gefaßt 41. Diesen Freisassen entsprechende Freie finden sich dann auch im Inntal, die im Gegensatz zu den Eigenen stehen, deren Grundbesitz als ihr «eigen» betrachtet wird 42. Schon im 12. Jahrhundert erscheinen, wie gesagt (§ 2, n. 10), im placitum plenum von Mals liberi aus dem Inntal und Vinstgau, die nicht ritterlich sind, und dann mit diesen Freisassen zusammentreffen müssen.

Damit wird nun die Grundlage für das Verständnis der Kaiserurkunden gegeben. In diesen treten homines totius provinciae censuales ac liberi debitores auf 43. In den gleichen Urkunden werden diese liberi mit den quartani et quadrarii gleichgesetzt und man kann erkennen, daß zwei Lasten sie treffen, ein census, der auf der terra liegt, und eine hostisana. Vollfreie im Sinne des deutschen Rechts sind sie also nicht 44. Und wenn dann in der ältesten hieher gehörigen Urkunde dem Bischof nur die königliche Steuer a quadrariis gegeben, etwas später aber von den liberis hominibus sive quartanis geredet wird 45, so darf man dies nicht dahin deuten, als ob die quartani (quadrarii) im Gegensatz zu den liberi stünden und vielleicht mit dem coloni identisch wären. Sie sind dasselbe wie liberi. Immerhin zeigen aber die Belege aus dem Vinstgau, wie zahlreich mindestens die coloni der Churer Kirche, die Gotteshausleute sind und auch die anderen Nachrichten sprechen von einer weiten Verbreitung persönlich gebundener Leute.

4. Schon im zehnten Jahrhundert wird zwischen coloni, die einen mansus haben, und den villici ein Unterschied ge-

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Sehr interessant M. Mayr in Forschungen und Mitteilungen für die Geschichte Tirols und Vorarlberg XIV. S. 110 ff. Stolz a. a. O. S. 770 ff.; Jäger, Gesch. der landständischen Verfassung Tirols I. S. 58 ff. Für Inntal Tiroler Weistümer II. S. 211. Z. 2; S. 39; S. 212, S. 42.

<sup>42</sup> Thommen I. 11. 1150 (oben Note 10).

<sup>43</sup> Mohr I. n. 69, 988; I. 74, 105; I. 88, 1040.

<sup>44</sup> Mohr I. n. 69, 988 et cum omni censu a liberis hominibus solvendo in ipso comitatu curiensi scilicet a quartanis et quadrariis ac terris censualibus omnibus in montanis et planis et hostisana cum tote exactione integri census. Dazu I. 56, 960 censum omnem ab ipsa centena et scultatia Curiensi de pastu ovino et procuratione bannita falchonum et de hostisana cum tota inquisitione integri census.

<sup>45</sup> Mohr I. n. 48. 951; Mohr I. n. 56. 960.

macht <sup>46</sup>. Später werden wiederholt in jetzt deutsch sprechenden Gebieten die coloniae auch als huben bezeichnet <sup>47</sup>. Stehen den Huben die casements gegenüber, so müssen die Huben die vollberechtigten Anwesen sein, die casamenta aber die Anwesen der Hintersassen <sup>48</sup>. Andererseits werden den Huben die Höfe entgegengestellt <sup>49</sup> und damit muß dann die Unterscheidung zwischen Meiern und Huben zusammentreffen <sup>50</sup>. Die Meier aber oder villici sind hier die Leiter eines größeren gutsherrlichen Betriebes <sup>51</sup>. Schon im 10. Jahrhundert steht die curtis über dem mansus <sup>52</sup>.

Endlich findet sich ein Gegensatz entweder der curtis, des mansus, und der quadra 53 oder der colonia (Hube), des Meier-

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Mohr I. S. 296. in ipsa valle id est in Legunitzia, qui semper in dominico fuerunt et vocantur coloni, XXVII mansus; et alii qui vocantur vilici V.

<sup>47</sup> Mohr II. S. 408. Müntinen 1350 di Hube ze Pitasche heißet colonia. S. 409 ein hube heißet colonia Gibiena. Dazu auch Jahrb. Graubünden XXVII, 1897. S. 40, Z. 7, item die huber und mayger und och des Gotzhus von Catz sond ainem bischof alle iar geben vasnacht huener, item die väll, die da fallen under dem vitztumambt sind des vitztums; S. 106, Ziff. 6. Es ist Ze wissen, daß die houben ze Ryams söllent sy XLV und sol ayn yegklich huob oder colony geben jerliche ze zins XIII viertel korn; S. 160 (Müntinen) die hub genant colonia de Camafro . . . die hueb genant colonia de Sarneys, item ein drittel der hueb genant colonia de Ca Göri.

Jahrb. Graubünden XXVII. S. 106. Z. 15. nach den hueben (colony)
 in n. 47 folgt: item ain yegklich casement gilt ierlichen 10 schilling; S. 120,
 Z. 6. Im Bergün Verzeichnis der Höfe, Huben (Kolonien) und casamenta.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Jahrb. Graubünden XXVII. S. 120, Z. 6, n. 48; S. 112, Z. 3. user dem hof ze Prad und von den hueben und guetern, die zu demselben Hof gehören.

Jahrb. XXVII. S. 40, Z. 7 in n. 47; S. 104, Z. 25, Oberhalbstein: das die mayger, huober und hoflut, die in die vorgeschriebenen vier höf gehörent, allweg bey den höfen und huoben sont belieben.

Jahrb. Graubünden XXVII. S. 40, Z. 10, n. 47. der Bischof besetzt die Meierhöfe.

<sup>52</sup> Z. B. Mohr I. S. 289, habet de hac curte Berentrada mansos 8.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Mohr I. n. 137, 1161 = (Tiroler Geschichtsquellen II. S. 40): curtim ad Scullis ... curtim in vico Ardetiae ... unum mansum, quem habet Adalbertus de Sindes, in vico Vetano et unam quartam in eadem

hofes und der quadra 54 und andere Male erscheint die quadra immer als ansehnlicher Besitz 55.

5. Nimmt man das alles zusammen, so stehen die liberi, welche die quadrae haben, den coloni und deren villici gegenüber. Der Ausdruck Hube (mansus), der natürlich von Haus aus gar keine Beziehung gerade zu gutshörigen Leuten hat, wird als ein von fremden germanischen Heeren importierter und auf ihre Grundherrschaften angewandter Ausdruck mit der gleichen Vorliebe für Bauernanwesen in Gutsherrschaften gebraucht, wie das ähnlich auch in der deutschen Schweiz erkennbar ist 56. — Dann sind eben die liberi mit quadra Grundeigentümer. Der Ausdruck quadra aber soll später noch einmal erörtert werden.

Der Unterschied der quadrae von den Höfen und Huben begegnet später nur mehr gelegentlich. In den meisten Fällen wird in den nun deutschen Belegen lediglich von Höfen und Huben gesprochen <sup>57</sup> und dann muß die quadra unter den Höfen und Huben mitzuverstehen sein, ganz dementsprechend, daß auch im Alemannischen, wie überall im Südgermanischen diese Bezeichnungen zunächst gerade doch für die freien Grundeigenvilla quem habet Fridericus de Scluse et unam quartam ibidem, que habet Conradus de Ardetz.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Mohr II. n. 330. S. 408. Maigerhof und die huobe ze Pitasch heißet cuolonia . . . der maigerhof unter der Burg Montalt . . . quadra de Bullinol . . . quadra de cultrua de Sora . . . S. Petrusquader . . . ist dem maigerhofe ze Süfis.

<sup>55</sup> Jahrb. Graubünden XXVII. S. 35, Z. 27; S. 36, Z. 34; S. 87, Z. 28; S. 124, Z. 16/18; S. 141, Z. 20, Z. 25. Es gehört auch hieher, wenn in der Gemeinde Pians bei Landeck der Ort Quadratsch noch einmal einen besonderen Unterverband bildet: A. Öst. Gesch. CVII. S. 665, n. 15, S. 772. Vor dem Tor von Chur liegt des Bischofs « Quader », Mohr IV. n. 240. 1398. M. Gmür, Urbare und Rödel des Klosters Pfävers. S. 15 cum abbas excolit quadras duas in Regaz, villicus debet ab eo habere 1 sol. mercedis in tritico; si vero eas non excolit, coloni debent sibi dare 1 solidum mercedis in avena. Tiroler Geschichtsquellen III. S. 161 in monasterio de decima in quadris, quem colit Jacobus et domina Truta de Bankke; S. 132, III ähnlich.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Hierher vielleicht Caro, Beiträge zur älteren deutsch. Wirtschaftsund Verfassungsgeschichte, 1905. S. 13, S. 63.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Jahrb. Graubünden XXVII. S. 106, Oberhalbstein, Note 47.

tümer gelten. — Endlich aber wird jede Art von Grundbesitz schließlich auch noch in die bairisch-alemannische Kontamination von Hof und Hube (wiewohl beides sprachlich gar nichts miteinander zu tun hat) 58 hereingezogen. Alle Anwesen, sowie sie nicht bloße casamenta sind, erscheinen als Höfe 59 oder umgekehrt kommt für alle Anwesen die Bezeichnung Hube vor 60.

- 6. Eines muß aber schließlich noch festgestellt werden: die Inhaber der quadrae sind nicht wie die deutschen milites steuerfrei, sondern zahlen Grundsteuer und hostisana <sup>61</sup> und noch später tritt die Abgabe der liberi des Oberlandes <sup>62</sup> deutlich hervor. Später wird darauf noch einmal eingegangen werden.
- II. 1. In diesen Zusammenhang gehört eine auch für andere sehr wichtige Erscheinung. Im Churer Buch des Vitztumamtes heißt es: « wenn ain bysshoff fagen wil oder iement von sinen wegen, so sol ain vitztum gebietten allen Gotzhuslütten von Chur in Tumläschg und der Korherrn lut vnd des closters lut von Katz, und den sinthluten oder semperluten, daz si zuo dem geiegt koment und daz geiegt und die warten behuoten und besetzen. Welcher daz sumpt oder nit käm, der sol dem vitztum geben den ban » 63. Es ist einesteils klar, daß die Semperleute eben keine Gotteshausleute sind, und nicht wie diese in persönlicher Abhängigkeit stehen. Auf der anderen Seite können sie aber, zu Jagdfronden aufgeboten, doch nicht der vornehmen ritterlichen Gesellschaft angehören. So bleibt nichts übrig, als die Semperlute (über Sintlute später) mit den Freien, den weithin bäuerlichen Inhabern der quadrae gleichzusetzen, von denen vorher geredet wurde.

<sup>58</sup> Ich, in Z. Sav. Stift. G. A. XLIV. S. 73 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Jahrb. Graubünden XXVII. S. 120. c. 20, Hof (colonia).

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Hierher der Säckinger Urbar für Glarus, wo die huoben als die höchsten Einheiten erscheinen. UB. Glarus III. S. 75 ff. — Dann Mohr I. n. 237, 1260 Churwalden hat für ein Anwesen das Wort Scippina, was wohl mit dem ersten Teil des gemeinen alemannischen Worts Schuppos zusammenhängt.

<sup>61</sup> Mohr I. n. 56, 960; 69, 988; I. S. 297 (oben Note 37).

<sup>62</sup> Mohr II. S. 105 et est primo sciendum, quod liberi homines de Flumes debent dare ad curtem episcopi in anno 150 albucos.

<sup>63</sup> JB. Graubünden XXVII. S. 39.

Damit stimmen andere Erscheinungen. Es mag schon hieher gehören, wenn in ganz Oberdeutschland der Begriff Semperleute einen so vagen Umfang erlangt hat, daß jeder Vollberechtigte darunter zu fallen scheint 64.

Vor allem aber kommt in Betracht, daß genau in der gleichen Bedeutung wie in Domleschg die Bezeichnung Semperleute auch in Glarus, also wie schon früher behauptet und später erst zu zeigen ist, ursprünglich auch einem rätischen Landesteil, zur Anwendung kommt. Die Nachrichten finden sich in der von Gilg Tschudi überlieferten Form des Säckinger Urbars für Glarus, sowie dem österreichischen Ultimatum, das nach Tschudi im Jahre 1388 den Leuten von Glarus gestellt wurde 65. – Bekanntlich zählen diese Nachrichten zu den Beweisstücken, mit denen A. Schulte und nach ihm die herrschende Lehre die Unglaubwürdigkeit jenes Vaters der Schweizer Geschichte dartun will 66. Weiter unten werden die anderen Argumente, die ja für den, wie ich glaube, unbegründeten Vorwurf eigentlich die entscheidenden waren, zu besprechen sein. Hier sei vorläufig nur das ständerechtliche Material erwogen. - Das von Tschudi überlieferte Urbar ist eine Kompilation aus vier Stücken. Zuerst kommt das auch in einer Säckinger Handschrift 67 erhaltene, hier etwas umgestellte Verzeichnis der Güter des Klosters Säckingen in Glarus (I). Irgendwelche erhebliche Differenz zwischen dem Text bei Tschudi und dem Säckinger Original ergibt sich nicht; wohl aber nötigen die kleinen Unterschiede immerhin zur Annahme, daß Tschudi eine andere Handschrift des Urbars benützte, die Echtheit vorausgesetzt; es ist doch wahrlich eine sehr naheliegende Annahme, daß man auch in Glarus eine Abschrift besaß und so kann

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> So die beiden Hofgerichtsurteile von 1309 und 1313 (M. G. Const. IV. n. 323. S. 282; n. 1097. S. 1111).

<sup>65</sup> Das erste UB. Glarus I. S. 92 ff. — Das zweite bei Tschudi, Cronicon Helv. (1734) I. S. 543.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> A. Schulte in JB. Schweiz. Gesch. XVIII. S. 3 ff. Danach G. v. Wyß, JB. Glarus XXX. S. 1 ff. Maag, ebenda, XXXI. S. IX ff. Heer, ebenda, XXXII. S. 93 ff.; Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster (Mitt. St. Gallen XXVII), S. 478.

<sup>67</sup> Dieses jetzt in UB. Glarus III. S. 75 ff.

man aus jenen kleinen Abweichungen gar nichts gegen die Echtheit des Textes bei Tschudi folgern. Dann folgt ein Abschnitt (II) 68 der Höfe zu Glarus, der anderweitig nicht überliefert ist. Dem schließt sich im wesentlichen unverändert das österreichische Urbar für Glarus an (III) 69. Den letzten Teil bildet der hier in Betracht kommende Aufsatz über die herrschenden Geschlechter von Glarus (IV) 70. Die Echtheit einmal hypothetisch vorausgesetzt, ist es sehr wohl möglich, daß Tschudi die vier Stücke in seiner Vorlage schon verbunden vorfand, möglich auch, daß er sie für seine Kollektaneen selber erst verband. Für die Frage der Echtheit hängt davon nichts ab. — Im übrigen gibt die äußere Überlieferung keinen Anlaß, die Echtheit zu bezweifeln; lediglich innere Gründe werden gegen dieselbe angeführt. Bevor darauf eingegangen wird, sei aber noch bemerkt, daß die Einwendungen Schultes gegen die Echtheit des österreichischen Ultimatums auf einem Mißverständnis des Inhalts beruhen 71 und in sich zusammenfallen, wenn eben die darin enthaltenen ständerechtlichen Angaben doch als möglich sich erweisen sollen. Überhaupt wird man wohl jetzt durch die wundervolle Arbeit Carl Meyers 72 doch wohl vorsichtiger in der hergebrachten Anzweiflung — nicht immer Kritik — der Schweizer Quellen geworden sein. - Nun unterscheidet Abschnitt IV des Glaruser Urbars drei Klassen von Leuten, die sich über die ge-

<sup>68</sup> UB. Glarus I. S. 102-103.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> UB. Glarus I. S. 103-105 = Quellen Schweiz. Gesch. XIV. S. 507 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> UB. Glarus I. S. 105-107.

<sup>71</sup> Gewisse Bedenken schon bei Maag, JB. Glarus XXXI. S. XIII. — Irrig ist die von Schulte, S. 55 vertretene, freilich schon von Tschudi I. S. 544 aufgestellte Meinung, daß nach § 5 das Ultimatum die bevorrechteten Klassen unter den tiefsten mit Fallrecht belasteten Stand des Tals herabgedrückt hätte. Es ist vielmehr nur gesagt, daß die Bevorrechteten, deren persönliche Freiheit betont wird, jetzt nicht mehr Säckingen, sondern Österreich mit ihren Burgen, Schild- und Hoflehen (das sind die «vorgemelten sachen») militärisch dienen und Steuer (c. § 4) zahlen sollen. Es ist keine Rede davon, daß ihnen eine Unfreiheitsabgabe auferlegt würde, sondern es soll lediglich der bisherige Rechtszustand auch gegenüber den neuen Herren festgehalten werden. Das ist kein Ultimatum «eines tollen Junkerhaufens».

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Die Urschweizer Befreiungstradition 1927.

wöhnlichen Bauern erheben: 1. die Burgsassen auf den 6 Burgen zu Glarus 73, 2. die fryn Wapensmannen, die dem Kloster Säckingen Lehensleute sind, 3. die freien Gotteshausleute, aus denen abgebende Familien freier Wappenleute ergänzt werden. Die zwei letzten Klassen und dann natürlich auch die erste Klasse sind nicht pflichtig zu Fällen, Tagwann und anderen Fronden, Herbstund Fastnachtshühnern; Zins sollen sie nur leisten, wenn sie Zinsgüter des Klosters kaufen. Da die freien Wappenleute und « ander die freie Goteshuslüte » ständisch zusammengehören, werden auch die freien Gotteshausleute, die nicht Lehensleute sind, mit Schild und Speer dienen müssen, was zunächst nur bei den Lehensleuten hervorgehoben wird. Zu den Lehensleuten gehören 12, zu den andern freien Gotteshausleuten 34 Geschlechter. - Das Ultimatum aber scheidet von der Masse, die wieder mit Fällen, Tagwann, Fastnachtshühnern, Gelouffe (Botenfronden) und Erbschaften (Erbschaftsabgaben) belastet sind: 1. die Inhaber der Burglehen, 2. die der Schild- oder Hoflehen, 3. die Semperleute. Es ist klar, daß die Semperleute der einen Nachricht den freien Gotteshausleuten der anderen Nachricht entsprechen, die ebenso vom Kloster keine Zinsgüter haben, keine Unfreiheitsabgaben leisten und sodann Gotteshausleute nur darum heißen können, weil sie unter der öffentlichen Gewalt stehen, die die Abtei Säckingen in Glarus erworben hat 74.

Vergleicht man nun das Vorkommen in Glarus und Graubünden, so bietet Graubünden den von A. Schulte 75 vermißten

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Gegen die unberechtigte Skepsis in Bezug auf Burgenbau in den benachbarten Gebieten Karl Meyer a. a. O. S. 135.

<sup>74</sup> Unten Note 98 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> a. a. O. S. 56. Die erste der drei Klassen wird im Tschudiurbar als liberae conditionis feudatarii bezeichnet und in den Tschudiurkunden für Glarus, die später besprochen werden sollen (§ 4, n. 16), wird ein vir liberae conditionis genannt. (UB. Glarus III. 6, IX. 15.) Schulte a. a. O. S. 28 hält das für verdächtig; aber der Ausdruck ist quellenmäßig: UB. Zürich II. 625, 1245 ego Noggerus de Siggingen, vir liberae conditionis. IX. 3139, 1312 Henricus dictus ze Matton de Ottenbach homo liberae conditionis. Gleichzeitig (1291) wird das Privileg Königs Rudolfs erteilt: prudentibus viris universis hominibus de Switz libere condicionis existentibus (M. G. Const. III. 456 und dazu Kopp, Geschichte der eidgenössischen

Beleg der Semperleute im Sinne der Glaruser Nachricht. Beide Male handelt es sich um Freie, die zwar keine Abhängigkeitsabgaben zu leisten haben, aber doch steuerbar sind, die nicht zu den Rittern gehören, sondern lediglich mit Schild und Speer kämpfen. So ist der gar nicht eindeutige Ausdruck Sempermann im Rätischen, ja vielleicht im Alpenland überhaupt, auf alle Freien bezogen worden, die keine Unfreiheitsabgaben leisten. In Rätien sind damit die Inhaber der quadrae gemeint und diese sind sonach den oberdeutschen Mittelfreien, den alemannischen mediani gleichgestellt. — Ein letzter Kontrollbeleg liegt darin, daß genau in der Stellung der Semperleute des Glaruser Rechts auch im Vinstgau und Inntal die Freisassen oder Schildhofleute vorkommen 76.

2. Die Glaruser Nachricht nennt vor den sonstigen Freien die freien Wappensgenossen, die Lehnleute der Abtei sind und nach der lateinischen Überschrift als armigeri betrachtet werden.

Gerade so stehen in der schon verwendeten Graubündener Nachricht neben den Semperfreien die Sintleute. Es geht sprachlich nicht an, etwa diese Sintleute mit den homines synodales gleichzusetzen; vielmehr kommt der Ausdruck sintmann wiederholt in bairischen Texten vor 78 und bedeutet hier deutlich persönlich abhängige Leute, nichts anderes als solche, die zum

Bünde II. 1. S. 335 ff.). — Im Beleg aus dem Engadin von 1169 anscheinend unt. n. 83: aber diesmal geht der Ausdruck noch auf die Herrenschicht.

<sup>76</sup> Oben Note 41, 42.

<sup>77</sup> Oben: Text zu Note 73, zu Note 63.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> M. Boica XI. S. 110, 841. Jngoldstadt mancipia inter pueros et feminas genetias numero 22; mansi serviles ad eandum curtem aspicientes 22; sindmannorum 12. XXVIII a. S. 135, 903. Föhring an Freising gegeben cum parscalcis sindmannis; XXIX a. S. 26, 1029 Freisinger Besitz mit pars calsis, sintmannis; XXIX b. S. 228 Passau 13. Jahrhundert. item ad officium sinlehen una huba; XXXVI a. S. 128 Richter hat 2 sinthube und soll davon Boten senden; XXVI a. S. 260, der ist ain hub des symannes; UB. Steiermark I. n. 180, 1140 (Aglei) tradiderunt et duos syntmannos cum suis mansis; Archiv des hist. Ver. Niederbayern XXIII. S. 250. aus der Sindhube Abgaben an den Amtshof; S. 251, 13 sinthub in Gegensatz zu Haushub; ebenso S. 255, S. 256, S. 370 und öfters; Archiv histor. Verein Oberpfalz IX. S. 47. dimidium sindhub . . . sindleben. Das Wort Simandl ist noch jetzt ein Schimpfwort.

Gesinde gehören. Dann sind auch unter den Sintleuten der Domleschger Nachricht persönlich abhängige Männer zu verstehen, die aber doch nicht mehr zu den Bauern gehören; mit einem Wort, es sind niedere Ministerialen und dementsprechend werden die Glaruser Wappensgenossen als armigeri (Knappen) gefaßt. - Damit stimmen vielleicht schon die graubündischen Nachrichten des 10. Jahrhunderts. Hier gehören zur curtis regalis die coloni und vassellarii, die also nicht coloni sind, aber doch gerade so wie jene Domleschger Sintleute nicht in der bischöflichen Zentrale, sondern auf dem Lande (in montanis) wohnen; coloni und vassellarii sind von den liberi homines (quartani) verschieden 79. Auch die vasalli, die der Schultheiß nach dem Urbar auf seine Dienstreisen mitnimmt 80, werden schwerlich einer besonders hohen Schicht entstammen. - Jedenfalls sind die sintleute jene ministerialen, die sich bereits über die bäuerliche Lebensweise erhoben haben. Daß sie sich in Glarus aus den Semperfreien in diesem Sinn, also dem, was im rein Alemannischen die Mittelfreien sind, ergänzen, paßt, nebenbei gesagt, zu der Lehre Victor Ernsts von den Mittelfreien. - Wie weit zwischen den niederen Dienstleuten und den in Rätien angesehenen Kerzern (cerarii) der Churer Kirche, also den zu Wachszins Freigelassenen 81, ein Zusammenhang besteht, vermag ich nur zu fragen, nicht zu beantworten.

Jedenfalls haben sich dann aber die persönlichen ministerialen des Bischofs, die bischöflichen Hofbeamten über die gewöhnlichen ministerialen erhoben. Die Lage dieser Klasse weicht von dem, was anderwärts erkennbar ist, nicht wesentlich ab 82.

3. Die quartani (liberi, semperleute, freisassen) sind keine Ritter. Soweit Ritter in Rätien vorkommen, werden diese, wie

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Mohr I. 56, 960 (DO I. 209).

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Mohr I. S. 297 debet (der Schultheiß) in locis XIII cum tribus vasallis suum pastum habere.

<sup>81</sup> JB. Graubünden XXVII. S. 157 ff. Qu. Schweiz. Gesch. I. S. 68, n. 32, 1349.

<sup>82</sup> Planta, Herrschaften S. 163; JB. Graubünden XXVII. S. 30 ff., S. 56. Am originellsten ist das erbliche Hofnarrenamt: ebenda XXVII. S. 69 ff.

anderwärts, zum Teil aus den ministerialen im Sinn dienender Unfreier stammen. Jedoch so mächtige Herren wie der niederrätische Schultheiß Folkwin des 9. oder Adam des 10. Jahrhunderts oder wie im 12. Jahrhundert die Herren von Tarasp können niemals Unfreie gewesen sein, und man wird hier Freienstand dieser Ritter und Herren anzunehmen haben, auch wenn nicht jeder Baro terrae (man denke an die Marmels) ursprünglich ein freier Ritter war. Aber zu einer schärferen Abgrenzung dieser obersten Herrenklassen fehlt das Material. Wo freilich vasalli und ministerialis geschieden werden, da sind die vasalli die freien Gefolgsleute; andere Male mögen auch diese unter der Bezeichnung ministerialis mitgegangen sein 83.

III. Umgekehrt sind die Hauswirte, die nicht zu den quartarii oder semperleuten oder Freien gehören, allemal unfrei, soweit nicht die starke Alemanneneinwanderung freie Bauerngemeinden (Waliser) geschaffen hat. Das kommt ja schon eigentlich darin zum Ausdruck, daß oft nur die oberste Schicht den Namen frei trägt. Positiv aber kommt in Betracht, daß für die gewöhnlichen Bauern durchweg von einem Fallrecht auszugehen ist, welches ich nur daraus erklären kann, daß noch kein festes Erbrecht besteht und so jeder Nachfolger den Hof immer wieder erkaufen muß 84. Das schließt aber doch nicht aus, daß

Mohr I. n. 136; n. 141, 1161, Ulricus des Traspes vir liberae conditiones. Über barones terrae Planta S. 167 ff.; die Marmels ebenda S. 168, n. 2, die auch hieher zählen, sind ursprünglich (S. 167, n. 1) unfrei. Gelegentlich werden vasalli und ministeriales geschieden, so Thommen I. n. 46, 1228, convocatis ex magna parte vasallis et ministerialibus; Mohr I. 220, 1244, probatione canonicorum, vasallorum et ministerialium. Dann sind jene die freien Ritter, diese die Unfreien. Andere Male aber erscheint ein so großes Geschlecht, wie das der Vaz noch um 1220 unter dem Titel ministerialis (Gmür, Urbare und Rödel des Klosters Pfävers, S. 15). So wird, wie anderwärts etwa im benachbarten Italien (meine ital. V. G. II. S. 446, n. 25), ministerialis auch im Churischen jeden Dienstmann, den freien und deshalb den vasallitischen, wie den unfreien bedeuten können, wird aber auch oft nur auf die letztere Klasse bezogen.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> JB. XXVII. S. 40 (Domleschg Z) item is ze merken, daz die fall von den maygern sind ains bischoffs wo er gewalt hat, die maygerhöf ze besetzen; S. 106, z. 22. Wann ein mayer oder huber (nach S. 106, z. 7

auch sie allmend- und weideberechtigt sind. — Genau in der gleichen Lage — fallpflichtig (dem jus cesarie unterworfen) und nach Willkür zu besteuern (taillabiles ad misericordiam) — befindet sich die Masse der Bauernbevölkerung des Wallis, die homines de telle 85.

Wer das Obereigentum an den Anwesen dieser abhängigen Bauern und ihrer Person hat, ist nur ganz undeutlich zu erkennen. Schon das Testament des Tello se zeigt, daß die in Rätien herrschende Familie, wie der große römische Reichsadel, der Senatorenadel überhaupt, eine Menge Höfe zu eigen hat. Nach späterem aber finden sich auch andere große Herren in derselben Stellung rund jedenfalls haben die Kirchen weithin solche Herrschaften. — Ob auch die kleineren quartarii gelegentlich Grundherren waren, und auf ihre Höfe abhängige Bauern setzten, das zu beantworten ist nicht möglich; nur für Glarus werden sich unsichere Spuren zeigen. Dagegen steht fest, daß die coloni neben den privatrechtlichen Abgaben wie die coloni nach römischem Recht und wie die «fiscalini» des frankischen Rechts se auch öffentliche Abgaben leisten se.

ist huob = colony) stirbt, der git ein fall; also nymet min herr, der byschoff die fall von dem hof ze Ryams und vom hof ze Praden. — Es ist bemerkenswert, daß genau die gleiche Rechtslage in Glarus wiederkehrt: UB. Glarus III. S. 83, XXII swel lüt uf den huoben oder uf dien (wechtagen?) sitzend, die vallen den gottshus; Habsburg. Urb. I. S. 507 ane uf den huben; da nimet das gotzhus von Seckingen die velle.

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Für hier genügt: Hoppeler, Das Unterwallis. S. 78—96, bes. S. 94; dazu meine deutsche und französische V. G. II. S. 11.

<sup>86</sup> Mohr I. 9.

<sup>87</sup> Z. B. die Herren von Tarasp, Mohr I. 136.

<sup>88</sup> Meine deutsch, und franz. Verf. Gesch. II. S. 64.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> Mohr I. S. 298: wenn es hier heißt, daß von den liberi 21 L. et 1 sol. gezahlt wird, so bezieht sich das, wie späteres genau zeigen wird, gerade auf den census regius; dann liegt es nahe, auch die unmittelbar folgende Stelle « de colonis librae VI » auf census regius zu deuten. Ganz bestimmt ist aber Mohr I. 56, 960 (DO I. 209), wo mit den Gefällen der centena Chur nicht nur ein exactum a liberis hominibus, sondern auch von colonis montanaricis übertragen wird.

# § 3. Die rätischen Hochgerichtsverbände des späteren Mittelalters.

A. Vorbemerkung.

Für alle Konstruktionen wird die Feststellung der rätischen Gerichtsverfassung im späteren Mittelalter entscheidend werden und muß diese vor allem andern besprochen werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen aber empfiehlt es sich, die Untersuchung zunächst auf den Nachweis der Hochgerichtsverbände zu beschränken. Die Gerichtsbesetzung wird besser für sich im nächsten Paragraphen erledigt und in diesem Zusammenhang läßt sich dann auch das leichter sagen, was über die niederen Gerichtsverbände überhaupt vorgetragen werden kann. Beschränkt sich sonach der gegenwärtige Paragraph nur auf die Hochgerichtsbarkeit, so ist dann hier zwischen zwei Arten der Hochgerichtsverbände zu unterscheiden: die unteren Hochgerichtsverbände, welche die kleinste Einheit für die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit bilden, und Verbände, die sich über diesen unteren Verbänden lagern.

## B. Die unteren Hochgerichtsverbände 1.

- I. Die Summe der unteren Hochgerichtsverbände läßt sich für den Ausgang des Mittelalters so weit sehr leicht überblicken, als dieselben sich zu den drei grisonischen Bünden zusammengetan haben. In diesen bilden eben die unteren Hochgerichtsverbände die Bundeseinheiten.
- 1. Zum Zehngerichtsbund gehören nach dem Bundesbrief von 1436 <sup>2</sup> Gericht und Land von Davos, Gericht und Land von Klosters im Prättigau, Gericht und Land zu Castels im Prätti-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Entscheidend sind vor allem die in der Zeitschr. f. schweiz. Recht, N. F., Bd. III ff. gesammelten Rechte. Ferner die churischen Ämterbücher, bearb. von Muoth, JB. Graubünden XXVII. S. 12 ff. Aus der Literatur hebt sich über alles das Buch von Planta, die churrätischen Herrschaften der Feudalzeit 1181, das ich immer wieder dankbar benutzt habe, auch wenn ich in Einzelheiten abweiche. Dazu auch Plattner, die Entstehung des Freistaates der drei Bünde und sein Verhältnis zur alten Eidgenossenschaft 1895.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bundesbrief vom 8. Juni 1436. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubünden I. n. 20 (verdruckt 18).

gau, Gericht und Land Schiers-Seewis im gleichen Tal, Land und Gericht zu Belfort, Land und Gericht Churwalden, Land und Gericht des vorderen Schanfigg, Land und Gericht Langwies in Schanfigg, Gericht zu Malans, Gericht zu Maienfeld.

Dazu kommt noch als ein elfter Verband das Immunitätsgericht der Chorherren von Schiers, das für das Folgende vernachlässigt werden darf. Dagegen sind die drei anderen Gerichte des Prättigau (Schiers, Castels, Klosters) Hochgerichte 3. Klosters zerfällt dabei in zwei Abteilungen Innerschnitz und Außerschnitz, jene mit drei und diese mit acht Gemeinden, also insgesamt 11 Gemeinden 4. Castels zerfällt in Jenatz und Luzeins 5, Schiers in Schiers und Seewies.

Schanfigg bildet eigentlich ein einziges Hochgericht 6, wobei St. Peter (das vordere Schanfigg) acht Gemeinden 7, Langwies aber vier Gemeinden befaßt 8. Die obere Instanz wird aber aus einem Gericht gebildet, in dem nicht nur die beiden Schanfigger Verbände, sondern auch Churwalden (Straßberg) vertreten ist 9; sonst ist dies ein eigenes Gericht 10. So ergibt sich ein Hochgerichtsverband, zerlegt in drei Hochgerichtsstätten, die selber wieder eine bestimmte Anzahl von Dörfern befassen.

Belfort mit Lenz, Alveneu zerfällt später — im Laufe des 15. Jahrhunderts — in das Gericht Außerbelfort und Innerbelfort (Alveneu) <sup>11</sup>. Geht die Sonderstellung von Innerbelfort auf die dort angesiedelten Walser zurück, so wird auch das Nebental Davos, das ja auch von Walsern besiedelt ist, aber ursprünglich

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Z. Schweiz. R., N. F., IV. S. 146 ff. Landsatzungen der 3 löblichen Hochgericht im Pretigau, d. anno 1658; über das Immunitätsgericht der Chorherren, Planta, Herrschaften. S. 158 f.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Z. Schweiz. R., N. F., IV. S. 164, § 1, § 2.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Ebenda S. 75, n. 3.

 $<sup>^6</sup>$  Ebenda S. 282, § 6. Dieses Land und Gericht Langwies und das Land und Gericht S. Peter sind ein ganzes Hochgericht, da ist S. Peter die  $^3/_5$  und Langwies  $^2/_5$  im Genießen und Entgelten.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Ebenda S. 313.

<sup>8</sup> Ebenda S. 282, § 5.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Ebenda S. 318, § 25.

<sup>10</sup> Ebenda S. 253 ff.

<sup>11</sup> Ebenda S. 89, S. 325 ff.; Planta, Herrschaften. S. 378 f.

im Zusammenhang mit Innerbelfort gestanden haben muß, sich ebenfalls als besonderer Walserverband schon früher von Belfort (Alveneu) abgelöst haben, so daß es bereits im 15. Jahrhundert als ein besonderer Hochgerichtsverband erscheint 12.

Maienfeld bildet mit Malans, Jenins, Fläsch eigentlich nur einen Hochgerichtsverband <sup>13</sup>. Aber das Hochgericht wird in die beiden Bezirke zerlegt, für die es wechselweise abgehalten wird, nämlich Maienfeld und Fläsch auf der einen Seite, Malans und Jenins (Aspermont) auf der anderen <sup>14</sup>, die dann nach Obigem im 15. Jahrhundert als zwei eigene Hochgerichtsverbände erscheinen.

2. Zum obern (grauen) Bund gehören im 17. Jahrhundert acht Gerichte; dabei ist aber Misox, das ursprünglich nicht zu Rätien gehört hat, für das Folgende abzurechnen 15. Danach kommen in Betracht: Dissentis — Lugnetz, Vals — Ilanz, Grub, Schlöwis, Tenna 16 — Waltensburg, Übersaxen, Lax 17 — Flimbs, Räzüns, Trins, Damin — Rheinwald, Schams 18 — Thusis, Katz, Heinzenberg, Safien, Tschapina 19. In einem Fall kann aber das

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Ebenda S. 72 ff.; Planta a. a. O. S. 380 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Z. Schweiz. R., N. F., V. S. 127 f.

<sup>14</sup> Planta a. a. O. S. 412 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Z. Schweiz. R., N. F., III. S. 242. — Über Misox die Angaben bei Planta a. a. O. S. 468 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Z. Schweiz. R., N. F., III. S. 321. 1465 Grub mit Ilanz bildet eine besondere Unterabteilung; ebenso (III. S. 328 ff.) Tenna.

<sup>17</sup> Z. Schweiz. R., N. F., III. S. 323, 1479. Waltensburg bildet ein Untergericht; ebenda III. S. 385 Lax.

<sup>18</sup> Mohr II. 256. 1338. Grafschaft Schams, in der ouch gelegen ist der Rynwaldt. Z. Schweiz. R., N. F., III. S. 371 ff. Landschaftsrecht für Schams. Über die deutsche Gemeinde im Rheinwald: Mohr I. n. 286. 1277. und dazu Planta a. a. O. S. 360. Derselbe (S. 234) und jetzt vor allem K. Meyer, bündnerisches Monatsblatt 1925. S. 207 ff. über die Zugehörigkeit des Rheinwalds zu Schams, wobei aber der hinterste Winkel nach Misəx gehört. Zu Schams (Saxamum) gehört 1204 auch die zum Averstal rechnende alpis de Emede (Mohr II. Nachtr. S. VI) und so ist eben ganz Avers — entsprechend der Lage — ursprünglich ein Teil von Schams: Planta a. a. O. S. 370. Später hat sich Avers im Gotteshausbund abgesondert.

<sup>19</sup> Hierher die besondere Landsatzung für Safien (Z. Schweiz. R.,

keine ursprüngliche Einteilung sein. Daß nämlich Laax am linken Rheinufer mit Seewies am rechten Ufer beim Einlauf des Glennerbaches, Obersaxen erheblich rheinaufwärts am rechten Ufer und gegenüber diesem wieder Waltensburg den einen Gerichtsverband, dagegen Ilanz, Schlöwies, Grub, d. h. die Dörfer Versam, Valendas, Sagens, Fellers, Ruschein, Ladir, Schnaus, Luvis, Riein, Pitasch 20 und dazu noch Tenna am Ausgang von Safien den anderen Dingverband bilden sollte und sich so die beiden Verbände durchkreuzen, ist wegen der geographischen Unmöglichkeit nichts Ursprüngliches; so müssen die beiden Hochgerichte zuerst anders sich abgegrenzt haben. Das wird auch dadurch bestätigt, daß 1300 der Hochgerichtsherr von Lax den Wildbann im Buchenwald von Cästris, also einem Teil des Hochgerichts Ilanz-Grub, übt 21. Dagegen kann aus der Verbreitung der «äußeren Freien» von Lax 22 für unsere Frage nichts gefolgert werden, weil diese ja auch in das Hochgericht Lugnetz-Vals und das andere Hochgericht Dissentis herüberreichen. So gewinnt man, von Misox abgesehen, 7 Hochgerichte, von denen zwei (Heinzenberg und Schams), wie sich später zeigen wird, in das Domleschg gehören. - Außerdem muß aber zu den verbleibenden 5 Hochgerichtsverbänden ursprünglich noch ein sechster hinzugerechnet werden, nämlich das im obersten Quellgebiet der Reuß gelegene Urseren, das stets zur Diözese Chur gehörte 23 und hier einen

N. F., III. S. 338), das danach (S. 338, § 1) ein besonderes Untergericht ist. Für Heinzenberg, Z. Schweiz. R., N. F., III. S. 35, § 4. — Thusis und Katzis mit Masain und Tartar bilden einen Untergerichtsverband mit 12 Rechtsprechern, dem aber der Landvogt vorsitzt, sodaß das Gericht als Hochgericht fungiert (Z. Schweiz. R., N. F., III. S. 368, § 42). Tschapina ist später eine besondere Walsergemeinde (Planta a. a. O. S. 376 ff.). So gewinnt man vier Untergerichtsverbände Heinzenberg-Thusis, Katzis-Tschapina-Safien, worüber dann das Hochgericht steht. Ursprünglich sind es aber nur zwei Untergerichte, Thusis mit Heinzenberg einerseits, und Tschapina andererseits (JB. Graubünden XXVII. S. 65; XXX. S. 102, 1475).

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Planta a. a. O. S. 436.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Habsburger Urbar I (Qu. Schweiz. Gesch. XIV.) S. 528, Ziff. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Hierher die vorzügliche Dissertation von Tuor, die Freien von Laax. S. 109 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Hoppeler, JB. Schweiz. Gesch. XXXII. S. 47, n. 7.

eigenen Hochgerichtsverband darstellte, aber sehr früh eine Reichsvogtei wurde und sich dann allmählich mit Uri verband 24.

Wiederholt ist zu erkennen, wie diese Hochgerichtsverbände in verschiedene Dingstühle zerlegt sind, an denen wechselnd das gleiche Hochgericht gehalten wird.

3. Zum wunderlich verzerrten Gotteshausbund gehört einmal die Stadt Chur mit dem Hochgericht der vier Dörfer (Trims mit Sais, Zizers, Igis, Untervaz), das sich erst im 15. Jahrhundert von der Stadt Chur ablöst 25; eingeschlossen liegt als ein eigenes kleines Hochgericht die Herrschaft Haldenstein 26, welche unmöglich ein ursprünglicher Hochgerichtsverband sein kann und zu Chur gehört haben muß.

Am Oberrhein ist das eine Hochgericht das von Fürstenau-Ortenstein, d. h. das östliche Domleschg <sup>27</sup>. Dann folgt Oberhalbstein <sup>28</sup> mit Tiefenkasten <sup>29</sup> und Stallen <sup>30</sup>, die zusammen ein Hochgericht ausmachen <sup>31</sup>. — Mitten in diesem Zusammenhang

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Habsburger Urbar I. S. 285. Dazu Hoppeler a. a. O. S. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Z. Schweiz. R., N. F., V. S. 393. Zum Märzenlandgericht von Chur gehört (Mohr III. S. 210) auch Malix und Maladers, also die Talausgänge im Süden von Chur.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Planta a. a. O. S. 457 ff.; Z. Schweiz. R., N. F., V. S. 395 ff., VI. S. 104.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Z. Schweiz. R., N. F., X. S. 146, § 5; über die Abgrenzung der beiden Unterbezirke vergl. schon Campell, Raetia alpina (Qu. Schweiz. Gesch. VI), S. 101; zu Fürstenau gehören die Gemeinden Fürstenau, Scharans, Sils, Almens mit Schall, Pratval, zu Ortenstein die Gemeinden Tomils mit Dusch, Rotenbrunnen, Paspels, Rodels, Trans, Scheid mit Burtz, Feldis: JB. Graubünden XXVII. S. 60 ff.; dazu auch Planta a. a. O. S. 351.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Mit Schweiningen (Savognin), Tintzen, Rofna, Mühlen, Sur, Reams, Conters mit Burvein, Salux, Praesanz: JB. Graubünden XXVII. S. 97. Es sind insgesamt 4 plebes. Z. Schweiz. R., N. F., X. S. 146, § 5.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Mit Tiefencasten, Alvaschein, mit Praden, Mons, JB. Graubünden XXVII. S. 97.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> JB. Graubünden XXVII. S. 44, Z. 9. Stallen hat einen Amtmann, der über das Untergericht richtet. Zu Pfingsten erscheint aber der Vogt von Riams, also der Hochgerichtsherr (unten Note 31), der nun in Stalla Gericht hält.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> JB. Graubünden XXVII. S. 43, Z. 36. Vorsitzender dieses Hochgerichts ist jetzt der Vogt von Riams: Z. Schweiz. R., N. F., X. S. 146, § 5.

liegt das kleine Hochgericht Obervatz 32; es wird später mit Bergün zum Hochgericht Greiffenstein, das ebenfalls zum Gotteshausbund gehört, vereint 33, sodaß also zwischen beiden Teilen dieses Hochgerichts das Gericht Belfort eingezwängt ist 34. Bedenkt man nun, daß bis 1594 noch Spuren erkennbar sind, wonach Belfort ursprünglich auch unter Greiffenstein gehörte 35, so muß eben das später zum Zehngerichtsbund als eigenes Hochgericht übergetretene Belfort (natürlich zuerst mit Davos) ursprünglich geradeso wie Obervatz zum Hochgericht Greiffenstein gerechnet haben und so dieses Hochgericht in die Gerichtsstätten Vatz, Belfort, Bergün zerlegt gewesen sein. — Das spätere Hochgericht Avers-Stalla des Gotteshausbunds ist nur ein Fragment des zum obern Bund übergetretenen Schams.

Schließlich gehören in den Gotteshausbund die Gerichte des Inntals. Das Oberengadin zerfällt in die zwei Niedergerichte sur fontana merla (ob der Amselquelle) und suot fontana merla unterhalb der Amselquelle), ersteres mit den selber wieder in Nebenorte zerfallenden plebes (pleibs) St. Moritz und Samaden, letzteres identisch mit der bis Puntota reichenden plebs Zuz 36; für das gesamte Gebiet fungiert ein Hochgericht, das bald in Zuz, bald in Samaden gehalten wird 37. — Das größere Unterengadin unterhalb Puntota zerfällt in die zwei Kriminalgerichte, das sur Munt Fellan, das bei Janetter (Zanetas) und das suot Munt Fellan, das zu Penatschga gehalten wird, an das sich dann als

<sup>32</sup> Mit Obervatz. Solis, Stürvis, Mutten: Planta a. a. O. S. 349.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Campell S. 93, Z. 2 ff.; JB. Graubünden XXVII. S. 98, Z. 18 ff. Bergün enthält die Orte: Bergün, Filisur, Stuls, Wiesen; Belfort enthält Lenz, Driang, Surava, Alveneu, Schmitten.

<sup>34</sup> Oben Note 11 ff.

<sup>35</sup> JB. Graubünden XXVII. S. 117-119.

<sup>&</sup>lt;sup>35a</sup> JB. Graubünden XXVII. S. 98. Stalla und Avers wird für Bundesangelegenheiten mit Remüs an Unterengadin zusammengeworfen — eine unnatürliche Bildung, die zeigt, wie wenig ursprünglich die Ablösung war.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Mohr II. n. 253. 1358; JB. Graubünden XXXI. S. 80 ff. 1438; Z. Schweiz. R., N. F., X. S. 182, 1462; 1544: ein ministerialis für das ganze Gebiet, für dessen beide Unterabteilungen je ein judex bestellt ist. Im übrigen Meuli in JB. Graubünden XXXI. S. 31 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Z. Schweiz. R., N. F., X. S. 182. Beide Dingstätten enthalten 10 Nachbarschaften (JB. Graubünden XXXI. S. 33 ff.).

nächste Gerichtsstätte schon außerhalb des Gotteshausbunds das Gericht Martinsbruck anschließt 38. Wieder sind diese Hochgerichtsverbände in Unterverbände zerlegt 39. Dazu kommt dann als sicher erhaltener Rest der etschländischen Teile das Hochgericht Münstertal.

- II. Zu diesen Hochgerichten, die in die drei Bünde aufgenommen sind, kommen dann auch noch die zahlreichen Hochgerichte Rätiens, die außerhalb der drei Bünde verblieben, wobei vom Rheingau allerdings abgesehen wird, weil dieser jedenfalls schon Ende des 8. Jahrhunderts nicht mehr zu Rätien gehört; dagegen wird das Inntal von Landeck ab, früherem entsprechend, in Betracht gezogen.
- 1. Zunächst sei von dem Gebiet links des Rheins gesprochen. Hieher gehört die trotz der Zugehörigkeit zur Diözese Konstanz ursprünglich rätische Vogtei Glarus, zerlegt in Tagwanne 40, dann das zur Diözese Chur gehörende Land Gaster

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Z. Schweiz. R., N. F., V. S. 421; X. S. 245, § 64. Dazu besonders Tirol. Weistümer II. S. 319, Z. 6, dann die Kundschaft von 1446 bei Stolz in JB. Graubünden 53. S. 217 und die Statuten vom 16. Jahrhundert (ebenda S. 90) und dazu die Ausführungen von Stolz S. 91, JB. LIV. S. 282 f. Ob und unter Muntfellan besteht aus 10 Gemeinden. JB. Graubünden LIII. S. 324. Dazu kommen dann noch die zwei alten Gemeinden Nauders und Graun im dritten Dingbezirk: A. Öst. Gesch. CVII. S. 728.

<sup>39</sup> Das Gericht Obmuntfellan, bestehend aus 6 Ortschaften, zerfällt später in vier Terzals (Z. Schweiz. R., N. F., XIV. S. 69 ff.) und befaßt das eine Untergericht Zernez (Süß), Steinsberg: JB. Graubünden XXVII. S. 48, Z. 4, LIII. S. 217. Kundschaft von 1446. — Untermuntfellan befaßt die Untergerichte Remüs (Schleins), Sint, Schulz; zum letzten gehört ursprünglich auch Fettan (JB. LIII. S. 84; auch XXVII. S. 48, Z. 14), das dann aber später zu Obmuntfellan gezogen wird. (Z. Schweiz. R., N. F., XIV. S. 69, n. \*; dazu Stolz in JB. Graubünden LIIII. S. 101). — Stolz a. a. O. S. 123 rechnet für das 15. Jahrhundert das Engadin auf 2000 Seelen, ein Drittel der Einwohnerschaft von 1900.

<sup>40</sup> Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizer Demokratien I. S. 293 ff. — Glarus gehört freilich zur Diözese Konstanz (JB. Glarus I. n. 20, 23, 25 u. s. w.). Aber es ist undenkbar, daß ursprünglich zwar Schännis rätisch gewesen wäre (Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster, Mitt. St. Gallen XXVII. S. 331), aber nicht das dadurch abgeriegelte Glarus. Auch weist die bekannte Erzählung der vita Fridolini, c. 29 (SS. rer. Merov. III. p. 367 f., dazu p. 353) auf eine Unterstellung von Glarus unter das

(= Herrschaft Windeck), also Schännis und das Nord- und Südufer des Walensees, wieder aus Tagwannen gebildet 41. — Daran schließt sich die Grafschaft «Sargans» mit dem Landgericht bei Flums, wozu ursprünglich auch die einen besonderen Unterverband bildende Immunität Pfevers gehört haben muß 42. — Es folgt die «Grafschaft» Werdenberg, die seit 1382 in Werdenberg im engeren Sinn mit Grabs, Buchs, Sevelen 43 und in die Herrschaft Wartau mit Alzmoos und zwei anderen Dörfern zerteilt ist 41; die beiden Bezirke scheinen auch als besondere Steuerverbände fungiert zu haben 45. — Nördlich davon liegt die letzte unterrätische Hochgerichtsherrschaft links des Rheins, nämlich Sax, die dann durch Erbgang in zwei Teile (Hohensax mit Gambs) und Forsteck mit Senwald und drei anderen Dörfern gerissen wird, also ursprünglich ein Gebiet von 6 Dörfern darstellt 46.

gemeinrätische Gericht von Rankweil. — Die Ablösung von Glarus erklärt sich daraus, daß hier das unter Konstanz stehende Kloster Säckingen die Gerichtsbarkeit erworben hat. Dabei braucht man durchaus nicht das Wangas prope marca Reciae (Neugart cod. dipl. Alemanniae. 306, 844) auf die Landschaft March südlich vom östlichsten Zürichersee zu beziehen (Gubser S. 415); aber daß Wangen in der Nähe von Rätien gedacht wird, bleibt doch bestehen und könnte allein aus dem rätischen Schännis nicht gut erklärt werden.

- <sup>41</sup> Habsburger Urbar I. S. 498—507. Wieder in Tagwanne zerlegt. Das Hochgericht (Vogtgericht) wird zu Schännis am Bühl gehalten (Öffnung von Bänken in Mitt. S. Gallen XXV. S. 180 f.); Blumer I. S. 315 ff. Gubser a. a. O. S. 448 ff. E. Gmür, Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster (Abh. Schweiz. R. X.) S. 39 ff.
- <sup>42</sup> Über die Gerichtsbarkeit im Tiergarten von Flums, Planta S. 293 ff., E. Krüger in Mitt. S. Gallen XXII. S. 363 ff. S. CVII, n. 947. Daß Pfävers zu dem Gebiet gehört, ergibt sich daraus, daß nach den vorstehenden Angaben einer der Beisitzer des Landgerichts Flums vom Kloster Pfävers gestellt wird. Aber freilich ist die Immunität von Pfävers längst zu einer Hochgerichtsbarkeitimmunität erweitert (Eichhorn, episc. Curiensis in Raetia cod. prob. n. 84, 1276) und deshalb wird die Herrschaft Pfävers noch später als von der Grafschaft losgelöst angegeben. Eichhorn, cod. prob. n. 123, 1483.
  - 43 Krüger in Mitt. S. Gallen XXII. S. 348 ff.
  - 44 Ebenda S. 378 ff., dazu Planta S. 278 ff.
  - 45 Planta S. 286 ff.
  - 46 Planta S. 263. Das kleine Stück Rätien, das links des Rheins noch

 Es folgen die r\u00e4tischen Hochgerichtsverb\u00e4nde im rechtsseitigen Stromgebiet des Rheins.

Hier kommt vor allem das Hochgericht Rankweil (Feld-kirch) (Vinommna) in Betracht; daß Rankweil auch den Sitz eines gesamträtischen Gerichts bildet, ist später zu erörtern. Hier ist zunächst das wichtigste, daß das Hochgericht Rankweil die drei Unterbezirke Rankweil, Sulz und Jagdberg befaßte; in Sulz liegt die ursprünglich Dingstätte Müsinen 47. Der Rankweiler Bezirk enthält die Burg Altmontfort, der Sulzer Bezirk die Burg Neumontfort 48.

Das zweite Hochgericht hat am Guggais bei Nüziders <sup>19</sup> nördlich von Hohensax liegt, gehört im 14. Jahrhundert zur Herrschaft Altschellenberg am rechten Rheinufer: Krüger in Mitt. S. Gallen XXII. S. 354 ff.

47 Daß die drei Verbände zusammengehören, ergibt sich daraus, daß das Rankweiler (Müsiner) Landgericht mit Urteilsfindern von Rankweil, Sulz, Jagdberg besetzt ist (Landgerichtsordnung Rankweil I, 1, III (Rusch, Das Gaugericht auf der Müsiner Heide) S. 39). Alles zusammen bildet das Dekanat Feldkirch. - Zu Jagdberg gehört Satains, Schlins, Schnifis, Düns (Bergmann in DS Wiener Ak. phil. hist. Cl. XV. S. 149). Jagdberg erscheint aber (Thommen I. n. 260, 1319) seit der Erbteilung unter den Montfortern als besondere Grafschaft, ähnlich wie die Grafschaft Altmontfort und die von Neumontfort unterschieden wird. - Zu Rankweil gehört Rankweil (Feldkirch), Altenstadt, Göfis, Tisis, Meiningen, Tosters, Untersachsen. — Zu Sulz gehört Sulz, Götzis, Zwischenwasser, Roetris, Laterns, Klaus, Weiler, Mäder, Fraxern, St. Victorsberg (A. Öst. Gesch. III. S. 211; Bergmann a. a. O. S. 147 ff.). - Vor dem 12. Jahrhundert bestehen von diesen Orten als Pfarrgemeinden: Rohs, Feldkirch, Altenstatt, Rankweil, Sulz, Tosters, Gözis, Gofis, Schams, Schlins, Schnifis (DS Wien, Ak. phil. hist. Cl. XV. S. 147).

<sup>48</sup> Erläuterungen zum historischen Atlas der österr. Alpenländer I, 3. S. 8–10; Planta S. 233. Thommen I. n. 260, 1319; S. 155, Z. 3. Grafschaft Neumontfort unterhalb der Fruz, dem Grenzbach zwischen Sulz und Rankweil, bis zum Bodensee, d. h. dem rätischen Bestandteil sind Teile des alemannischen Rheingaus angeschlossen worden. Zum alemannischen Rheingau gehören dann namentlich auch (Thommen S. 155, Z. 10, Z. 25) die Dörfer Fussach und Höchst a. Bodensee; ursprünglich hat dies alemannische Gebiet mit dem rätischen Gebiet Sulz-Rankweil nichts zu tun. Ein eigenes Walsergericht mit Niedergerichtsbarkeit ist das Gericht Damüls; ein anderes Niedergericht das kleine Gericht Neuburg: für hier genügen Erläuterungen zum hist. Atlas I, 3. S. 8, 9.

<sup>49</sup> Über die Lage: Bergmann, in Landeskunde von Vorarlberg. S. 97, Note \*\*; Erläuterungen zum historischen Atlas I, 3. S. 25.

seine Gerichtsstätte. Hier erscheinen wieder die Angehörigen mehrerer Unterverbände. Unmittelbar bezeugt ist, daß zum Hochgericht am Guggais die spätere «Grafschaft» Sonnenberg <sup>50</sup> gehört <sup>51</sup>. Aber geradeso ist auch das Montavon oberhalb Bludenz und Bludenz selber zum Hochgericht Guggais eingeteilt gewesen <sup>52</sup>. Endlich aber ist die spätere «Grafschaft» Blumeneck <sup>53</sup> erst 1391 von der Grafschaft im Walgau durch die Verpfändung an die Herren von Brandis abgelöst <sup>54</sup> und dann als besondere Grafschaft konstituiert <sup>55</sup>. — So zerfällt das Hochgericht Guggais in drei Unterverbände, die, weil sie durch Erbteilung auseinanderkommen, selber als besondere Grafschaften betrachtet werden und außerdem auch noch durch kleinere Immunitätsgerichte durchsetzt sind.

Das dritte Landgericht tagte ursprünglich in Schan, später in Vaduz, und zerfällt in die beiden «Steuern» Vaduz und Schellenberg (Eschnerberg) <sup>56</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Zu Sonnenberg gehört Nüziders, Frastanz, Gurtis, Bürs, dann das Klostertal bis hinauf zum Arlberg: Bergmann, Landeskunde von Vorarlberg. S. 68 ff., Krüger, Mitt. S. Gallen XXII. S. 365 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Bergmann, Landeskunde S. 97; Erläuterungen zum hist. Atlas I, 3. S. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> So deutlich der Vergleich von 1402. JB. Museum Bregenz XXVII. S. 30, n. 10, wo den Amtsleuten für das Montavon die Hochgerichtsbarkeit abgesprochen und dafür auf das Gericht am Guggais verwiesen wird. Klar ist, daß auch das eingeklemmte Bludenz, wo die Stadt nur Niedergerichtsbarkeit hat, nach Guggais gehört: Erläuterungen zum historischen Atlas I, 3. S. 27 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Hierher Thüringen, Bludesch, Ludesch, Thüringer Berg und die Orte des Walsertals: Bergmann, Landeskunde. S. 71 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Bütler in IB. Schweiz. Gesch. XXXVI. S. 65 ff.

<sup>55</sup> Thommen II. 426, 427, 1398; das Gebiet gehört auch in das Dekanat Sonnenburg. Bergmann, DS Wiener Ak. phil. hist. Cl. XV. S. 151. — Sonnenberg, Blumenegg und Montavon zusammen haben vor 1100 als Pfarrgemeinden: Bludenz, Frastanz, Nenzing, Nüziders, Ludesch, Bludesch, Bürs, Thüringen, S. Bartholmä, S. Gallenkirch (DS Wiener Ak. phil. hist. Cl. XV. S. 151 f., S. 155).

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Erläuterungen zum historischen Atlas I, 3. S. 31 ff. Krüger in Mitt. S. Gallen XXII. S. 354 ff., 364 ff. Die gemeinsame Hochgerichtsbarkeit über die Leute von Vaduz und Eschnerberg: JB. Museum Bregenz XXVII. S. 31, 1402, aber so, daß anscheinend jeder der beiden Bezirke ein Ding-

3. Endlich sind die im heutigen Tirol gelegenen Hochgerichtsbezirke zu erörtern, von denen nur kleine Fragmente (das Münstertal) noch in den Gotteshausbund herüberreichen. Hieher gehört folgendes:

Einmal Landeck <sup>57</sup> mit den drei Gerichtsstätten (Schrannen oder Dinggassen) im Stanzer Tal, Flies und Zams, die zugleich die drei Steuerbezirke darstellen.

Dann folgt Laudegg mit den beiden Dingstühlen Prutz und Fiss 58, aber so, daß schließlich nur in Prutz Hochgericht gehalten wird 59.

Daran schließt sich Nauders. Der Landrichter von Nauders präsidiert bis zum Ausgang des Mittelalters zugleich die beiden Hochgerichtsstätten des unteren Engadin, hat aber als dritte Hochgerichtsstätte das Gericht Nauders im engeren Sinn unter sich 60. Das Gebiet dieses Landgerichts Nauders reicht von Finstermünz bis herab über St. Valentin mit Einschluß des Langtaufferertals; die Landsprache wird zuerst bei Martinsbruck gehalten, während später das Kriminalgericht in Nauders tagt 61.

stuhl des hohen Gerichts ist: Kaiser, Geschichte des Fürstentums Lichtenstein. S. 163, S. 357. Daß der Unterverband eine «stiura» ist, ergibt Thommen I. 296, 1322. — Zum ganzen Abschnitt hist. Atlas der öst. Alpenländer, Bl. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Tiroler Weistümer II. S. 195 = 286; vortrefflich Stolz, A. Öst. Gesch. CVII. S. 665. Darüber, daß der Richter von Landeck im Jahresbericht jeder Dinggasse vorsitzt, Tiroler Weistüm. II. S. 211, Ziff. 14, und Stolz a. a. O. S. 365, n. 16. — Die verbundenen Gemeinden sind ungefähr 12 (A. Öst. Gesch. CVII. S. 66).

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Zu dem Gericht gehört Kaunsertal, Tisens, Ried, Serfaus, Vieß, Laudegg, Pfunds: Stolz a. a. O. S. 702. Pfunds hat ein eigenes Niedergericht (ebenda S. 715). Auch hier scheint die Zahl der angeschlossenen Gemeinden ungefähr auf 12 zu gehen (A. Öst. Gesch. CVII. S. 703 f.).

<sup>60</sup> Stolz in JB. Graubünden LIV. S. 281 ff. Derselbe in A. Öst. Gesch. CVII. S. 739.

<sup>61</sup> Stolz, A. Öst. Gesch. CVII. S. 742, S. 768 ff.; histor. Atlas Alpenländer, Bl. 21.

<sup>62</sup> Entscheidend Tiroler Weist. III. S. 319, Z. 6—10. Den Gedingsleuten der betreffenden Gedingstatt werden die an alle Dingstätten vom Richter mitgenommenen Eidschwörer entgegengestellt; JB. LIII. S. 217 gibt dafür ein annäherndes Beispiel. Ebenso Stolz in JB. LIII. S. 86.

Die Zusammengehörigkeit der drei Dingstätten ergibt sich aus dem gemeinsamen Urteilsfinderkolleg 62.

Wieder weiter südlich liegt Glurns mit Mals, dem Planailtal, dem Matschertal, ursprünglich dem ganzen Münstertal und dem Suldental <sup>63</sup>.

Daran schließt sich Schlanders mit Landsprachen auf den drei Gerichtsstätten Latsch, Schlanders und Laas <sup>64</sup>.

Als letztes Gericht dieser Art kommt das Landgericht Meran in Betracht, mit Gerichtsstätten in Castelbell, Meran, Passeier 65.

<sup>63</sup> Zum Landgericht Glurns gehört Burgeis (mit Marienberg und Fürstenberg: Tiroler Geschichtsquellen II. S. 236) und Mals (Tiroler Weistümer III. S. 71. Das Landgericht Glurns entscheidet über einen Streit zwischen Mals und Burgeis); zur plebs Mals gehört Latsch (Tiroler Gesch.-Qu. III. S. 187 II). Nach den Tiroler Weistümern III. S. 362 kommen Urteilsfinder aus Glurns, Tschäneyr, Latsch, Mals (wozu Carozza), Schleiz. Über die Zugehörigkeit von Planail: Tiroler Weistümer III. S. 193, Z. 23 f. - Innerhalb des Gesamtgerichts bildet das Münstertal eine besondere Hochgerichtsdingstätte (Tiroler Weistümer III. S. 341, Ziff. 16), aber so, daß dies Gericht vom freien Richter von Glurns gehalten wird, und dazu die Herren von Churburg (also vom Matschertal) und von v. Lichtenberg bei Agums vorkommen (Tiroler Weistümer III. S. 342, Z. 36). In Mohr I. S. 285, 1277 erscheint neben dem plenum placitum in Mals ein placitum bei Subendes; das ist nicht Sent im Unterengadin, wie Mohr meint, sondern (Tiroler Gesch.-Qu. II. S. 242) ein bei Lichtenberg, also bei Agums gelegener Ort. Er wird dann die dritte Gerichtsstätte des Glurnser Landgerichts sein, zu der dann namentlich das Sultental gehören muß. Über die Zugehörigkeit des Sultentals: Tiroler Weistum III. S., Z. 186ff. - Nach Tiroler Weistum III. S. 6, Z. 32, Z. 35 wird die Landsprache dem bisherigen entsprechend, in verschiedenen Unterbezirken des Landgerichts gehalten, dieselben aber sind nicht genauer genannt. Das Bisherige aber wird ergeben Glurns, Puntfeil im Münstertal und Lichtenberg bei Agums. Als ursprüngliche Pfarreien kommen in Betracht (Eichhorn, epid. Curiensis S. XXVI): Agums, Burgeis, Glurns, Laas, Mals, Matsch, Schleiß, Schlinsg, Schluderns, Stilfs, Tänters, Münster.

<sup>64</sup> Tiroler Weistümer III. S. 167, Z. 7 (1490): S. 253, n. \*.

<sup>65</sup> Erläuterungen historischer Atlas I, 3. S. 71 ff.; Tiroler Weistümer III. S. 318, IV. S. 6, Z. 13, S. 18 n., S. 27, Z. 42, S. 48, Z. 25, S. 90 n., S. 95, Z. 33, S. 97, Z. 22.

<sup>66</sup> Landgerichtsordnung Rankweil II. 1 (Rusch, Gaugericht auf der Müsiner Heide. S. 59). Das Engadin und Vinstgau fällt nicht in den Bereich; denn es ist zu lesen « gegen dem Etschland bis auf den Arlerperg »,

## C. Obere Hochgerichtsbarkeit.

Über diesen unteren Hochgerichten stehen zwei Gerichte mit theoretisch viel weiter reichender Kompetenz.

- I. Einmal ist mit dem Landgerichtsort Rankweil eine Gerichtsbarkeit verbunden, die sich «durch Churwalden bis an die Septimer, bis auf den Arlberg und auf der andern Seitte biss auf den Waalensee und das Rheintal abe bis an den Bodensee mit samt den hindern Bregenzer Wald, den Tannperg und Mittelberg» erstreckt 66. Also ist noch das ursprüngliche rätische Rheintal und der hintere Bregenzer Wald bis in das oberste Illertal eingeschlossen, dagegen Gaster, Glarus und der Bereich des Engadins, weitern Inntals und Vinstgaus weggelassen. Sonst befaßt dei Gerichtszwang das ganze Rätien 67.
- II. Die Gerichtsbarkeit aber, die für die Grafschaft Laax an zwei Gerichtsstätten Chur und Sessafret (bei Laax) <sup>68</sup> gehalten wird, dehnt sich auf das bündnerische Rheingebiet von der Einmündung der Landquart bis zum Oberalppaß, Lukmanir, Bernhardin, Septimer aus, befaßt also Oberrätien, abgesehen von Urseren und dem Engadin.

## § 4. Die Gerichtsbesetzung der späteren Zeit und Untergerichte.

A. Placita legitima.

Schon im Bisherigen hat sich ergeben, daß die unteren Hochgerichte als Jahrgerichte abgehalten werden, als placita legitima, die dann von allen besucht werden müssen und so später als

d. h. man betrachtet entsprechend der Ausdehnung der Churer Diözese das Etschland als das südöstlichste; aber der Gerichtszwang geht nicht so weit, sondern in dieser Richtung nur bis zum Arlberg wie weiter gegen Westen nur bis zum Septimer. Also Engadin und Vinstgau bleibt aus dem Spiel.

<sup>67</sup> Indem der Septimer als Grenze genannt ist, greift die Jurisdiktion des Rankweiler Gerichts auch auf Oberrätien über. Die gleiche Grenze wiederholt sich im Feldkircher Recht: Planta S. 241.

<sup>68</sup> Habsburg. Urbar I. S. 526.

<sup>69</sup> Habsburg. Urbar I. S. 523 mit d. Anmerk.; Tuor, die Freien von Laax.

Landsgemeinden erscheinen. Das läßt sich für Chur<sup>1</sup>, den Domleschg<sup>2</sup>, für Müntinen<sup>3</sup>, Laax<sup>4</sup>, Churwalden<sup>5</sup>, Heinzenberg mit Tschapina<sup>6</sup> erkennen; es gilt weiter auch für das schon sehr früh angegliederte Bergell und wiederholt sich für die Gerichte des Engadins, des Inntals und Etschtals<sup>7</sup>.

- <sup>2</sup> JB. Graubünden XXVII. S. 38. item ain bischof hat ze setzend in Tumleschg vitztum; ainem vitztum gehört zuo, won ain bischof oder ain vogt von sinen wegen mertzen oder herbstgericht sol haben ze Catz, so soll ain vitztum gebieten 14 tag vorhin allen mayern und hubern zu den gericht ze kommen; welcher nit komt, der ist den vitztum den bann verfallen.
- <sup>3</sup> JB. Graubünden XXVII. S. 45. Es ist och ze wissen, daß das Gotzhus ze Chur daz recht hat, daz ain bischof ze Chur ainen vogt sol haben ze Sugänz, der zwirent im iar gericht sol sitzen an dem nächsten mentag nach S. Johannistag und an dem nechsten mentag nach Hilarientag und sol alle die gotzhuslut uff Muntinen schirmen und besorgen, und soll och richten zwischent dienstluten und och den huobern mit den maigern; und ein vitztum ze Chur sol nebent dem vogt ze gericht sitzen; und was frevlinen da ze mal vervallent, die sint des vogts und was gemeiner schulda vorvallent, die sint des vitztums. Das Gericht erstreckt sich von der Plessurbrücke bis Schifflanz (S. 56).
- <sup>4</sup> Z. Schweiz. R., N. F., III. S. 319, § 1. daß wir dry send im jar gericht haben, so aines zu pfingsten, das andre zu sant Michelstag, das dritt ze Sant Hilarientag.
- <sup>5</sup> Z. Schweiz. R., N. F., IV. S. 265 ff. Die Landgemeinde wird jährlich am ersten Sonntag im Mai gehalten.
- <sup>6</sup> Mohr II. S. 120 (Ende des 13. Jahrhunderts), debet in ipsa valle habere placitum bis in anno ... et in quolibet placito servicia debita.
- <sup>7</sup> Für Engadin Z. Schweiz. R., N. F., X. S. 182. Einmal im Jahr das magnum commune in Samaden, das andre Mal in Zuz. Dazu JB. Graubünden XXXI. S. 33 ff. Für das tirolische Inntal: Tiroler Weistümer II. S. 210, Z. 20 ff. Zwei eleich teiding in der Dinggasse Zams des Landgerichtes Landeck, zu der der Richter kommt; jeder Hauswirt ist dingpflichtig; ebenso (II. S. 215, Z. 25) in der Dinggasse Fließ des Landgerichts Landeck. II. S. 287, Z. 2. Landgericht Laudegg: dreimal im Jahr eleich teiding; jeder Hauswirt dingpflichtig; S. 297, Z. 25: dreimal im Jahr teiding in der Dinggasse des Landgerichts Laudegg. Vinstgau: Tiroler Weistümer III. S. 6, Z. 15, S. 14 (Landgericht Glurns), «Wer zu Malefiz und zu Landsprach» nicht kommt, zahlt 4 Schilling Strafe und verliert das Allmendrecht, III. S. 767, Z. 19. Für das Landgericht Schlanders

Mohr I. n. 121, 1149. iuraverunt in communi placito Curiensi; III.
 S. 209 (1368—1376). Märzen-Landgericht des Vogts; S. 210. Das Gericht dauert drei Tage. — S. 310. anscheinend kommen 11 Eidschwörer.

## B. Urteilsfinder (Eidschwörer, Stuhlsessen).

Durch das ganze hier behandelte Rechtsgebiet begegnet an den unteren Gerichten, ausgeschieden aus der gesamten Gerichtsgemeinde, der spätern Landsgemeinde, ein engerer Kreis von Urteilsfindern, bald mit dem Namen Eidschwörer, Geschworene, bald als Rechtsprecher, bald unter der altalemannischen Bezeichnung Stuhlseß, die dem Sinn nach dasselbe wie der fränkische Ausdruck Schöffe besagt. Weit überwiegend herrscht auch hier die allgemeine germanische Zwölfzahl; mehrfach wird nachher auch die in den Zentralschweizer Verbänden gebräuchliche Zahl von 15 verwendet. Wiederholt kann man erkennen, daß die Beisitzer aus den einzelnen Gerichtsgemeinden genommen sind, es ist von Bedeutung, daß in Rankweil die Beisitzer aus den 13 Geschlechtern der Freien stammen 8.

im März Landsprache, zu dem nach öffentlichem Aufgebot alle erscheinen müssen.

8 Landgerichtsordnung Rankweil I. 1, III (Rusch S. 38). Das Landgericht wird besetzt aus 13 «freien Geschlechtern», in denen die Freiheit (also das Recht auf den Schöffenstuhl) nach Erstgeburtsrecht vererbt. — In beiden Lichtensteiner Gerichten Eschenberg und Vaduz 12 lebenslänglich gewählte Beisitzer: Kaiser, Geschichte des Fürstentums Lichtenstein. S. 357, 16. Jahrh. - Planta S. 293, Im Landgericht Sargans 12 Richter (Stuhlsessen). - Z. Schweiz. R., N. F., IV. S. 145, § 21, Landgericht Schiers = Seewies: 12 Geschworene neben der Landgemeinde, § 22; S. 155, § 18 werden sie auch als Stuhlsessen bezeichnet, sie fungieren zugleich, wie so oft im Mittelalter, als Fürsprecher. Z. Schweiz. R., N. F., IV. S. 164, § 2, Landgericht Klosters 14 Beisitzer. — Z. Schweiz. R., N. F., IV. S. 266, § 6, Churwalden. Es werden 12 gewöhnliche Rechtsprecher und 12 Malefizrechtsprecher von der Landgemeinde gewählt. — Z. Schweiz. R., N. F., IV. S. 287, § 41. Inneres Schanfigg (Langwies) bestellt 12 Geschworene; IV. S. 313. Außenschanfigg hat 15 Gerichtsgeschworene. --Z. Schweiz. R. III. S. 368, 42, das vom Landvogt präsidierte Gericht Katzis-Thusis hat 12 Rechtsprecher. - Dann Z. Schweiz. R., N. F., III. S. 378, 1504, im Gericht von Lax 15 Beisitzer. - Tiroler Weistümer II. S. 314, Z. 30, im Landgericht Martinsbruck 15 Eidschwörer (S. 319, Z. 10). -Tiroler Weistümer II. S. 163, § 10, S. 164, § 12, S. 165, § 24, S. 170, Ziff. 29, S. 171, Ziff. 26, Landgericht Schlanders: Die Eidschwörer werden von den Dekneien gestellt. - Über den bis auf das 10. Jahrhundert zurückgehenden alemannischen Ausdruck Stuhlsäß und die entsprechende Ableitung des Worts scabio, scabino von scab = Bank meine Bemerkungen zur frühmittelalterlichen ... Verfassungsgeschichte 1912. S. 76.

Kommen einigemale gegen Ende des Mittelalters viel größere Zahlen von Gerichtsbeisitzern vor, so wird man das nicht auf ursprüngliche Urteilsfinder beziehen dürfen; sondern jetzt wird die Teilnehmerschaft an den placita legitima überhaupt, also am Umstand, zahlenmäßig begrenzt worden sein 9.

## C. Vorsitzende.

- I. Für alles Spätere entscheidend sind die Vorsitzenden. Zwei Gruppen von Vorsitzenden kommen dabei in Betracht. Einmal solche Vorsitzende, deren Befugnis deutlich auf den einzelnen untersten Hochgerichtsverband sich beschränkt, ja vielleicht an die einzelnen Dingstätten (Dinggassen) anknüpft, aus denen der unterste Hochgerichtsverband sich zusammensetzt. Dann aber solche Vorsitzende, die von außen her und auf Grund eines über den unteren Hochgerichtsverband hinausgehenden Amtes den Vorsitz einnehmen.
- II. Zunächst seien die Vorsitzenden der niedern Hochgerichtsverbände geschildert. Es wird sich aber empfehlen, zur klaren Begrenzung des Amtes auch die Vorsitzenden der bloßen Gemeindeverbände und damit die Gestaltung des Gemeindeverbandes selber heranzuziehen, was bisher mit Absicht beiseite gelassen wurde.
- 1. a) In einer großen Anzahl von inneren Hochgerichten erscheint späterhin als Vorsitzender ein (Land)ammann: So in Churwalden, im innern Teil von Schanfigg, in Außenbelfort, in allen Hochgerichten des Zehngerichtenbundes überhaupt, in den beiden Gerichtsstühlen der Grafschaft Vaduz; der Ausdruck wird dann auch in den neugebildeten Waliser Gemeinden verwendet 10.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Weit mehr (80 Rechtsprecher) kommen im Kriminalgericht des Oberengadins vor. JB. Graubünden XXXI. S. 33. — In Glarus stellt nach einem Beschluß von 1387 jeder der 15 Tagwannen einen Rechtssprecher auf (UB. Glarus I. n. 105). Aber es ist im Landbuch (Z. Schweiz. R. V, R.-Qu. S. 156, § 69) bestimmt, daß zum Blutgericht je 4 Leute vom Tagwann erscheinen sollen; das ist dann nichts anderes als die auf eine bestimmte Zahl herabgesetzte Vollgemeinde.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Kaiser, Geschichte des Fürstentums Lichtenstein. S. 363 f.: Landamtmann zu Vaduz — Landammann zu Eschenberg. Z. Schweiz. R., N. F., IV. S. 265, § 1 Churwalden; S. 314, § 5 innere Schanfigg; S. 330, § 1

- b) In lateinischen oder romanischen Urkunden steht dafür das ebenso vieldeutige Wort minister, ministerialis, mastral, also eine vage Bezeichnung, die nach Späterem ebensogut für die Beamten eines viel höheren Verbandes, nämlich den vicedominus und Schultheiß und umgekehrt auch für den Vorstand der Ortsgemeinde, verwendet wird <sup>11</sup>.
- c) Ähnlich wird der über die einzelne Ortsgemeinde hinausreichende Beamte als villicus, also mit dem Titel, der wieder zunächst dem Ortsgemeindevorstand gilt, bezeichnet 12.
- d) Damit trifft dann die Bezeichnung maior überein, die zwar auch einmal den Vorstand einer Ortsgemeinde oder des Hofes, von dem aus ein abhängiger Bauernverband regiert

Innerbelfort. XI. S. 158, § 1 für die Kriminalgerichte der Gotteshausbünde. Vor allem deutlich der Amann von Chur (JB. Graubünden XXVII. S. 27, Z. 9 ff., S. 175, Z. 26 ff.), der die Wochengerichte über den Lebensmittelhandel hält. Dazu Planta, JB. Graubünden VIII. S. 33 ff. Z. Schweiz. R., N. F., III. S. 321, § 22, Amann und Geschworene des Gerichtes Laax. — Tschudi de prisca et vera alpina Rhaetia S. 40 erwähnt Amtmänner zu Ortenstein, Fürstenau, Vatz, Tiefenkasten, Stallen, Vals, Zuz (Oberengadin), Samaden (Oberengadin), Steinsberg, Schuls, Remüs (Unterengadin), Münstertal, Grub, Obersaxen, Waltersberg, Laax, Heinzenberg, Schams, Rheinwald, Safien, Schapina, Tenna. — Daß auch die Walliser Gemeinden, die öftersüber den Ortsgemeindeverband hinausgreifen, ihre selbständige niedere Gerichtsbarkeit durch Amänner ausüben lassen, gehört nicht unmittelbar hierher, paßt aber zum Bild. Darüber Mohr II. n. 47, 1283 und allgemein Hoppeler, JB. Schweiz. Gesch. XXXIII. S. 30 f., S. 40 ff.

Mohr II. S. 110 oben wird der minister de Sygannes (Sagens) von den villici der einzelnen Orte unterschieden; II. n. 53, 1291. Der minister Curiensis steht dem villicus de Clauuez entgegen. Mohr II. 41. 1288, 62. 1293, 68. 1296, 69. 1296, 71. 1296: Andrae Planta ist minister von Zutz, also der einen Dingstätte des Hochgerichts Oberengadins. Im Unterengadin steht später über den güradors der einzelnen größern Orte ein mastral (Z. Schweiz. R., N. F., XIV. S. 67); ursprünglich fungiert der minister für den Bezirk jeder Hochgerichtsdingstätte: Stolz in JB. Graubünden III. S. 73 und oben § 3, Note 39. Tschudi a. a. O. S. 40, quarta communitas est superior Vatz et huius moderator vocatur amman et in sui lingua ministral. Diese Stelle und die Belege aus Chur wie dem Oberengadin beweisen unmittelbar, daß, was sich wohl auch sonst verstehen würde, amman und minister weithin gleich sind.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Mohr II. S. 121 villici de Zutz ... curia videdomini.

wird, bedeutet <sup>13</sup>. Aber darüber hinaus heißt maior vom 9. Jahrhundert ab der Vorstand eines höheren Verbands <sup>14</sup>. Gleich jetzt sei bemerkt, daß einmal mit diesem maior höherer Art in Unterrätien auch der vicarius gleichgesetzt wird <sup>15</sup>. Vor allem aber gehört nach den echten, zu Unrecht als gefälscht gebrandmarkten Tschudiurkunden für Glarus und den späteren Belegen der maior für das Haupttal von Glarus <sup>16</sup> und maiores auch für andere Landesteile von Unterrätien hieher <sup>17</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Mohr III. n. 101, 1301 in Ardetz ist meigeria granda ... meigeria pazina; 216. 1327 von dem maierhof, den Arnold von Palud hat zu Schulles.

<sup>14</sup> Der gleiche Beamte, von Zuz, der nach den vorigen bald als minister, bald als villicus, bald als Amann begegnet (Note 10, 11, 12), hat (Mohr II. S. 129) als curtis eine meioria. Diesem Inhaber der maioria sind drei villici, drei saltarii und drei sannones unterstellt (S. 130), ganz dem ensprechend, daß später unter dem pleif von Zuz die Orte Camogasc, Scamfs und Madulein ressortieren (JB. Graubünden XXXI. S. 32). — Es gehört bereits hierher, ist aber erst später ausführlicher zu besprechen, wenn nach dem cap. Remedii unter den scultheizo (wie wir sehen werden im späteren der vicedominus) sofort als Richter der maior folgt: Mohr I. n. 192. § 1. — Zu dem Bisherigen paßt dann auch, daß in Pfävers dessen ausgedehntes Immunitätsgericht ja Hochgericht wurde (§ 3, Note 42), als die beiden Träger der Gerichtsbarkeit im placitum legitimum des Frühjahrs der Vitztum und der maior führen (Mohr II. n. 89, S. 154, 1299, dazu auch Gmür, Urbar und Rödel des Klosters Pfävers. S. 13 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Gmür a. a. O. S. 26. Der iudex, der unter dem Vogt, d. h. dem Träger der Hochgerichtsbarkeit steht und nichts anderes wie der maior sein kann, hält für das ganze Jahr Gericht, er ist iudex, seu vicarius ab abbate institutus.

<sup>16</sup> Den Ausgangspunkt bildet die Urkunde von 1220, MB. Glarus I. 9, wonach Heinricus Schudi von dem Kloster Säckingen hat feoda villicationis quam aliarum possesionum, praediorum et bonorum una cum decima foetuum obium dicta Lamrezehende et quaecumque titulo feudi in valle Clarone progenitores nostri, videlicet Rodulfus dicti mei Heinrici Schudi pater, Joannes avus et Heinricus proavus hatenus a monasterio Secondensi tenuerunt. — Als zweites folgt die Urkunde vom 1. September 1256 (UB. Glarus I. 15), wonach noch bei Lebzeiten des Johannes Schudi und seines kinderlosen Sohnes Rudolf auf der einen Seite, auf der anderen Seite aber von Diethelm de Windeck, filius Hartmanni senioris villici de Windegge, Hugo Wichseler, Hermannus in der Kilchmatte, Hugo Vogel und nach Späterem noch Rudolfus de Netztal, über das Erbrecht am feodum villicationis totius districtus vallis nostrae Claronae bestritten wird. In dem Prozeß behaupten die Tschudi agnatische Sukzession, die Gegenpartei da-

Die Verwendung des Ausdrucks maior für den Vorstand des unteren Hochgerichtsverbandes reicht über das churrätische Ge-

gegen macht kognatisches Erbrecht geltend; Diethelm von Windeck stammt von einer Schwester des villicus Ruodolfus Schudi, die vier andern haben andere vier Schwestern des Ruodolfus Schudi geheiratet und kommen so eigentlich nur als Vertreter ihrer Ehefrauen in Betracht. Nach dem Tode des Johannes und Rudolf Schudi, durch den ja der Rechtsstreit eigentlich gegenstandlos wird, verleiht nun die Äbtissin die villicatio an Diethelm von Windeck, den Sohn des Hartmann, mit Übergehung der anderen Schwestern. - Endlich kommt UB. Glarus I. 22, 1274 in Betracht, wonach ein Rudolf Schudi, also wenn die vorausgehenden Urkunden echt sind, ein Seitenverwandter des Heinrich und Rudolf der dritten Urkunde von der Äbtissin als villicus eingesetzt wird. Kein Zweifel, daß die dritte Urkunde nur echt sein kann, wenn die Urkunden von 1256 echt sind. - Abgesehen von Formbedenken, auf die nachher zurückzukommen ist, sollen nun zunächst die Urkunde von 1220 und vom 1. September 1256 und dann natürlich auch von 1274 zwei zweifellos echten Glaruser Urkunden widersprechen. Nach der einen von 1240 (UB. Glarus I. 11) verleiht die Äbtissin von Säckingen dem Rudolfus villicus de Windecca, einem ministerialis von Säckingen, das officium villicationis, decimam in Serniftal et alia feoda. Nach der andern vom 8. August 1256 (UB. Glarus I. 14) geht Diethelmus villicus de Windecke einen Vergleich über den Zehnt im Sernfttal ein und verspricht ihn sub pena offici villicature feodorum et rerum aliarum zu halten. - Diese Urkunden sollen beweisen, daß der Rudolfus villicus de Windecca auch villicus (maior) von Glarus war. So der Begründer dieser Lehre Schulte im JB. Schweiz. Gesch. XVIII. S. 18 ff., unter den späteren etwa Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster, Mitt. S. Gallen XXVII. S. 477. Aber die Urkunden sagen mit gar keinem Wort, auf welches Gebiet die villicatio sich bezieht. Klar ist nur das eine, daß Diethelm von Windeck im Sernfttal einen Zehnt hat, der dann auch später in seiner Hand bleibt: UB. Glarus I. 14, 1256; I. 23, 1276. Von irgend einem Zehnt im Haupttal von Glarus ist mit keinem Wort die Rede, und so muß angenommen werden. daß hier der Windecker nicht zehntberechtigt war. Ferner aber liegt es sprachlich und sachlich sehr nahe, auch die villicatio gerade nur auf das Sernfttal zu beschränken. - Diese Wahrscheinlichkeit wird von einer anderen Seite her zur Sicherheit. Nicht nur wird im Säckinger Urbar (UB. Glarus III. S. 75) folgendermaßen unterschieden: « Das sind die Schaf von Glarus ze mite Meige» und « das sind die frischinge, die usser Serntal gant», und so das Tal von Glarus und das Sernftal in Gegensatz gebracht. Sondern vor allem bezieht sich das Maieramt Glarus, das ja 1286 an Österreich kam (UB. Glarus I. n. 30), nach dem Habsburger Urbar (Qu. Schw. G. XIV. S. 507 ff.) nicht auf das Sernfttal; keiner der recht erheblichen Orte des Sernfttals wie Elm (UB.

biet in das westlich davon gelegene, ursprünglich durchweg romanische Gebiet des Wallis und Waadt hinüber, von denen

Glarus I. 61), Matt (UB. Glarus I. 20), Engi ist genannt, auch keiner der Orte, aus denen nach dem Säckinger Urbar, UB. Glarus III. S. 75 ff., die Abtei einen allerdings sehr geringen Schafzehnten noch bezieht; dagegen sind die einzelnen Tagwänne des Haupttals alle genau als Bestandteile des Meieramtes aufgeschrieben. Das läßt sich nur so deuten, daß der Meier von Glarus als solcher gar nichts mit dem Sernfttal zu tun hat und so das besondere Meieramt dieses Tals in eine andere Hand, die der Maier von Windeck, kommen konnte. So etwas ist nun sehr erklärlich, wenn man die Karte ansieht. Denn das vom Haupttal aus ursprünglich nicht leicht zugängliche Sernfttal ist ja durch keine besonders schweren Pässe (Riesetenpaß und Foopaß) mit dem Weißtannental verbunden; im Weißtannental und Calfeußental aber liegt die dem Maier von Windeck gehörige Herrschaft Nidberg (Thommen II. n. 1, 1271 und dazu Planta, Herrschaften. S. 321, Krüger in Mitt. S. Gallen XXII. S. 362 ff., Schulte, JB. Schweiz. Gesch. XVIII. S. 113 ff., Gubler, Mitt. S. Gallen XXVII. S. 477). Wie leicht kann dann dieser Lokalherr des Ostgebiets auch die selbständige villicatio des Sernfttales von Säckingen erhalten haben! Daran, daß etwa alles zusammen, auch die Herrschaft im Weißtannental und bei Mels, ein Säckinger Amt gewesen wäre, wie Schulte a. a. O. und ihm folgend Gubser vermutet, fehlt jeder Beweis; vielmehr spricht die spätere Oberhoheit des Grafen von Sargans (Planta, Herrschaften. S. 322-324) direkt dagegen; so wird man den Windecker nicht als Säckinger maior für das gesamte Gebiet von Weißtannental und Mels mit Einschluß des Sernfttals ansehen dürfen. Jedenfalls ist eine Windecker villicatio nur für das Sernfttal zu erkennen, die erst 1371 mit dem Erwerb der Herrschaft Nidberg (Planta, S. 322; Gubser. S. 481) an Österreich kam; deshalb steht auch nichts vom Sernfttal im österreichischen Urbar. Schon Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizer Demokratien I. S. 38 deutet diese Lösung an. Mit der Erkenntnis, daß in den beiden Urkunden von 1240 und 1256 nur die villicatio und der Zehnt im Sernfttal gemeint ist, wird jeder sachliche Widerspruch mit den drei abgedruckten Tschudi-Urkunden weggeräumt. — Ohne Belang ist ein anderes von Schulte a. a. O. S. 20 ff. beigebrachtes Verdachtsmoment. In der Urkunde vom 1. September 1256, deren Fabrikation schon ein ganz außerordentliches Fälscherkunststück gewesen wäre, trägt der gegenwärtige villicus von Windeck den Namen Diethelm, sein Vater aber, der noch zu leben scheint, den von Hartmann, also einen Namen, der im späteren Geschlecht der Windecke immer wieder vorkommt. In der Urkunde von 1240 aber erscheint ein villicus Rudolfus und sein Sohn Diethelm (UB. Glarus I. 11) und diese Angabe einer von Tschudi nicht gekannten echten Urkunde soll nun der Urkunde vom 1. September 1256 widersprechen. Allein nichts beweist, daß der Diethelm (I) von 1240 mit dem offenbar jungen (er ist

dann freilich das obere Rhonetal zu einer nicht genau bestimmbaren Zeit durch alemannisch-burgundische Siedler von jenseits

der Vetter des 1256 selber offenbar nicht betagten kinderlosen Heinrich Tschudi) Diethelm (II) von 1256 identisch ist und so kann 1256 der Diethelm I von 1240 längst gestorben und ein anderer Zweig an die Stelle getreten sein, vielleicht so, daß Hartmann der jüngere Bruder von Diethelm I ist und Diethelm II dann der Neffe von Diethelm I. Rudolf, der Vater von Diethelm I aber, ist dann vielleicht der Sohn oder Bruder des älteren Hartmann von Windeck in der Tschudiurkunde von 1220 (UB. Glarus I. 9). Natürlich sind aber auch ganz andere Kombinationen möglich. - Ebensowenig zutreffend sind die stilistischen Bemängelungen. « reverenda» für die Äbtissin von Säckingen soll unmöglich sein und das «co ramque», «semperque», «id feodum potiundi congruum fore», «intime rogando» soll Humanistenlatein sein, wie Schulte a. a. O. S. 23, Z. 25 ohne weiteren Beleg behauptet hat und wie die anderen ohne weitere Prüfung immer wieder nachschrieben. Nun wird jeder Erfahrene ja ohnedies sehr bedenklich gegen solch unbestimmte Stileindrücke sein; zudem aber läßt sich ein paarmal sofort beweisen, daß die Formen unbedenklich sind. Den Anhalt gibt die in nächster Nähe und zu annähernd gleicher Zeit entstandene Summa de arte prosandi des Konrad von Mure (Qu. u. Erört. zur bayer. u. deutsch. Gesch. IX. S. 403 ff.). Hier wird nun wirklich die Anrede reverendus, die ja neben dem gebräuchlicheren veraerabilis sonst auch für Äbte und Äbtissinnen vorkommt (so gerade im ostschwäbischen: M. Boica XXXIII. 1. S. 331, 457; 2. S. 340, 362; allgemein Giry manuel de diplomatique. S. 341), diesmal für einen Bischof verwendet (S. 439 reverendo patri R. dei gratia constantienti episcopi). Das angeblich unmögliche « congruum » verwendet der gleiche Stilist, der sehr wohl den Stil seiner Umgebung beherrscht haben kann, ebenfalls (S. 418 quid orationis congruum vel incongruum); das «intime rogando» paßt sehr genau zu dem Katalog der sprachlichen Intensitäten, wo das rogando direkt genannt wird (S. 434). Kurz zusammengefaßt, das was vielleicht über die übliche Ausdrucksweise mittelalterlicher Stilisten in den Tschudiurkunden hinausgeht, kann ein Kleriker aus Glarus oder der Nähe von Glarus sehr wohl in der Schule gelernt haben, in der Konrad von Mure in Zürich tätig war. - Daß die Urkunde von 1254 (UB. Glarus I. 22) eine Fälschung sei, dafür bietet sie selber gar keinen Anhalt (a. M. Schulte a. a. O. S. 27). scheidung der viri nobiles und der viri liberae conditionis ist, wie sich zeigte (§ 2, Note 75), quellenmäßig, die Zeugenliste, die auch bemängelt wurde, enthält lauter Personen, die nicht weit von Säckingen weg leben und so sehr wohl als Zeugen verwendet werden konnten. — Ebensowenig haben die Einwendungen Schultes gegen die Notiz aus einem Säckinger Jahrzeitbuch (UB. Glarus I. n. 13) selbständige Bedeutung. Natürlich kann in späteren Jahrzeitbüchern, die erst mit 1300 beginnen (Schulte a. a. O.

des Hochgebirgs überschwemmt wurde. Werden nun diese oberwallisschen Hochgerichtsverbände seit der 2. Hälfte des 14. Jahr-

S. 31), nichts von dem Villikat der Tschudi im 13. Jahrhundert stehen und daß noch spätere Jahrzeitbücher des ausgehenden 16. und 17. Jahrhunderts nichts von der Sache wissen (Schulte S. 31), kann man u. a. sehr einfach daraus erklären, daß Gilg Tschudi wie oft auch sonst den übermittelten Beleg zurückgehalten hat. - Dagegen sind natürlich die angeblichen Urkunden von 1029 (UB. Glarus I. 3) und von 1126 (UB. Glarus I. 6) Fälschungen. Aber nichts beweist, daß sie im 16. Jahrhundert und von Gilg Tschudi fabriziert wurden. Man kann vielmehr sehr genau erkennen, wann und warum die Fälschung geschah. In dem am 1. September 1256 entschiedenen Erbfolgestreit kommt es allemal auf die Frage der Agnaten oder Kognatensukzession, auf Sukzession des Lehensrechtes oder irgend eine Sukzession des Landrechtes, etwa die für errungenes Vermögen, an. Da hat nun die Tschudiseite ihre Position dadurch zu stärken gesucht, daß sie durch die beiden Fälschungen die Agnatenreihe bis in das 10. Jahrhundert führt und damit allerdings recht glänzend bewiesen hätte. Die erste Freilassungsurkunde von 906, welche die Tschudi, vielleicht mit Recht, auf ein Familienglied bezogen, mag vielleicht den Gedanken der Fälschung zuerst nahegelegt haben. So sind die beiden Urkunden in der Mitte des 13. Jahrhunderts gefälscht und deshalb im Stil gerade dieser Zeit gehalten. -Auch was man sonst gegen Tschudi anführt, ist in Wahrheit nicht haltbar. Die schweren Vorwürfe, die Mommsen gegen Tschudi wegen der Behandlung der römischen Inschriften in der Schweiz richtete, sind im Kernpunkt, nämlich für die Behauptung, daß Tschudi alles dem Stumpf entnommen und diesen dann interpoliert habe, durch die sorgfältige Untersuchung von Salomon Vögelin (JB. Schweiz. Gesch. XI. S. 30 ff.) widerlegt. Was auch nach Vögelin noch übrig bleiben könnte, sind einige sehr geschickte Ergänzungen defekter Inschriften, die der überaus gelehrte Tschudi in jungen Jahren für seinen Privatgebrauch vornahm und dann viel später für Originale gehalten hat — ein bei der Fülle des von Tschudi gesammelten Materials sehr erklärlicher Vorgang. Nichts berechtigt hier zum Vorwurf bewußter Fälschung.

<sup>17</sup> UB. Glarus I. 30, 1288 und Habsburger Urbar I. S. 507. Die zweite Stelle zeigt, daß das jetzt an Österreich verliehene Meieramt vom Vogtamt getrennt ist, daß aber das Meieramt den ganzen Hochgerichtsverband Glarus, allerdings mit der Ausnahme des Sernfttals, befaßt, wo ein eigener Meier (dieser §, n. 16) fungiert. — Auf das ganze Land Gaster, das Niederamt von Glarus bezieht sich das mit der Burg Niederwindeck bei Wesen (Habsburger Urbar I. S. 503, n. 4; die Ableitungen bei Gubser I. S. 476 scheinen mir unbegründet) verbundene Meieramt (UB. Glarus I. 36). In UB. Glarus I. 9. S. 226 erscheint dieser Meier als villicus von Windeck. Auch dies Amt ist, wie schon erwähnt, auf Österreich übergegangen; aber der

hunderts als decimae, decennae, Zehnden, bezeichnet, so hat das doch mit irgendwelcher alemannisch- oder burgundisch-germanischen Zehntschaft oder gar Hundertschaft nichts zu tun, sondern erklärt sich einfach daraus, daß im 14. Jahrhundert das bischöfliche Wallis von Martigny aufwärts in zehn Hochgerichtsverbände zerfiel 18.

Meier von Windeck besitzt zugleich die Gewalt des Ammanns von Maienfeld, die er weiterverleiht (Mohr II. n. 276, 1342, III. 36, 1349) und vielleicht ist auch seine Befugnis bei Mels und im Weißtannen- und Calfeißental, die doch keine Hochgerichtsbarkeit ist (dieser §, n. 16), damit im Zusammenhang. — Den Widerstreit der Tschudi und der Windeck in Glarus kann man nach der österreichischen Einstellung der Windeck als Gegenspiel der habsburgischen und der einheimischen Partei deuten.

<sup>18</sup> Zum folgenden vor allem Hoppeler, Das Unterwallis. Diss. Zürich 1897; V. van Berchem: Quichard Tavel évêque de Sion in JB. Schweiz. Gesch. XXIV. S. 29 ff.; auch die Vorbemerkung von Andreas Heusler zur Ausgabe der Rechtsquellen des Wallis in Z. Schweiz. R., N. F., VII. S. 133 ff.

1. Der maior (mistralis) bedeutet allgemein jeden Dorfvorstand: z. B. Mémoires et documents de la société d'histoire en la Suisse romande (im folgenden: S. R.) XXX. S. 265, 1277, Petrus maior de Sueng (im Val d'Hérens); XXX. S. 468, 470, 1295, XXXI. S. 94, 1301. S. 131. 1307 maior de Drona (kleiner Ort eine Stunde nördlich von Sitten); XXX. S. 484. 1296 A. maiores de Lagiets bei Rocge (nicht weit von der Seemündung der Rhone); XXXII. S. 59, 1333; maior de Vex (am Ausgang des Val d'Hérens); XXXII. S. 181, 1338, S. 264, 1339, S. 316, 1342, major von Nax und Vernamiège (am Ausgang des Val d'Hérens), sodaß also Sueng, Nax, Vernamiège, Vex als vier maiorate nahe beieinander liegen. Der Maior von Sueng hat aber dann das Maiorat über das ganze Val d'Hérens (S. R. XXXII. S. 314 unten) und ist so den anderen maiores übergeordnet [Z. Schweiz. R., N. F., IX. S. 150, 151 in Zermatt vier maiores nebeneinander]. — Der maior steht dann, ähnlich dem, was im Rhätischen begegnet, über dem saltarius als einem untergeordneten Beamten (z. B. S. R. XXIX. S. 234. 1221 sine alio usagio villicationis et sauterie; Z. Schweiz. R., N. F., VII. S. 283, § 10 item quod quelibet communitas ipsum patrie, in qua est consuetudo habere iudices, castellanum, maiorem, vel salterium possit ... eligere ... de anno in annum probum virum ad officium castellanatus, maioratus vel saltarie; die Belege ließen sich sehr vermehren). — Die Zuständigkeit dieses maior, auch wenn er bereits andere unter sich hat, ist iurisdictio minima (S. R. XXXIII. S. 432, 2174, 1260). Die Bedeutung von iurisdictio minima ergibt sich aus Folgendem. Nach S. R. XXXII. S. 309, 1341 erhält der maior des Val d'Hérémence die clamas et minuta banna 3 sol, et 5 den. Dagegen bekommt er in exchevtis et bannis grossis 60 sol, tam marciatis Der Ausdruck maior ist endlich auch in anderen Teilen des romanischen Sprachgebiets im gleichen Sinn zu verfolgen, und

quam in condemnatis per castellanum seu judices domni comitis nur ein Neuntel; es stimmt das damit, daß der maior von Sueng, der nach obigem die ministralia des ganzen Val d'Hérens hat, in qualibet clama 6 den. et non ultra, in bannis vero de quolibet sol, unum den, et non ultra bezieht (S. R. XXXI. S. 136), während fraverie et banna, que veniunt in dicta valle de Herentz non debent marciari vel levari nisi tempore placiorum; hoc ideo quia domini in dictis placitis debent inter esse (S. R. XXXIII. S. 448 Mitte des 14. Jahrhunderts). Aber unter dieser Gerichtsbarkeit zu 3½ sol. steht noch die Gerichtsbarkeit nur zu einem halben solidus und diese wird dann als die minima jurisdictio des maior eines einzelnen Dorfs zu betrachten sein. So (S. R. XXXII. S. 40, 1332) der maior der Orte Neyndaz und Fey excepto quod dictus P. mistralis in quolibet banno marciato trium sol. cum dimidio et in qualibet clama marciata percipere debet idem mistralis 6 denar. — Unter diesen maioriae heben sich dann die decennae (decimae), Zehnten ab, von denen zunächst 7 des deutschen Oberwallis - Sitten, Sieders, Leuk, Raron, Visp, Brieg, Naters, Gombs (Oberdeisch) — den später ganz Wallis beherrschenden Bund darstellen (Heusler in Z. Schweiz. R., N. F., VIII. S. 144; derselbe Schweiz. Verfassungsgesch. S. 164). — Betrachtet man zunächst das Amt, so stehen diese decennae wieder durchwegs unter maiores. Das gilt für Ernen = Gombs (S. R. XXIX. S. 223, 1219. Rodulphus maior de Aragnun; S. 243, 1224. S. 292, 1231. S. 399, 1247. die maioria Ernen bezieht sich auch auf die viel weiter oben gelegene Pfarrei Münster; das Amt ist Lehen des Vizedominus von Sitten; XXXI. S. 526, 1328 im Gegensatz zum maior von Aragnon hat der Bischof die hohe Gerichtsbarkeit), für Naters = Brieg, wobei der maior zunächst immer für Naters, nie für Brieg erwähnt wird (S. R. XVIII. S. 369, maior von Naters ist ministeriales des Bischofs; XXIX. S. 223, 1219. maiores de Narres; S. 244, 1224; S. 257, 1225; S. 285, 1230 maior miles; XXX. S. 164, 1267; XXXI. S. 229, 1312 mistralis von Naters percipiebat tertiam partem banorum, frewariarum 60 sol. cum planis clamis et cum marciatione dictorum banorum), für Visp, dessen maior zugleich Graf von Blandrade, also ein vornehmer Mann ist (S. R. XXIX. S. 239, 1220 vicedomini sedunensis et maioris de Vespia; Qu. Schweiz. Gesch. X. S. 479, 1247 Petrus maior de Visp; S. R. XXX. S. 17, 1256 d. P. maior de Vespia zugleich comes de Blandrato. S. 262, 1277. Dieser sehr vornehme maior hat Vasallen; XXXI. S. 35, 1302, omnes tunuerunt maioriam nomine dicti episcopi; S. 243, 1314 trotz der hohen Stellung hat nicht der maior, sondern der vicedominus die Hochgerichtsbarkeit und hält zwei placita legitima), für Raron (S. R. XVIII. S. 422, 1238 in Raron, wie Leuk, steht unter den beiden vicedomini je ein maior und ein saltarius; XXXI. S. 76, 1276 P. senescalcus Sedunensis et vicedominus de Raronia ... Petro dicto es periin maiori de Raronia;

bedarf hier noch einer genaueren, alles zusammenfassenden Untersuchung 19.

S. 103, 1304 ebenso; S. 183, 1309 Johannis maioris de Ranogna), für Leuk (S. R. XXIX. S. 282, 1229, Jacobus maior de Leuka; XVIII. S. 422, 1238; die Stelle vorher schon bei Raron; XXIX. S. 491, 1254 major hinter milites, dann Petrus saltarius de Leucha; XXX. S. 273, 1278, Petri mistralis de Leucha; XXXI. S. 165, 1308, maior hat maioriam von Bischof zu Lehen; S. 255 communitas de Buez (das Leuker Bad) klagt vor Cassonus maior de Leucha; XXXII. S. 31, 1331 tutores dati per episcopum marcodo et Ysabelle liberis quondam Cassonis maioris de Leucha; XXXII. S. 221, 1339, Befugnisse des maior und des saltarius in der Gerichtsbarkeit. S. 602, 1350, Amt des vicedominus und maior vereinigt, sodaß darunter nur der saltarius bleibt), für Siders (S. R. XXIX. S. 110, 1179 maior de Sirro; XXX. S. 342 f., 1285 venditio per Petrum episcopum facta Theodulo de majoria de Sirro et feudo Morgia; XXXI. S. 160, 1290 controversia inter episcopum Bonifacium et Theodolum maiorem de Sirro de clamis, freweriis et bannis castellania de Sirro et maxime de planis bannis, que episcoput voluit posse levare per suum castellanum et carciandibanna, inquirendi; major autem intendit probare idem ius et quod tertia pars sibi competit), für Sitten (XVIII. S. 368, 1179 Willermus (de Turre, also aus dem mächtigsten Geschlecht des Wallis) ... tamquam illius (des Bischofs maior; S. 428, 1206, Stadtrecht von Sitten: dnus de Turre scilicet maior; XXIX. S. 197, V dominus de Turre scilicet maior; S. 418 Petri de Oulon vicedomini, Aymonis ministralis et maioris et Abel saltari Sedunensis; S. 486, 1256. Aymo maior de Turre; XXX. S. 139, 1269 vicedomini Sedunensis et maioris, salteri ac civium Sedun; S. 226 Franciscum maiorem Sed., zu maioria gehört domus que Turris vocatur; S. 333, 1322 Francisco quondam maiore Sedun. S. 581, 1312 Franciscum de Grisier maiorem Sedum). Es ist wichtig, festzustellen, daß diese maioria von Sitten die Pfarreien Sitten, Bramois, Vez, Val d'Hérens, Mage, Naz, Grimmisva, Ayent, Savièse, also das Val d'Hérens so gut wie die Tallandschaften nördlich von Sitten enthält (S. R. XXXIII. S. 300 ff., 1366). — Neben diese maiores tritt in einer ähnlichen erhöhten Stellung auch noch der maior von Moerel (S. R. XXXI. S. 337 ff., 1322 der maior hat während des Mai und Oktobers, wo der vicedominus auf den zwei placita legitima Hochgerichtsbarkeit hält, keine Gerichtsbarkeit; XXXII. S. 367, 1343 maior von Morgia und sein saltarius erscheinen als Schiedsrichter zwischen der communitas Betten und der communitas Goppisberg). — Betrachtet man nun die Funktionen dieser höheren maioriae, so zeigt sich zweierlei. Einmal die Beziehung zur Gerichtsbarkeit, dann aber die kommunalen und eidgenossenschaftlichen Funktionen. 1. Was das erste anlangt, so wird auch in Wallis die Hochgerichtsbarkeit auf placita legitima während des Mai und Oktober geübt; Gerichtshalter ist der vicedominus; im obersten Wallis fallen die Bezirke der placita e) Im Vinstgau und seinen Nebentälern wird für die hier zunächst in das Auge gefaßte spätere Zeit das Amt des präpo-

legitima mit den maioria zusammen (S. R. XXXI. S. 337, 1322, der maior von Mörel hat kein Recht, wenn der vicedominus im Mai und Oktober Gericht hält. S. R. XXXIII. S. 483, 1344 die Leute von Oberdeisch in dem obersten Rhonetal kommen ad placitum seu placita Morgiae et de Grenials; also ist Oberdeisch jetzt noch mit Mörel vereinigt; vorher (S. R. XXX. S. 110, 1266) erscheint aber doch schon ein placitum generale nur für Oberdeisch, das der fernab wohnende vornehme maior von Visp durch eigene vicedomini halten läßt. — S. R. XXX. S. 408, 1290 in placito de Narres generalis. — S. R. XXXII. S. 223, 1339, Recht des salterius von Visp auf Gerichtsgefälle im Mai und Oktober, exceptis, quando vicednus Sedun tenet placitum generale. — S. R. XVIII. S. 422, 1235, im vicedominatus von Leuk und vicedominatus der castellania von Raron hält je der vicedominus das placitum generale), während anscheinend schon in Siders für mehrere Unterbezirke der maioria solche placita abgehalten werden (S. R. XXXI. S. 1329. Im Val d'Hérémence, ein Teil des Zehnds Siders, werden im Mai und Oktober vom vicedominus placita generalia gehalten). - Für den Bezirk Sitten begegnen durch den vicedominus gehaltene placita generalia einmal für das Val d'Hérens (S. R. XXXI. S. 137, 1307; XXXII. S. 59, 1333; XXXIII. S. 448 Mitte des 13. Jahrh. S. 454 placitum bei Mage in Val d'Hérens); ebenso erscheinen solche bei S. Leonard oder Ayent in der Rhoneebene, wenig östlich von Sitten (S. R. XXXII. S. 123, 1337, S. 329, 1342). Aber gerade in Sitten kann man erkennen, daß das nur Dingstühle ein und desselben Hochgerichtes sind; denn (S. R. XXXIII. S. 449, 451) es nimmt sowohl der ministralis der Hérence wie der von Ayentz, also vom Gelände nördlich von Sitten, teil; vielleicht ist auch das placitum generale von Contey (S. R. XXXII. S. 122, 1337) nur ein Dingstuhl des Sittener Hochgerichts. — An Sitten schließen sich dann die placita generalia von Chamosson - Riddes (S. R. XXXI. S. 265, 1325; XXXII. S. 302, 1348) an und auch im untersten Wallis (S. R. XXX. S. 286, 1280) wie im Waadt kommen solche placita vor. -- Mit dem placita generalia ist, wie gesagt, allein die Blutgerichtsbarkeit verbunden (S. R. XXXI. S. 243, 1314 Visp. Erst später hat der maior von Visp, so vornehm er war, auch die Blutgerichtsbarkeit erwerben können); aber auch die Erhebung der freveria, also des Königsbanns, ist an diese Gerichte gebunden (S. R. XXXI. S. 137, 1307; S. 243, 1314; XXXII. S. 329, 1342; besonders XXXIII. S. 448 Mitte des 13. Jahrhunderts). Darum bezieht der maior auch den Königsbann überhaupt nicht, oder bekommt nur einen kleineren Anteil, höchstens bis zu einem Drittel. - Träger der Hochgerichtsbarkeit ist, von Resten gräflicher Gerichtsbarkeit abgesehen, die hier nicht weiter interessieren, durchwegs der vicedominus des Bischofs - ein Amt, das schon sehr früh, vgl. oben Raron - an verschiedene Personen je für den Bezirk eines placitum generale versitus von Bedeutung, dessen viel älteres Vorkommen im unterrätischen Gebiet nachher für das Verständnis der ursprünglichen Entwicklung als besonders ergiebig sich erweisen wird.

liehen wird, aber doch auch immer wieder in einer Hand für mehrere solche Bezirke vereint ist. So hat 1303 der Seneschall des Bischofs den Vizedominat für Sitten, Siders, Visp, Ernen (S. R. XXXI. S. 63, 1303) und ist kurz danach (S. R. XXXI. S. 76, 1303) dieser Seneschall auch vicedominus von Raron. Für unseren Zweck brauchen die wechselnden Amtsteilungen und Amtsvereinigungen nicht weiter verfolgt zu werden (dazu Hoppeler a. a. O. S. 123 ff.).

- 2. kommt in Betracht, daß der Verband der Zend als Alpgenossenschaft erscheint: hierher gehört es, wenn bereits 1323 Leuk mit Albinen, Dorban, Juden einen Allmendverband bildet (S. R. XXXI. S. 347). Vor allem aber haben bereits 1357 (S. R. XXXIII. S. 157) all die 15 Orte des Zehnd Leuk eine fraternitas, also eine Eidgenossenschaft geschlossen.
- 3. So wird die Gemeinschaft des Hochgerichts und eine damit wohl zusammenhängende Eidgenossenschaft dazu geführt haben, daß die unter den großen maiores des bischöflichen Wallis stehenden Verbände nach der Mitte des 14. Jahrhunderts als selbständige communitates erscheinen, wie das von dem ausgezeichneten Walliser Historiker Gremaud (S. R. XXXIII, introd. S. LXXXI ff.) und von van Berchem (JB. Schweiz. Gesch. XXIV. S. 63) gezeigt wurde. In der Tat treten um die Mitte des 14. Jahrhunderts 10 herrschende communitates auf (S. R. XXXII. 1683, 1684, 1335), nämlich Martigny, Chamosson, Sitten, Granges, Siders, Leuk, Raron, Visp, Naters-Brieg, Mörel; Granges wird später nicht mehr erwähnt, während das Gebiet aufwärts von Brieg jetzt in die beiden Verbände Mörel und Oberdeisch zerlegt ist (Artikel von Naters, Princ.: Z. Schweiz. R., N. F., VIII. S. 164; dazu besonders van Berchem a. a. O.). Die zwei Teile von Martigny und Chamosson fallen etwas später (1384) an Savoyen (Gremaud a. a. O. S. LXXXII). In der gleichen Zeit tritt nun die Einteilung des Wallis in decimae, decennae, die späteren Zenden auf. Gerade die communitas als solche wird dabei als decima pars bezeichnet (S. R. XXXIII. S. 143, 1345 item quod quelibet decima pars communitatum predictarum eligere debet 4 idoneos et sapientes de sua decenna; S. 229, 1366 decime dicte civitatis, nämlich Sitten; S. 419, 1375, patriotae 7 desennoram terrae Vallesii). Es ist deshalb nicht nur eine wahrscheinliche, sondern eine zwingende Ableitung, wenn Gremaud und van Berchem diese decennae eben als jene communitates fassen, die zunächst wie ein Zehntel des bischöflichen Wallis ausmachen. R. Hoppelers Lösung (Anzeiger für Schweiz, Gesch., N. F., X. S. 148, die auf die bischöflichen Verwaltungs- und Gerichtsbezirke zurückgehen möchte, kommt auf ähnliches hinaus. Denn die placita generalia treffen ja, wenn auch in Sitten auf verschiedene Dingstühle verteilt, mit den regierenden communitates bis nach Sitten herab zusammen; nur wird man nicht wie

Den Ausgangspunkt bildet eine Beobachtung von der Grenze des 14. und 15. Jahrhunderts, wonach der Bischof von Chur in

Hoppeler zugleich an die sehr wechselnden Vicedominate anknüpfen dürfen. Sicher besteht kein Zusammenhang mit den kirchlichen Dekanaten, deren es im Wallis nur zwei große Dekanate gegeben hat (S. R. XXXIII. S. 260 ff.), während die plebes, die in Betracht kommen könnten, eben nicht als Dekanate erscheinen. Ebensowenig ist A. Heuslers Auffassung (Schweiz. Verf.-Gesch. S. 164) haltbar, der an die alten Zehntbezirke der mensa episcopalis denkt; denn zwar kommen decimatores in Wallis vor (S. R. XXIX. S. 428, S. 431. 1249-1271; S. 442, S. 460 Mitte des 13. Jahrhunderts; XXXI. S. 67). Aber deren Amtsbezirke treffen immer mit der Kirchgemeinde, nicht mit den viel größeren Zenden zusammen. geschlossen aber ist durch das Bisherige auch jede Ableitung von centena und der Gedanke, daß vielleicht durch die alemannische Einwanderung in Wallis der alemannische Hundertschaftsbegriff, der, wie alsbald ersichtlich, nach Rätien übergriff, auch das Wallis erfaßt hätte (Vertreter dieser Meinung bei Heusler, Z. Schweiz. R., N. F., VII. S. 145, n. 35). Hier steht einfach schon die Sprachform des « decima pars, decenna » entgegen. Aber auch an das Herüberwirken einer alemannischen Zehntschaft, wie man später für das östliche Rätien das Überwirken der baierischen Zehnt verfolgen kann, ist keine Rede. Denn dazu taucht die Bezeichnung viel zu spät auf und gerade erst in dem Augenblick, wo die zehn communitatis zur entscheidenden Macht werden. - Dem steht nicht entgegen, daß zwischen Nord- und Südseite der Berner Alpen starke Einflüsse hin- und hergegangen sind; wie die deutschen Walliser ja nichts anderes sind als Alemannen, die von Norden über das Gebirg wanderten, so sind umgekehrt Walliser nicht nur in den nördlichen Bereich wieder zurückgekehrt (Hoppeler in JB. Schweiz. Gesch. XXXIII. S. 18 ff.), sondern Walliser Geschlechter scheinen auch in Uri begütert (Durrer in JB. Schweiz. Gesch. XXIV. S. 3 ff.) und vielleicht darf in diesem Zusammenhang die Vermutung ausgesprochen werden, daß der Name Tell in der schweizerischen Überlieferung nichts anderes ist, wie der wallisische Ausdruck homines de telle, Tellenleute (= Hoppeler, das Unterwallis. S. 94 ff.), also Leute, die im Gegensatz zu den homines franci als homines taillabiles ad misericordiam oder als chesarii, d. h. als fallpflichtige Leute zu fassen sind und deshalb ganz und gar der abhängigen Masse aus der rätischen Bevölkerung entsprechen. Die Überlieferung bekäme dann die interessante Note, daß während die freien Leute, wie Stauffacher und Fürst, welche ganz und gar den Semperleuten von Glarus und Rätien entsprechen, noch nicht zum Ziele gekommen sind, ein bloßer taillabilis aus Uri den entscheidenden Schuß getan hätte. - So sehr solche Überwirkungen sich vollzogen haben mögen, so wenig kann man erkennen, daß die altgermanische Hundertschaft oder Zehntschaft nach dem Wallis herübergekommen ist. Begegnet es im 14. Jahrhundert, daß das

Fürstenberg, also bei Burgeis im Vinstgau, einen (vasallitischen) Probst bestellt, « der ihm in nimpt all Zins und Nutz ». Daneben ernennt der gleiche Bischof auch einen bäuerlichen tegan für Untercalvein, also für das untere Münstertal, der in Mals, also noch im Etschtal, sitzt 20. Schon diese Stelle zeigt, daß der Propst vom Dekan unterschieden werden muß, welch letzterer in der gleichen Gegend, wie sich bald zeigen wird, der Ortsgemeindevorstand ist. Nicht viel früher kommt auch ein praepositus de Mals 21 vor. — Vorher (1325) erscheint in Schuls im Unterengadin ein praepositus des Grafen von Tirol und gleichzeitig ist das zweite Recht, das der Graf von Tirol im Engadin und in Nauders neben der Kriminalgerichtsbarkeit ausübt, die «Praustei» 22. — Das große Register von 1290— 1298, mit dem von nun ab so häufig gearbeitet werden muß, nennt neben einem decanus für Münster einen praepositus, der von dem Obermünstertal herab bis nach Glurns herunter Abgaben erhebt 23, damals seinen Amtssitz in Taufers 24 haben muß

im Oberteil (Macugnaga) von Wallisern besiedelte Val d'Anzasca in 6 decaniae zerlegt ist (E. Bianchetti, l'Ossola inferiore II. n. 79, S. 231, 1361 und dazu I. S. 290 ff.), die viel kleiner sind wie die wallisischen decimae, so hat das mit wallisisch-alemannischem Recht nichts zu tun, sondern es handelt sich eben um die decaniae, wie sie im ganzen nördlichen Teil des longobardischen Rechtsgebiets auch hier über die saltarii gestellt, des öftern bezeugt sind, also um Ortsgemeindevorstände (meine italienische Verfassungsgeschichte II. S. 569 ff.). Dasselbe gilt wohl auch für den decanus der beiden bergellischen Unterverbände Obporta und Unterporta, der hier seit dem 14. Jahrhundert erkennbar ist: E. Vassali, das Hochgericht Bergell (Leipzig. Diss. 1909. S. 10; S. 77).

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Meine deutsche und franz. Verf.-Geschichte I. S. 290; italien. Verf.-Gesch. II. S. 561, n. 62 mit I. S. 297, n. 75. Der spanische maiorinus (merino) gehört wohl nicht hierher: meine historia de las institutiones sociales y politicas de España y Portugal II. S. 186 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> JB. Graubünden XXVII. S. 48, 49; 149; der Propst von Fürstenberg auch in Tiroler Weistümer III. S. 341.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Tiroler Geschichtsquellen III. S. 124 bona herdum quondam praepositi de Mals. Mitte des 14. Jahrhunderts.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Das erste JB. Graubünden LIII. S. 209, dazu S. 83. — Das zweite Tiroler Gesch.-Qu. II. S. 133, 1322.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Mohr II. S. 124 unten, er erhebt von mehreren Herren das cathedraticum. Dabei sitzt von diesen der H. de Banchon und Jacobus de Camp

und sich dabei wieder vom decanus von Münster<sup>25</sup>, also von einem Ortsvorstand vom Obermünstertal, unterscheidet. Möglich, daß damit der an einer anderen Stelle unter Laien genannte Chunradus praepositus zusammentrifft, der diesmal bei der Festsetzung der Abgaben des vicedominus von Mals mitwirkt 26. Und wieder im gleichen Text wird von Leistungen aus Agund, Burgeis, Sunnende (offenbar Subende bei Marienberg) an praepositura gesprochen 27, ohne daß man erkennen kann, wo der Sitz dieser praepositura ist, ob das mit der vorher besprochenen praepositura zusammentrifft, oder eine andere praepositura oder gar mehrere praepositurae bedeutet. — Läßt das Bisherige zwar erkennen, daß im Gericht Glurns die praepositura über den Bezirk einer Ortsgemeinde hinausgeht, aber ohne daß dieser weitere Umfang im einzelnen deutlich wird, so ist dann entscheidend, daß nach dem Glurnser Landgerichtsweistum der Probst wieder verschieden vom decan und für den Sprengel des Dingstuhls Glurns im Landgericht Glurns bestellt ist. Der Probst erscheint hier als ein Beamter des Verbands, für den ein besonderes placitum legitimum des Landgerichts gehalten wird 28.

Genau so findet sich im Unterbezirk Pfunds des Landgerichts Laudegg ein Probst, der hier die öffentlichen Gefälle des Tiroler Landesherrn einhebt <sup>29</sup>.

im oberen Münstertal (Tirol. Gesch.-Qu. III. S. 161, S. 232) und C. filii de Salini (Tirol. Gesch.-Qu. III. S. 45, 48, 82, 115) in Glurns.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Mohr II. S. 125 summa praepositure facit in grano sexcentum mod. ad mens. in. Tufirs.

Mohr II. S. 124. neben dem praepositus das feodum decani de Monasterio; dazu Tiroler Gesch.-Qu. III. S. 233. item unum bonum, quod dicitur Runk in monasterio situm in loco dicto in summa Grava, cui coheret ab oriente bonum Minigonis decani et vonum villicationis dictum Döss.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Mohr II. S. 128; für Subende: Tirol. Gesch.-Qu. II. S. 163, 167, 181.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Tirol. Weistümer III. S. 5, Z. 34; S. 6, Z. 23 ff. Der Probst hat für den ganzen Bezirk die Lebensmittelkontrolle und das Maßwesen. — S. 8, Z. 22, der Probst fungiert für das ganze Gericht, kann also, wenn er in einen Ort nicht kommen kann, für diesen oder für mehrere zusammen sich einen Vertreter ernennen, der auch Probst heißt: S. 8, Z. 23 ff. Es ist damit die Erscheinung vorbereitet, die nachher bei Schlanders entgegentritt.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Tiroler Weistümer II. S. 310, Z. 23; S. 311, Z. 1 (oben § 3, n. 58).

Im Landgericht Schlanders <sup>30</sup> aber begegnen wieder Pröbste, an welche die landesherrlichen Steuern und Gefälle zu zahlen sind, und es kann die gleiche Person Landrichter und in einem Landgerichtsort Probst werden <sup>31</sup>, sodaß jedenfalls ministerialische Beamte und keine gewöhnlichen Bauern zu diesem Amt gelangen; aber hier ist der Bezirk des Probstes und der decania zusammengefallen, vermutlich durch Ernennung von Unterpröbsten, welche auch schon im Bezirk Glurns angedeutet ist <sup>32</sup>.

Im Landgericht Meran erhebt sich der Probst, der in der Mehrzahl vorkommt, über die Dorfmeister, treibt die Steuern ein und leitet die Rügung <sup>33</sup>.

Die Überleitung zu den alten Formen gibt eine Nachricht im Urbar des Churer Domkapitels von der Mitte des 12. Jahrhunderts, wonach dem « minister noster » (des Kapitels) ein praepositus im Unterengadin entgegengestellt wird, der nicht domkapitilisch und deshalb ein öffentlicher Beamter ist 34.

f) Die Pröbste sind für den Bezirk, der als Dingstuhl (Dinggasse) des Hochgerichts verwendet wird, eingesetzt als diejenigen Beamten, welche die staatlichen Gefälle einheben. — Dem entspricht es, wenn ein paarmal Steuerverbände als Unterverbände des Hochgerichts bezeichnet werden. Hierher gehört, daß die drei Dinggassen des Landgerichts Landeck seit dem 13. Jahrhundert Steuerbezirke sind 35. Ebenso bildet das Montavon in der Grafschaft Sonnenberg eine besondere Steuergenossenschaft 36. Die Landschaft Vaduz ist eine besondere stiura 37.

<sup>30</sup> Tiroler Weistümer III. S. 164, §§ 15, 16, 18.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Tiroler Weistümer III. S. 167, Z. 6. edeln und vesten Hansen Hendl, derzeit Richter zu Schlanders und bropst zu Eyers.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Tiroler Weistümer III. S. 164, § 16; über Unterpröpste auch in Glurns: oben Note 28.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Tiroler Weistümer IV. S. 4, Z. 4, Z. 42; S. 54, Z. 6, Z. 27. der Probst von Tirol, der landesherrlich ist, steht über dem Dorfmeister und erhebt Gefälle. — S. 93, Z. 5, Z. 18; S. 96, Z. 10; S. 97, Z. 9; S. 98, Z. 40; S. 99, Z. 45; im Passeyer mehrere Pröbste unter dem Richter und über dem Frohnboten zur Einhebung der Gefälle und zur Leitung der durch die Eidschwörer erfolgenden Rügung.

<sup>31</sup> Rätia, Bd. IV, 1869, Beil. S. 1.

<sup>35</sup> Stolz in A. Öst. Gesch. CVII. S. 664 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> JB. Museum Bregenz XXVII. S. 40, n. 30, 1459.

Auch der eine Teil der Grafschaft Werdenberg — die Herrschaft Wartau — <sup>38</sup> erscheint als besondere Steuergenossenschaft <sup>39</sup>.

Gelegentlich kann man erkennen, wie der Verband, der für das Hochgericht den Bezirk für Abhaltung besonderer placita legitima abgibt, also ein Dingstuhl des Hochgerichts ist, auch außerhalb der placita legitima zur Gerichtshaltung verwendet wird, dann aber einer Gerichtsbarkeit dient, die nur Zivilgerichtsbarkeit ist 40. Das fügt dann den bisherigen das neue Moment hinzu, daß der gleiche Beamte, der die Gefälle einhebt, für den gleichen Bezirk auch diese fortlaufende niederere Gerichtsbarkeit übt.

Wiederholt trifft mit dem Bezirk des Minister, Ammann u. s. w. auch die kirchliche Organisation zusammen. Der Verband ist eine plebs, also der Bezirk eines späteren Landdekans, der freilich mit den sieben großen Dekanen ganz Churrätiens nicht verwechselt werden darf <sup>41</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Thommen I. n. 296, 1322. Die Leute von Vaduz und Triesen gehören in eine stiura.

<sup>38 § 3,</sup> n. 44.

<sup>39</sup> Planta, Herrschaften. S. 287.

<sup>40</sup> Z. Schweiz. R., N. F., X. S. 182 f. Im Oberengadin bilden die zwei Dingstühle des Hochgerichts, nämlich Samaden und Zuz (§ 3, n. 36), je eine communis (S. 182, § 2) unter dem besonderen iudex communis (S. 186, § 8) mit besonderen iuridici (S. 167, § 10), die nun über Zivilsachen urteilen; das tritt schon früher in der Vereinbarung von 1442 entgegen. JB. Graubünden XXXI. S. 35 ff. — Z. Schweiz. R., N. F., III. S. 323 ff. Gerichtsbarkeit des Ammanns und des Gerichts Waldenburg. — III. S. 364, § 20 die fortlaufende Zivilgerichtsbarkeit im Gericht Thusis-Catzis. — IV. S. 287, § 43, Zivilklage vor dem Landamtmann von Langwies (Innerschanfigg) zu jeder Zeit; S. 331, § 3, § 4 ff. ähnlich der Richter (Landamtmann) von Innerbelfort (Alveneu). — Das Landgericht Rankweil wird, sofern es als Zivilgericht fungiert, von 14 Tag zu 14 Tag oder von 3 Wochen zu 3 Wochen gehalten (Landgerichtsordnung II. 3: Rusch, Gaugericht auf der Müsinerheide. S. 61).

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Für Oberengadin oben § 3, n. 46 und auch Z. Schweiz. R., N. F., X. S. 167, § 10. Ebenso bildet der Verband von Oberhalbstein und der von Tiefenkasten (§ 3, n. 28, 29) je eine pleff (Z. Schweiz. R., N. F., X. S. 146, § 5). Gleichermaßen sind die beiden Hochgerichtsverbände Rankweil und Sonnenberg je ein Landdekanat (Bergmann, DS Wien. Ak. phil. hist. Cl. XV. S. 147 f.). — Über Schams unten n. 71.

Später wird sich zeigen, daß der bisher geschilderte Unterverband auf die römische Kurialverfassung zurückgeht. Aber natürlich werden dann diese ursprünglichen altertümlichen Bezirke weithin dadurch zur Seite geschoben, daß im ganzen rätischen Gebiet deutsche Siedlungsgemeinden, zum Teil über ein erhebliches Gebiet hin, sich gebildet haben. Gelegentlich stehen daneben die Verbände der Bergleute, später etwa der Silberer. So interessant diese schon einmal berührte Kolonisation ist, so wenig hat sie für die ursprünglichen Grundlagen der rätischen Verfassung Bedeutung und kann hier deshalb beiseite gelassen werden 42.

- 2. a) Unter den niederen Hochgerichtsverbänden bezw. den Dingstühlen dieser Hochgerichtsverbände und den Beamten, die diesen Bezirken vorgesetzt sind, stehen als das niederste die Dorfverbände. Das rätische Material gestattet, im Gegensatz zum wallisischen, im allgemeinen nicht, die Struktur dieser Ortsgemeinden genauer zu verfolgen. Aber doch versteht man die Funktion der höheren Verbände nur dann vollständig, wenn man sie von den niederen scharf abscheidet. Zudem ergibt sich für den Osten des Gebietes die überaus interessante Beobachtung, daß hier die Ortsverbände als Zehntschaften (decaniae) betrachtet werden. So empfiehlt es sich eben doch, auch den Ortsverband, so gut es eben geht, zu beschreiben; es genügt aber, wenn das, wiewohl zunächst unsystematisch, im gegenwärtigen Zusammenhang geschieht.
- b) Im allgemeinen ist nicht mehr zu erkennen, als daß für den einzelnen Ort ein villicus fungiert 43. Wiederholt steht ihm ein saltarius, also ein Amtsbote und ein sanno zur Seite, ein

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Vgl. das oben § 2, n. 22 f., § 4, n. 10 Bemerkte und vor allem die dort zitierte Literatur.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. über den Gegensatz des gewöhnlichen villicus zum minister oben n. 11; dann Mohr II. S. 103 villicus de Ganda (zwischen Lavin und Guarda im Unterengadin); II. S. 110 villicus de Serlas, de Mezans — de Flimes im Gegensatz zum minister de Sygannes; S. 112 villicatione de Prada; S. 115 item sannonia in Zirannes debet dare quinto omni anno 1 vacam; item villicus ibidem debet dare annuatim pro manaidis 200 ova; S. 127 item sunt 16 villicationes, quarum quelibet facit, 5 karatas feni.

Amt, das den Gemeindehirten bedeuten muß und das sprachlich wohl der bairisch-alemannischen Bezeichnung «Senn» zugrunde liegt 44. Ein paarmal wird ersichtlich, daß der villicus vom Landesherrn, dem Bischof, ernannt wird; ob man aber daraus auf eine allgemeine Regel schließen darf, oder ob es sich gerade nur um Orte handelt, die vom Bischof grundherrlich abhängig sind, das steht dahin.

Einigemale kann man doch erkennen, daß die Ortsgemeinden als vicinantiae Autonomie besitzen 46, und die niederste Gerichtsbarkeit ausüben 47 unabhängig vom Recht eines Lokalherrn. — Darüber hinaus kommen aber dem gleichen Verband auch Funktionen in Bezug auf die höheren Gerichtsverbände zu. Wiederholt erfolgt die Bestellung der Urteilsfinder (Stuhlsessen, Eidschwörer) aus und durch die Gemeinde 48, während andere Male ja die Vollversammlung (Landsgemeinde) des höheren Verbands diese Besetzung vornimmt 49. Vor allem aber ist im Unterengadin die Gemeinde die Instanz, welche die im höheren Verband ver-

<sup>44</sup> Mohr II. S. 115 nach dem villicus und der sannonia von Zirannes (n. 43) noch saltaria de Brolio . . . saltaria de Urmeno; S. 130 im Verband von Zutz im Oberengadin 3 villicos et 3 saltarios et 3 sannones. — Die Abgabe von Ziranes deutet schon darauf, daß der sanno der Hirte ist. Das wird sicher durch die Bezeichnung pro sannonia vacarum und sannonia ovium am gleichen Ort und durch M. Gmür, Urbare und Rödel des Klosters Pfävers. S. 14. item iudicium de Ragaz eliget duos saltarios et abbas eos instituet; sed uterque eorum visitabit villicum suum c.im una pella caprina et duobus armis; bubulcum de Regaz instituat abbas u.s. w. Hier scheint doch bubulcus das, was sonst sanno.

<sup>45</sup> Mohr II. S. 115, S. 130.

<sup>46</sup> So deutlich die 10 vicinantiae des Oberengadins, die unter den beiden plebes (communes) von Samaden und Zutz stehen. (Besonders deutlich die Vereinbarung von 1442 JB. Graubünden XXXI. S. 34 und dazu Meuli a. a. O. S. 1 ff.; dann Z. Schweiz. R., N. F. X. S. 182 ff.; besonders S. 184). Der obere Verband soll die ordinationes der vicinitas nicht aufheben. — Dann die Dörfer oder Gemeinden im Gerichtsbezirk Thusis-Catzis (Z. Schweiz. R., N. F., III. S. 365, § 24; S. 368, § 42).

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Die Vereinbarung für Oberengadin von 1442 § 7, n. 46) gibt den vicinantiae eine niedere Schuldgerichtsbarkeit.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> So die Eidschwörer, die zum Gericht von Chur kommen. Mohr III. S. 210, 1368, 1376.

<sup>49 § 4,</sup> n. 8.

wirkten Bußen einzuziehen hat, also das Vollstreckungsorgan bedeutet 50.

c) In den bisherigen Zusammenhang passen dann die Nachrichten aus dem nordwestlichsten Teil des hieher gehörigen Gebietes, aus Glarus und Gaster. Beide zerfallen in Tagwänne, deren Zahl nicht immer gleich geblieben ist 51. Im übrigen sind die Tagwänne Allmendverbände, die auch die niedere Gemeindegerichtsbarkeit üben 52. Die Bezeichnung Tagwann selber, die ja zunächst auf Fronarbeit für einen bestimmten Tag geht 53, hat gar nichts mit dem Recht der Abtei Säckingen an dem Tal von Glarus zu tun, das erst später erörtert werden soll; sondern, wie ganz allgemein im Oberalemannischen, sind die Allmendgenossen zur Säuberung und zum Schwenden der Allmend verpflichtet 54; das ist gerade auch für Glarus selber bezeugt 55. So wird eben die Gemeinde, indem sie als tagwann bezeichnet wird, als Rodungsgemeinschaft gefaßt sein, wie ja anderwärts immer wieder im gleichen Sinn «rode (roda) » u.s.w. eine Bezeichnung des Gemeindeverbands geworden ist. - Für die staatliche Funktion des Verbandes kommt in Betracht, daß an seiner Spitze Leute stehen,

<sup>50</sup> Z. Schweiz. R., N. F., XIV. S. 113, § 86.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Im Habsburger Urbar begegnen für Glarus 22 Tagwänne, von denen freilich verschiedene nur als Teilstücke eines größeren früheren Tagwanns anzusehen sind. (I. S. 507 ff.) 1367 (UB. Glarus I. 105) sind es nur 15 Tagwänne; dazu Blumer, Demokratien II. S. 339 ff. — Für Gaster: Habsburger Urbar I. S. 499 f.

<sup>52</sup> Für hier genügt Blumer II. S. 341 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Z. Schweiz. R. VII; R.-Qu, S. 142, 1642. In der Alp Eyen soll jeder Genoß über den gemeinen Tagwann von jeder halben kuhesatz ein tagwann thun.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Z. B. R.-Qu. des Kantons Aargau II. 1. S. 427, § 7; Z. Schweiz. R. X. S. 47, Alpnach 1498 welcher Deiller über 14 Jar uff ist, der sol ein Dag schwenden; N. F., I. S. 361, § 202 Entlibuch: Alle di so im Land gesessen sind und landlüt und 14 iar alt sind, alle jar ir jeglichen ein tagwann im Hochwald swenden; N. F., II. S. 261, § 97 so dick man ze rath wirt, ein gemaine thauwann zu heben, soll man das verkünd.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> UB. Glarus III. 251, 1416 wann auch die leider (Gemeindeführer und Rügezeugen) dunkty, daz die Alp notdürftig sei zu schwenden, daz sond sie den Allpteillud offentlich verkunden. — Daß hier die tagwanne Rodungsgemeinde schon meine deutsche und französische Verfassungsgeschichte II. S. 46.

welche die vorgekommenen Bußfälle anzuzeigen (leiden) haben <sup>56</sup>. Im übrigen werden der kleinere Kreis der Urteilsfinder und der größere Verband der Mitglieder des Blutgerichts nach Tagwannen bestellt <sup>57</sup>.

d) Nunmehr ist es Zeit, auf die eigenartige Gestaltung in dem bairisch beeinflußten Teil des östlichsten rätischen Gebietes einzugehen.

Hier — im Unterengadin und dem anschließenden obersten Inntal, sowie dem Vinstgau - erscheint wiederholt ein vom Probst verschiedener und sozial tiefer eingereihter Dekan für das unterste Münstertal 58. Schon vorher wird für Münster, also den oberen Teil des Tales, ein Dekan wieder dem Probst entgegengesetzt und zwar in einer Art, daß sein Amt sich nicht auf den Talausgang erstrecken kann 59. Fast gleichzeitig erscheint in Mals ein decanus, der vom vicedominus der Gegend abhängig ist 60; dieser vicedominus, der Herr von Reichenberg, setzt sich dafür ein, daß auf dem Immunitätsgericht der Churer Kirche, für das ja außer dem Hochgericht im Münstertal drei Gerichtsstätten existieren 61, jederzeit der dem vicedominus unterstellte decan und der minister anwesend ist 62, der minister, der vom decan und der minister anwesend ist 62; der minister, der vom sein. Gerade so erscheint noch während des 16. Jahrhunderts im Unterengadin ein decanus in Schuls und in Sent 63.

Die Aufklärung geben die Tiroler Weistümer. Das Land-

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> UB. Glarus I. n. 87, 1370. Für Allmendrügen aus zwei Gemeinden je ein Leider aus einer Gemeinde zwei Leider eingesetzt. Über den Ausdruck « leiden » und seine Verbreitung auch im Niederdeutschen und Angelsächsischen mein Geschworenengericht und Inquisitionsprozeß. S. 280.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Dieser §, n. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> So der Dekan under Calvein in Gegensatz zum Probst in Fürstenberg: oben n. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Mohr II. S. 124 decani de monasterio ... dann folgt der Propst (oben n. 25) ... dann der villicus de Tufirs.

<sup>60</sup> Mohr I. 285, 1277 a. E.

<sup>61</sup> Tiroler Weistümer III. S. 340.

<sup>62</sup> Mohr III. n. 3. Mitte des 13. Jahrhunderts.

<sup>63</sup> Campell, Raetiae alp. descr. (Qu. Schweiz. Gesch. VII). S. 206 in Send « la diagna de la signoria »; in Schuls « la diagna de la claustra da misteier ».

gericht Glurns, auf das sich ja schon mehrere der erwähnten Nachrichten beziehen, verwendet neben dem Amt des Probsts die Deknei und zwar ist das Landgericht in eine Vielzahl von Dekneien zerlegt 64. — Im Landgericht Schlanders wird « für jede dechenei » ein Eidschwörer bestellt, der Urteil zu finden und zu rügen hat; außerdem aber im Anklang an die Verhältnisse des Oberengadins fungiert dieser Beamte in der Vollstreckung. — Auch in dem Churer Immunitätsgericht des Gebietes tritt ganz dem schon vorher Geschilderten entsprechend nach diesen Weistümern der öffentliche diaun auf 65. — Noch deutlicher gestaltet sich die Einteilung des Gerichts Landeck, hier erscheinen seit dem 14. Jahrhundert die einzelnen Gemeinden der Hochgerichtsbezirke als Dekneien oder Zehnten 66.

- III. Die Träger der Gerichtsbarkeit der großen Verbände sind im späteren Mittelalter die vicedomini und die Vögte, manchmal auch Grafen.
  - 1. Zunächst sei von den vicedomini die Rede.
- a) Vicedomini begegnen einmal für Chur 67. Hier steht der vicedominus einesteils dem Vogt, andernteils dem Minister ent-

<sup>64</sup> Tirol. Weistum III. S. 6, Z. 33 ff.

<sup>65</sup> Für Schlanders: Tirol. Weistum III. S. 163, § 10, § 12, § 24; S. 170, Z. 29. — S. 165, § 24; S. 17, Z. 26. — S. 72, Z. 37. ⊢ Für die Churer Immunität: Tirol. Weistum III. S. 337, § 2, hier erscheint der Diaun als Beamter des Vitztums; S. 338, § 16, hier ist er Fronbote.

<sup>66</sup> A. Öst. Gesch. XCVII. S. 652, n. 3; Stolz in A. Öst. Gesch. CVII. S. 673, dazu Tirol. Weistümer II. S. 234 ff.; S. 253, Z. 14. — Einer dieser Zehnten, die Gemeinde Stanzertal (der oberste Teil des Rosannatals in St. Anton), hat in der Mitte des 17. Jahrhunderts 88 Haushaltungen: Tiroler Weistümer II. S. 257 ff. In der Mitte des 18. Jahrhunderts sind es 109 Häuser: so die Tiroler Volkszählung von 1754/55 in den Forschungen zur Geschichte Tirols XV. S. 86. Man darf deshalb annehmen, daß sich noch im 18. Jahrhundert nicht so sehr viel an der Besiedlung verändert haben wird, und kann so die Zahl der Haushaltungen in allen übrigen Zehnten des Gerichts (Tiroler Forschungen XV. S. 87), die zwischen 70 und 150 Häusern liegt (Paznaun kommt für zwei Zehnten in Betracht), ungefähr auch für die ältere Zeit in Rechnung stellen. Klar ist dann, daß zu diesen Zehnten jede Hausstätte gehört, nicht etwa nur quadrae.

<sup>67</sup> Mohr I. 206, 1231 Chur: Riverius vicedominus; I. 258, 1270 Arnoldo advocato curie ..., Siffrido vicedomino ..., dom. E. ministro Curiensi; II. S. 190 idem officium vicedomini (von Chur) habet (der Bischof) conferre et

gegen. Der Vitztum hat die wöchentliche Schuld- und die Immobiliargerichtsbarkeit, während der Vogt über Blut und Frevel richtet, sich dazu einesteils des placitum legitimum im März bedient, aber zugleich auch an allen anderen Tagen tätig ist 68. Daß der Amtskreis des Vizdum über die Stadt Chur hinausreicht, ersieht man daraus, daß er Abgaben aus Zizers, also dem fernstliegenden der vier Dörfer, bezieht 69.

- b) Weiter wird neben dem jetzt bischöflichen Amt zu Ende des 14. Jahrhunderts ein Vizdum für Müntinen genannt, genauer für das ganze Gebiet von der Plessurmündung über Flims, Fellers, Ruis, Schlövis (bei Villa in Lugnez), Vals; er sitzt zweimal im Jahr zusammen mit dem Vogt zu Gericht; die Frevel fallen an den Vogt, die gemeinen Schulden an den Vizdum; sein Amt befaßt sonach die Hochgerichtsbezirke Lugnetz-Vals, Illanz-Grub-Schlövis-Tenna, Waldenburg-Übersachsen-Laax, Flims-Räzüns-Damins. Nur die beiden obersten Bezirke, Dissentis und natürlich auch Urseren, bleiben ausgeschlossen, die aber dem Dekanat «ob dem Wald» beizuzählen sind 70.
- c) Das Bisherige zeigt, daß zum Vizdumamt Müntinen der Hochgerichtsbezirk Safien, Heinzenberg und Domleschg nicht gehört. Zum selben Verband rechnet aber Ende des 13. Jahrhunderts auch die geographisch anschließende plebs Schams 11,

officium ministri; S. 111 Johannes, vicedominus; S. 114 davon verschieden das Amt des vicariator curiensis ... das des provida Curiensis. II. n. 110, 1301 advocatus ... vicedominus ... Gaudentius minister Curiensis; 291, 1321, 193, 1322, jetzt ein und dieselbe Person vicedominus et minister civitatis curiensis. II. 232, 1331, 320, 1347 ein Immobiliargeschäft vor Vogt und Vizdum, der (229, 1330) jetzt auch sozial nicht besonders hoch steht — wohl weil hier das Vogtamt sehr bedeutend wurde und blieb.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> JB. Graubünden XXVII. S. 26—28; dazu Planta, JB. Graubünden VIII. S. 22—33.

<sup>69</sup> JB. Graubünden. S. 28-29.

<sup>70</sup> JB. Graubünden XXVII. S. 45 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Mohr II. S. 118. — S. 117 und S. 117 oben rechnet die plebs Schammes sicher zum Domleschg im weitern Sinn und so unter den vicedominus von Realt; dazu stimmt dann auch, daß die Landschaft nicht zu dem Dekanat « ob dem Wald », sondern zum Dekanat « ob dem Churwald » gehört (Kaiser, Geschichte von Lichtenstein. S. 138) und zu den Lehen des Freiherrn von Vatz gehört (Mohr II. 256). Es entspricht auch der geo-

die entsprechend früher Gesagtem zusammen mit dem Rheinwald einen Hochgerichtsverband bildet <sup>72</sup>. — Nun erscheint im großen Register aus dem Ende des 13. Jahrhunderts der vicedominus de Rialt <sup>73</sup>. Da Realt bei Thusis im Domleschg liegt, so ist das der Vizdum von Domleschg <sup>74</sup>. Nach dem Aussterben der Herren von Realt kommt das Vizdumamt anfangs des 14. Jahrhunderts an die Schauensteiner, 1387 von diesen an die Räzüns <sup>75</sup>. — Für den geschilderten Bereich nimmt genau wie in Müntinen der Vizdum neben dem Vogt an den zwei Jahresgerichten teil, hebt außerdem die geschlossenen Gefälle ein <sup>76</sup>.

d) 1154 wird für Prades bei Alvaschein an der Albula ein vicedominus, neben dem ein advocatus fungiert, erwähnt; in Praden bei Alvaschein aber lag das früh eingezogene Kloster Wapitines <sup>77</sup>. Neu erscheinen in dem großen Register von Ende des 13. Jahrhunderts neben den vicedomini von Rialt und von Chur die vicedomini de Rietberg <sup>78</sup>. Da nun dieser vicedominatus der Rietberger sich bis auf das Oberengadin ausdehnte <sup>79</sup>, so kann im übrigen das Amt dieser Familie sich nur auf das Albulatal beziehen <sup>80</sup>. Wenn dann später die Planta im Besitz des Oberengadins sind <sup>81</sup>, nachdem ihnen 1244 vom Bischof aufgetragen ist, dort « iura comitatus nostri supra Pontalt observare » <sup>82</sup>

graphischen Lage. Daß in Ottonische Urbar (Mohr I. S. 294) der beneficium Feronis in Sexames im Zusammenhang des Ministerium de Tuverasca erscheint, bietet keinen entscheidenden Gegenbeweis; denn wie (S. 289) die beneficia des Constantius zeigen, wird bei der Aufzählung nicht notwendig von der Lage des Lehens, sondern vom Wohnsitz des Belehnten ausgegangen. Fero kann sehr gut in Tuverasca gewohnt und in Schams ein Lehen gehabt haben.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> § 3, n. 18, dieser §, n. 41. JB. Graubünden XXVII. S. 91.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Mohr II. S. 101, 110.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Unmittelbar bezeugt II. 314, 1321.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Mohr IV. n. 104 (= rätische Urkunden [Qu. Schweiz. Gesch. X]. n. 110), 1387.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> JB. Graubünden XXVII. S. 38 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Mohr I. n. 128; JB. Graubünden XXVII. S. 98 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Mohr II. S. 109 unten.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> JB. Graubünden XXVII. S. 135, Z. 9.

<sup>80</sup> JB. XXVII. S. 104.

<sup>81</sup> Planta, Herrschaften. S. 53, 4.

<sup>82</sup> Mohr I. S. 220.

und auf der anderen Seite die Planta 1386 den Vicedominat über das Albulagebiet vom Septimer (Stalla) bis Alvaschein an die Marmels übertragen, die dann die Berechtigung ausüben <sup>83</sup>, so muß wohl ursprünglich das Albulagebiet und Oberengadin zusammen einen einheitlichen vicedominat gebildet haben, erst in der Hand der Rietberg, dann der Planta, bis diese 1386 das Albulagebiet weggeben, das Oberengadin behalten.

Wiederum steht, wie am Eingang bemerkt, hier Vogt und vicedominus ursprünglich nebeneinander.

e) 1258 erscheint ein vicedominatus und zwar jetzt in der Hand der Reichenberger, der sich auf das Engadin, nach Vorigem nur das Engadin unter Pontalt und auf den Vinstgau bis zur Passerbrücke, dann wieder auf den Bereich bis zu den Montibus de Amoranza et de Juvello 84, d. h. bis zu dem Übergang vom Münstertal zum Wormser Joch und zu dem Jauffen, also dem obersten Passeyer bezieht 85. Die Inhaber setzen sich mit den advocati de Matsch auseinander, deren Rechtsmacht aber nicht wie die der anderen Vögte sich auf eine öffentliche Gewalt, sondern auf die Vogtei über die Kirchengüter von Chur, von Kloster Münster und Kloster Marienberg gründet 86. Es handelt sich also diesmal nicht um die gleichen Beziehungen des vicedominus zu einem öffentlichen Vogt, wie in den vorigen Fällen. - Etwas später treten die vicedomini auch als vicedomini de Malles auf 87. Der vicedominus wohnt nun zwar auch den Jahrgerichten bei, die die Vögte von Matsch in der kirchlichen Immunität halten 88; aber vor allem sind umgekehrt die freien Leute unter den Vizdum von Reichenberg gestellt 89. - Nun zeigt sich, daß 1150 in einem placitum legitimum von Mals Freie bis

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup> Mohr IV. 90, 1386. — JB. Graubünden XXVII. S. 105 ff. Später hat der bischöfliche Vogt in Greiffenstein die oberste Verwaltung: JB. XXVII. S. 119, Z. 26.

<sup>81</sup> Mohr III. S. 1258.

<sup>85</sup> Tirol, Gesch.-Qu. III. S. 238.

<sup>86</sup> Thommen I. 370, 1332; II. 326, 329, 330. 1393, 1394,

<sup>87</sup> Mohr II. S. 128.

<sup>88</sup> Mohr III. n. 8 (oben § 2, n. 33).

<sup>89</sup> Thommen I. 370, 1332 (S. 220, Z. 36): oben § 2, n. 33; dazu Ladurner in Z. Ferdinandeum III. H. 19. S. 117.

von Nauders, Prutz, Fließ, Zams anwesend sind <sup>90</sup> und daß anfangs des 13. Jahrhunderts der Graf von Tirol den vicedominatus im Inntal von Ardez ab beansprucht <sup>91</sup>, also zum Teil für die gleichen Gebiete, auf die die Reichenberger ihren vicedominatus beziehen. Das ergibt dann einen ursprünglich einheitlichen vicedominat von Pontalt bis Landeck und dem Vinstgau herab bis Meran.

- f) Für das Unterland wird Mitte des 13. Jahrhunderts ein bischöflicher vicedominus de Flums genannt, der nach den Tschudiurkunden, über die ja schon gehandelt worden ist, aus dem Geschlecht der Tschudi stammt 92. Vielleicht darf man hier doch vom späteren Umfang des großen decanatus infra Langarum ausgehen, der mit Flums das ganze Gebiet von Schännis und um den Walensee, dann aber Ragaz, Sargans, Gams (also Hohensax), das Lichtensteinische und Maienfeld enthält. Dann umfaßt dieser vicedominat das ganze Gebiet unterhalb der Landquart, aber mit Ausschluß des Dekanats Drusental, also des alten pagus valles Drusianae. Da freilich durch die religiösen Verschiebungen der Reformationszeit die kirchlichen Grenzen sich verändert haben, so braucht das Zusammentreffen zwischen dem vicedominat von Flums mit dem späteren decanat infra Langarum kein vollständiges zu sein 93.
  - g) Eine Nachbildung dieser Verhältnisse bietet dann die

<sup>90</sup> Thommen I. 11, 1150 (oben § 2, n. 10).

<sup>91</sup> Mohr I. 200 (§ 2, n. 16).

<sup>92</sup> Mohr I. 222, 1249; UB. Glarus I. 9, 1220.

<sup>93</sup> Über die ursprüngliche Ausdehnung der 7 decanatus Tirol. Gesch. Qu. III. S. 110. decanatus de Langaro, Drusianus, curiensis, supra Silvam (Müntinen), supra Churbald (offenbar Domleschg und Impedinis), Engadine, vallis Venoste; dazu JB. Graubünden XXVII. S. 21; Kaiser, Geschichte von Lichtenstein. S. 138. Zuletzt (Eichhorn, episcop. curiensis I. p. XXVI ff.) ist ein capitulum für Misox zugefügt, das für das Engadin ausgefallen, der decanatus curiensis und supra Churbald in eins zusammengezogen, entsprechend den Verlusten des Hochstifts an die Reformierten. Dem geht (Eichhorn I. p. XXV) ein Decanatsverzeichnis von 1486 voraus, das, so viel mir scheint, noch nicht veröffentlicht ist, auf dem aber die Nachrichten bei Kaiser a. a. O. S. 138 beruhen; man darf deshalb mit diesen für die ältere Zeit operieren.

selbständige Herrschaft Pfävers 94, indem sie über ihren maior ein Vizdum setzt.

- h) In allen bisherigen Fällen wird dem Vicedominus das Amt von dem Churer Bischof übertragen. Es ist deshalb gar kein Wunder, wenn es da nicht mehr zu erkennen ist, wo sich während des späteren Mittelalters gar kein Churer politischer Einfluß mehr spüren läßt, nämlich im Rätikon. Von diesem Gebiet abgesehen aber, zerfällt sonach Rätien in sechs vicedominate.
- i) In einzelnen Gebieten greift neben dem vicedominus der provida (proveid) von Chur ein. In Müntinen bezieht der provida von den 100 Huben eine Abgabe zu je 1 Schilling und ebenso erhält er die Hubenabgabe im Prettigau, in Malans, Churwalden 95. Bereits im großen Register vom Ende des 13. Jahrhunderts werden solche Berechtigungen erwähnt 96. Und wenn der Vizdum von Chur und auch der von Müntinen keine so erhebliche Rolle zu spielen scheint, so wird das auf der Konkurrenz mit dem in der Zentrale ansässigen provida beruhen. Denn seinem Hauptamt nach erscheint der provida als ein Beamter für Chur 97, der das Bauwesen und damit das Einschreiten gegen die Überbäue in einem eigenen Gericht erledigt, das sehr stark an das Regensburger Wachtgeding des Wachtmeisters erinnert 98;

<sup>94</sup> Mohr II. S. 89. S. 154, 1299.

<sup>95</sup> JB. Graubünden XXVII. S. 29, Z. 14; ebenda S. 29, Z. 16 ff.

<sup>96</sup> Mohr II. S. 114.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Mohr II. S. 114 provida curiensis; III. S. 214 « die Stat soll haben 6 Aitswerer und ain proveide, was die heißen an legen und schreiben per manifest, da sol niemand wider reden noch dafur sweren. Swaz sie aber anlegent per audiü, des mag man sich wol entschlahen und mit dem aid unschuldig werden ». Die interessante Stelle verwendet den Unterschied der Rüge auf Wahrheit (per manifest), wo kein Reinigungseid zugelassen wird, von der Rüge auf Leumund (per audiü), wo das gestattet ist: mein Geschworenengericht und Inquisitionsprozeß. S. 163 ff. Die Stelle beweist die Rezeption des fränkischen Rügeverfahrens und ferner, daß die 6 Eidschwörer eben Rügezeugen sind.

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Monumenta Boica LIII. S. 398, 1333. — Über den curator meine italienische Verfassungsgeschichte I. S. 297 ff. und über seine Identität mit dem Burggrafen meine Bemerkung zur frühmittelalterlichen Verfassungsgeschichte. S. 34 ff. — Daß der provida die Stellung eines Burggrafen einnahm, hat bereits Rietschel, das Burggrafenamt. S. 57, richtig gesehen.

dieselbe Amtsbefugnis übt in der römischen Stadtverfassung der curator und in der mittelalterlichen der Burggraf <sup>99</sup>, sodaß man den provida von Chur als einen solchen Churer curator oder Burggrafen sehen kann, dem dann zufällig vielleicht durch seine Beziehungen zum Zollwesen, durch den Bischof auch andere finanzielle Befugnisse gegenüber der Provinzialverwaltung, wie sie zuerst dem vicedominus zukamen, übertragen worden sind.

2. a) Nun ist die Stellung des comes und advocatus zu untersuchen.

Neben dem vicedominus und vor ihm erscheint als Vorsitzender des Hochgerichts (der placita legitima) und zwar für den Churer Bezirk, für Müntinen und endlich für Domleschg ein Vogt und auch für das Albula-Gebiet ist so etwas möglich 100. So ist diese Vogtei vollständig von den Vogteien über kirchliche Güter (Kastvogteien) verschieden, wie sie der Vogt von Matsch über die Güter des Klosters Münster und Marienburg, sowie den Domanialbesitz der bischöflichen Kirche von Chur im Vinstgau hat 101, und wie sie seit der Karolingerzeit der König durch advocati über Pfävers übt 102; dieser Vogtei der Herren von Matsch kommt dann die Vogtei über das Gebiet des Klosters Dissentis gleich 103. Geradeso hat das Kloster Säckingen 104 für das Tal Glarus einen Vogt, der über dem maior des Haupttals steht und die selbe Stellung nimmt der Vogt des Klosters Schännis ein 105, der wieder von dem maior verschieden ist. Freilich ist damit nicht gesagt, daß das Besitzrecht all dieser Kirchen nur privatrechtlich gewesen wäre; einiges wird sich dazu später noch ergeben.

Die Vogtei über Chur, so wie sie im späteren Mittelalter

Zum Ganzen auch Planta, JB. Graubünden VIII. S. 35 ff. Natürlich darf nicht etwa sprachlich mit einer Ableitung von provida aus praefectus operiert werden.

Dafür dieser §, C. III, 1 a, b, c, d.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Dieser §, n. 84 f.

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> Wegelin, Regesten der Abtei Pfävers, n. 8, 877; Planta S. 170 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Die Belege bei Planta. S. 103.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Habsburger Urbar I. S. 507. Der Herzog von Österreich hat über Glarus nicht nur die Gewalt des maiger, sondern auch des Vogts.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster (Mitt. S. Gallen XXVII. S. 361 ff., S. 501 f.).

auftritt, gehört dem König, der dafür einen Vertreter bestellt, den Vogt im engeren Sinn, der auch als advocatus bezeichnet wird 106; Ende des 13. Jahrhunderts ist der Freiherr von Vatz hier Reichsvogt an Königsstatt; nachher wird die Vogtei vom Bischof eingelöst und bleibt bei demselben 107. Geht man weiter zurück, so ist 1170 die advocatia Curiensis von der Kirche an den Herzog von Schwaben übertragen worden 108; nachher aber (wohl über die Person des Philipp von Schwaben) erscheint der König selber als Vogt 109. — Damit ist dann aber die entscheidende Verbindung gewonnen. Denn 1170 erhält der Herzog von Schwaben die advocatia eo iure, quo eam comes Rodulfus de Bregenze et postmodum comes Rodulfus de Phullendorf possedit. Nun erscheint bereits 1149 der advocatus der Churer Kirche, d. h. der Sohn des comes Rodulfus de Bregenze als Vorsitzender des placitum legitimum von Chur 110. Daraus ergibt sich, daß die Bezeichnung advocatus nicht nur auf den Güterbesitz von Chur geht, der allerdings auch damit davon berührt wird 111, sondern daß überhaupt die ganze Befugnis, welche die Bregenzer in Chur haben, als Vogtei gefaßt wird: vielleicht weil die Beziehung zu den Churer Kirchengütern immerhin als das praktisch Wichtigere in diesem Komplex erscheint, vielleicht auch, weil man das Verhältnis des Vogts zu den öffentlichen Berechtigungen des rätischen Kirchenstaats dem Verhältnis des Vogts zum Kirchengut gleichsetzt, vielleicht weil im ganzen oberalemannischen Gebiet Vogt so viel wie Träger der Hochgerichtsbarkeit, Landrichter ist, vielleicht aus allen drei Gründen zusammen. Dann aber gewinnt man das Ergebnis, daß die Vögte von Chur nichts anderes sind, als jene Grafen von Buchhorn, die im 10. und 11. Jahrhundert wiederholt als Grafen von Ober-

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> Mohr I. 275, 1274 coram domno diethelmo dicto villico de Windecke milite, vicario incliti regis Romanorum Rodulfi in advocatia.

<sup>107</sup> Mohr II. 92, 1299; Planta, Herrschaften. S. 30 ff.

<sup>108</sup> Mohr I. 142.

<sup>109</sup> Mohr I. 173, 177, 179.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Mohr I. 122, 1149 und dazu die zusammenfassende Darstellung von Helbock, Regesten von Vorarlberg. Exkurs. S. 127 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> So Mohr I. 119.1139.

rätien vorkamen <sup>112</sup>, und deren Grafschaft 1092 in die Hand eines anderen Zweigs derselben Familie, nämlich die der Grafen von Bregenz, übergeht <sup>113</sup>.

Das gleiche Ergebnis gewinnt man dann aber auch noch von einer anderen Seite. Die Grafschaft Laax hat nach früherem <sup>114</sup> ihre beiden Landgerichtsstätten in Sessafret bei Laax und in Chur <sup>115</sup>. Nun kann das Churer Landgericht nichts anderes als das Merzenlandgericht sein, dem nach den späteren Quellen der Vogt vorsitzt <sup>116</sup>. Dann ist eben wiederum die Vogtei mit der Grafschaft identisch und es kann auch davon keine Rede sein, daß die Grafschaft Laax irgendwelche Neubildung gewesen wäre <sup>117</sup>.

Bereits im 12. Jahrhundert ist erkennbar, daß die Inhaber der Grafschaft und der höchsten Vogtei sich vertreten lassen und daß dann — wie in ganz Alemannien auch für die Grafschaft — dieser Vertreter selber wieder Vogt heißt 118. — Hierher gehört dann auch die Funktion der Herren von Vatz. 1260 entscheidet der Herr von Vatz in Churwalden mit iudices über eine Immobiliarvindikation 119. Als Vorsitzender des gleichen Immobiliargerichts erscheint der gleiche Herr von Vatz 1268 als advocatus curiensis 120. Wiederum derselbe hat 1277 in Rhein-

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Die Belege bei Planta, Herrschaften. S. 11 ff.; Tuor, Die Freien von Laax. S. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> Die Belege in den Vorarlberger Regesten N. 195, N. 197.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> § 3, n. 68.

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> Habsburger Urbar I. S. 528.

<sup>116</sup> Mohr III. 138; dieser §, n. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> Die Literatur über diese Frage sehr gut bei Tuor. S. 30—59 ff. Tuor selber ist der richtigen Deutung sehr nahe gekommen S. 48, bekennt sich dann aber schließlich doch zu einer Neuerrichtung der Grafschaft Laax unter Kaiser Rudolf; ein Gedanke, den man sich verfassungsrechtlich nicht gut vorstellen kann.

<sup>118</sup> So vielleicht Mohr I. 119, 1139 und sicher Mohr I. 122, 1149 (oben n. 110, n. 11). Über die Vögte der Landgerichte einstweilen meine deutsche und franz. Verf.-Gesch. I. S. 468 f. Ich hoffe, die Erscheinung, aus der so oft schiefe Folgerungen gezogen wurden, bald noch einmal ausführlicher besprechen zu können.

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> Mohr I. S. 237; dazu besonders Platter, die Entstehung des Freistaats der Drei Bünde. S. 35 ff.; Tuor S. 50.

<sup>120</sup> Mohr I. 253; dazu Tuor S. 49.

wald die Gerichtsbarkeit über furtum und homicidium und verleiht den einwandernden deutschen Siedlern die niedere Gerichtsbarkeit 121. Die gleiche Stellung ergibt sich 1289 im Davoser Tal ebenfalls gelegentlich der Ansiedlung der Walliser 122. So wird das ganze Recht der Vatzer, an die ja zeitweilig auch die Vogtei Chur kommt, auf Vogtei im Sinne einer übertragenen landgerichtlichen Hochgerichtsbarkeit gegründet sein und es ist dann nur ein anderer Ausdruck, wenn gelegentlich ihr Recht in Schams unmittelbar als Grafschaft bezeichnet wird 123. Im Anfang des 14. Jahrhunderts haben sie ihre Berechtigung vom Bischof von Chur zu Lehen 124. All das läßt sich nur so denken, daß die Herren von Vatz Untervögte waren, die sich vom oberrätischen Grafen unabhängig machten, vielleicht, weil ein Teil ihrer Vogtei ohnedies zu Unterrätien gehörte 125, und hier die Grafschaft, wie gleich zu erwähnen ist, ohnedies sehr schwach war. Unsicher ist, ob sie in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die «Grafschaft» Laax vom Herzog von Österreich zu Pfand bekamen und wie dann dieses Amt auf die Werdenberger überging 126.

Das Bisherige hat für Oberrätien eine Grafengewalt gegeben, die als Vogtei gefaßt und an Untervögte weiter verliehen wird. Neben diesem comes steht dann die Mehrzahl der vicedomini.

b) Für Unterrätien, wo ja die Churer Kirche zurücktritt, ist nichts davon zu erkennen, daß die auch hier vorhandenen Grafen als Vögte aufgefaßt worden wären. — Sonst aber tritt hier zunächst dieselbe Grafenfamilie auf, wie in Oberrätien 127. Beim Aussterben dieses Hauses mit Rudolf von Bregenz (1145—1155) geht die Grafschaft in Unterrätien, wie im Rheingau und Argengau auf den Sohn des Schwiegersohns des letzten Bregenzers,

<sup>121</sup> Mohr I. 286.

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> Mohr II. 47.

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> Mohr II. 255, 1338.

<sup>124</sup> Mohr II. 255, 1338.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> Planta, Herrschaften. S. 245.

<sup>126</sup> Krüger in Mitt. S. Gallen XXII. S. 308; Tuor S. 82.

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> Hellbock in Vorarlberger Regesten, Exkurs. S. 111; anders Planta, Herrschaften. S. 14.

also auf den Sohn des Pfalzgrafen von Tübingen über; ein jüngerer Sohn dieses ersten Erwerbers begründet die Linie Montfort, welchem dann im rätischen Bereich die Grafengewalt für den Hochgerichtsbezirk Rankweil (Feldkirch) zufällt, während die Masse des Hausbesitzes außerhalb Ratiens liegt; der ältere Sohn begründet das Haus Werdenberg 128. — Dieses letztere teilt sich dann, ohne daß das hier verfolgt werden braucht, in die Zweige der Werdenberger (Heiligenberger) im engeren Sinn mit Werdenberg, Altschellenberg am Eschnerberg, Bludenz mit Montavon und in den Zweig der Sarganser mit der Grafschaft Sargans, Vaduz, Sonnenberg und Blumeneck 129.

c) Etwas Eigenartiges ergibt sich endlich für das untere Engadin, das anschließende Oberinntal und für den Vinstgau. Zunächst (930/931) erwähnt für das Engadin und den Vinstgau der König einen comes, den er als noster bezeichnet 130, und der wohl nichts anderes ist, als der spätere Herzog Berthold von Bayern 131. So ist der östlichste Teil der Churer Diözese nicht unter Schwaben gekommen, sondern an Baiern geblieben; daraus erklärt sich, daß das Herzogsgericht von Rankweil nicht in diese Gegenden übergreift 132 und dort, soweit überhaupt deutsch gesprochen wird, der bairische Dialekt herrschend bleibt. Im späteren Verlauf schon des 10. Jahrhunderts ist aber von einer solchen Grafengewalt nichts mehr zu erkennen, so wenig wie von einer Verwandlung derselben in eine Advokatie. Der Vogt von Matsch, wie vorher der Herr von Tarasp, ist nur ein Vogt über Kirchengüter; das Hochgericht wie die Freien aber hat der vicedominus de Reichenberg 133. Da, wo der comes von Tirol

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> Zusammenfassend Krüger in Mitt. S. Gallen XXII. S. 115—129; Krüger a. a. O. S. 349—370.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Krüger a. a. O. S. 349—370.

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup> DH I. 22, 930; 28, 931; dazu DO I. 343, 967. Zu allem Stolz in A. Öst. Gesch. CII. S. 113.

<sup>131</sup> Riezler, Geschichte Baierns I. 12. S. 522 ff.

<sup>132 § 3,</sup> n. 66, n. 67.

<sup>133</sup> Dieser §, n. 89; über die Vogtei der Tarasper: Mohr I. 124, 150. Sehr bezeichnend ist, daß nach der gleichen Urkunde die über die Landgerichtsbezirke Landeck, Laudegg, Nauders, mit Unterengadin und Glurns sich erstreckende Versammlung von 1150 nicht von einem comes geleitet wird (= Tiroler Geschichts-Qu. II. S. 68 ff. = Thommen I. n. 11).

die Herrschaft des Unterengadins und des anschließenden Oberinntals sich zu sichern sucht, spricht er Anfang des 13. Jahrhunderts nicht von comitatus, sondern von vicedominationes <sup>134</sup>. Und ich komme auch über den allerdings nicht recht beweisbaren Eindruck hinweg, daß die Befugnisse der späteren Grafen von Tirol im Landrecht Schlanders <sup>135</sup> und Meran auch nur auf vicedominatus zurückgeht und nur deshalb als comitatus erscheint, weil der vicedominatus hier jetzt die durch keinen eigenen comes eingeschränkte Hochgerichtsbarkeit enthält und außerdem in einer Hand liegt, der wirklich der comitatus von Bozen zustand <sup>136</sup>.

## § 5. Der Ursprung.

A. Überblick.

Nunmehr sind die Elemente des späteren rätischen Rechtes soweit auseinandergelegt, daß es möglich wird, die Anfänge der ganzen Entwicklung zu prüfen. Dabei empfiehlt es sich noch einmal, den Stoff zu teilen und — immer wieder rückwärts schreitend — zunächst die Verhältnisse seit 784 zu betrachten, d. h. seit jenem Moment, in dem der große fränkische König den Bischof Konstantin von Chur zum rector raetiarum erhob¹. Dann erst soll sich daran das anschließen, was auch noch für die vorangehende Zeit ermittelt werden kann.

## B. Seit 784.

I. 1. Hier steht also fest, daß seit 784 der Bischof der rector raetiarum ist. Allein in diesen Zusammenhang passen die sogen. capitula Remedii, wo der Bischof über die Ablösung von Leibesstrafen bestimmt<sup>2</sup>. — Es muß in die gleiche Zeit gehören, wenn der dominus<sup>3</sup> Remedius, eben der Bischof, in einer Immobiliarsache mit Beamten judiziert<sup>4</sup>. — Dabei ergeben sich

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Dieser §, n. 91.

<sup>135</sup> Tiroler Gesch.-Qu. III. S. 70, I. 208.

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> Die Belege bei Stolz, A. Öst. Gesch. XII. S. 113.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mohr I. 10 (D. Kar. 78).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mohr I. n. 192, c. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Bezeichnung für den Bischof in Mohr I. 192, c. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> S. Gallen I. 354. Über die richtige Datierung vor 804: Durrer in Festschrift Gerold Meyer v. Knonau. S. 32, n. 2.

zwei wichtige Nuancen. Einmal wird die Gewalt des Bischofs auf die romani homines bezogen 5. Andererseits wird der Friedensbruch in der Nähe oder gar im Hause des Bischofs streng bestraft, also auf den Bischof jenes besondere Recht des fürstlichen mundium oder der fürstlichen Huld angewendet, das eine der wichtigsten Grundlagen für das germanische Verfassungsrecht im Mittelalter bildet 6.

2. 806 erscheint aber offiziell der ducatus Curiensis i und gleichzeitig Unfredus vir illuster raetiarum comes s, der auch als Regent von Istrien erwähnt wird; gelegentlich wird er auch als dux super raetiam bezeichnet s. Es mag daran anknüpfen, wenn im späteren Verlauf des 9. Jahrhunderts wieder ein dux raetiarum vorkommt, anderemale aber der gleiche Beamte wieder comes genannt wird 10. Noch bei Lebzeiten des Hunfred begegnet jedoch daneben ein comes Roderich und später im 10. Jahrhundert werden einzelne Grafen genannt 11.

Mag auch das Detail unklar sein und man schwer ermitteln können, wann und wie weit sich eine Trennung von Oberrätien und Unterrätien herausstellt 12; so ist doch zweierlei gewiß. Der dux rätiae judiziert 920 in der berühmten Gerichtsversammlung von Rankweil, zu der auch der Bischof von Chur erscheint 13. Später aber erstreckt sich der weiteste Bezirk des Rankweiler

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Mohr I. n. 192, c. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Mohr I. 192, c. 3 a. E. Über die königliche Mundialgewalt, dieses eine Hauptelement des germanischen Staatsrechts, das man gewöhnlich übersieht, vgl. meine Zusammenfassung früherer Untersuchungen in Einkleidung. S. 79 ff.; historia de las institutiones de Espana y Portugal II. S. 27 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Cap. I, n. 45, c. 2.

<sup>8</sup> S. Gallen I. n. 187.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Legende vom heiligen Blut, c. 5, c. 17 (Mone, Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte I. S. 70, 72); dazu Benussi, nel medio evo (pagine di storia Istriana) S. 167 ff.; Gubser, Landschaft Gaster. S. 334 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Für Hunfred als dux siehe Theganus, c. 30; dux super Redicam (MGSS II. S. 597 und dazu Waitz, Deutsche V.-G. III. S. 375, n. 1); zu allem Planta, Das alte Rätien. S. 359. — Für spätere duces: S. Gallen II. n. 681. 890; 761. 909; III. 779. 920. Planta, Das alte Rätien. S. 359.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Es genügt, auf Planta S. 360 ff., S. 396 zu verweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Was Planta a. a. O. S. 358 bringt, ist nicht durchwegs schlüssig.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> S. Gallen III. S. 779 (n. 10).

Gerichtes im wesentlichen auf das ganze rätische Gebiet außer Engadin und Vinstgau. Das kann dann nichts anderes sein, als die Nachwirkung eines alten Gerichtszwanges über ganz Rätien, also eines Herzogsgerichts. — Zum zweiten aber bezieht sich die Grafschaft Laax auf das ganze, aber auch nur auf das ganze Oberrätien <sup>14</sup>. Das beruht dann auf der Entstehung einer besonderen Grafschaft Oberrätien, deren zeitlicher Ursprung nicht ganz klar ist, weil die Bregenzer wiederholt ganz Rätien in der Hand haben. Ebenso haben die Grafen von Werdenberg-Sargans Grafengewalt ursprünglich nur in Unterrätien.

3. Ungefähr in die gleiche Zeit, wo der fränkische comes (dux) für Rätien auftaucht, fallen nun die vielbesprochenen Nachrichten über die divisio des Churer Bistums, die noch Karl der Große vollzogen hat <sup>15</sup>. Was über allgemeine Klagen hinaus positiv hervortritt, ist, daß dem Bischof von 230 Kirchen nur 6 baptisteria (also plebes) und 25 gewöhnliche Pfarrkirchen verbleiben. Es wird dann auch noch davon gesprochen, daß dem Churer Bischof neben der Kirche curtes mit servi genommen worden sind. Natürlich geht das letzte sicher auf kirchlichen Grundbesitz; dagegen ist der Sinn des ersten unsicher.

Unter dem Eindruck der gegenwärtig herrschenden Lehre von von Eigenkirchen deutet man die 230 Kirchen auf die Kirchengebäude « mit dem von Ludwig dem Frommen 818 vorgeschriebenen mansus, mit Zehnten und sonstigen Gütern als Zubehör » 16. — Man wird aber zugeben müssen, daß sprachlich genau so gut die ganzen Ortsverbände gemeint sein können und so mit der Zahl der Kirchen angegeben wird, wieviel Land der bisherigen öffentlichen Unterordnung unter den Bischof entzogen ist; dabei könnte dann der Bischof in den Orten, die er öffentlich-rechtlich beherrscht, auch die Gefälle der Ortskirche durch den öffentlichen Beamten eingezogen haben; Eigenkirchenwesen wäre das in keiner Weise. Zu letzterer Deutung stimmen

<sup>14</sup> Oben § 3, C.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Mohr I. n. 15—17; dazu besonders Stutz in Festschrift Zeumer. S. 101 ff.; dann oben § 1, n. 7 ff.

<sup>16</sup> Für alle Stutz a. a. O. S. 117.

die Vorgänge der ottonischen Zeit, die schon am Eingang beschrieben worden sind. Hier werden ja in der Tat mehrere curtes et ecclesiae zurückgegeben 17, aber mindestens ebenso wichtig ist die Restitution der öffentlichen Rechte. Daß der Laienpropst, der sich im folgenden als der die Abgaben erhebende curialis erweisen wird, im Osten sämtliche Gefälle der Churer Zentrale, auch die kirchlichen Abgaben erhebt, spricht entscheidend für diese Lösung; auch möchte man die Gebiete, wo die Kirche nicht ihre bisherigen Rechte verloren hat, gerade im nicht schwäbisch gewordenen Osten suchen, die vielleicht für die militärischen Alpenübergänge weniger in Betracht kamen 18. Das Urbar aber — ja nichts anderes als das Verzeichnis der Restitutionen — enthält, wie im Nachfolgenden noch viel genauer zu erörtern sein wird, weithin gerade öffentliche Rechte. So wird man allerdings annehmen müssen, daß die divisio vor den öffentlichen Rechten des Bischofs nicht Halt machte und unmittelbar die Folge der Ernennung von comites für Rätien war; dem Bischof ist also nicht nur Kirchengut genommen worden. Welche Gründe einen solchen Umsturz veranlaßten, kann man aber höchstens vermuten: am ehesten läßt sich an militärische Sicherung der Alpenpässe denken. Aber es fehlt jeder Anhalt zu festen Behauptungen.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Mohr I. 44, 940 (DO I. 26); I. 52, 955 (DO I. 182); I. 53, 958 (DO I. 191); I. 56, 960 (DO I. 209); I. 64, 972 (DO I. 419).

<sup>18 § 1,</sup> n. 9 ff. — Der präpositus im obersten Vinstgau und im Engadin (§ 4 C, I, 1, c) hebt gerade auch das cathedradicum ein (Mohr II, S. 124) und die große Kornabgabe (II. S. 125, 129) an den prepositus des Bischofs wird vermutlich auch den ursprünglichen Anteil der bischöflichen Kirche an den Zehnten (cf. Mohr I. S. 283 ff.) enthalten haben. Im Osten ist später die Gewalt der comites verschwunden (§ 4, n. 130 ff.) und man könnte sich denken, daß dort eben niemals die Gewalt des comes im gleichen Maße wie im alemannischen Teil Rätiens durchgedrungen ist. Dann aber könnten die dem Bischof von Chur erhalten gebliebenen Pfarreien gerade im Osten liegen. Die Zahl der Kirchen des Unterengadins und Vinstgaus würde wenigstens ungefähr zu den 31 bischöflichen Kirchen in der Beschwerde von 822 (Mohr I. n. 15) passen (Eichhorn I. p. XXVI). Aber freilich fehlt jeder feste Anhalt. Auch kann es in die gleiche Richtung gehen, wenn nach dem Ottonischen Urbar das zu einem ganz andern Bereich gehörende Lugnetztertal stets in dominico, d. h. nach der hier vertretenen Meinung bei der Kirche war (Mohr I. S. 296).

II. In der Zentrale fungieren fünf leitende ministeriales: der camerarius, budiglarius, senescalcus, comestabulus und ein iudex publicus. Unmittelbar vorher aber werden iudices in der Mehrzahl unterschieden, die dann Richter in den einzelnen Gerichtsverbänden sein müssen und mit jenem iudex publicus nicht verwechselt werden dürfen 19. Wenn dann gleichzeitig der Bischof Remedius mit zwei iudices und einem sculthaizius, der im Rang hinter diesen iudices zu stehen scheint, iudiziert 20, so werden diese iudices dann doch, weil der Bischof mitrichtet, nicht der Provinzialverwaltung, sondern der Zentrale entstammen. In der Tat bezeichnen die capitula an einer anderen Stelle gerade auch die fünf leitenden ministeriales unmittelbar als seniores iudices 21. Und so wird eben der Bischof Remedius in jenem Falle zwei von ihnen verwendet haben, um mit ihnen und einem Schultheißen zu richten. - Der iudex publicus erscheint später nicht mehr, während der Truchseß (seneschall), Schenk, Kämmerer, Marschall, weiter fungiert 22. So wird eben der iudex publicus der Einsetzung des comites zum Opfer gefallen sein.

- III. Entscheidend für die Struktur der rätischen Verfassung ist die Geschichte der äußeren Ämter. 1. Unter diesen tritt wieder das Amt des Schultheißen am meisten hervor.
- a) Schon in den capitula erscheinen als die äußeren Beamten der scultaizius und der maior <sup>23</sup>. Der scultaizius ist bereits capitanens ministerialis des Bischofs, steht aber freilich den fünf hohen Hofbeamten noch nicht vollständig gleich <sup>24</sup>, kann Freier oder Unfreier sein <sup>25</sup>. In die gleiche Zeit fällt der schon erwähnte scultaizius, der in einer gewissen Unterordnung unter die iudices des Bischofs Remedius mit diesen und dem Bischof selber richtet <sup>26</sup>. Wenig jünger, aber bereits aus der Zeit der

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Mohr 192. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> S. Gallen I. 354 (oben n. 4).

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Mohr I. 192. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> JB. Graubünden XXVII. S. 30 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Mohr I. 192. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Dafür auch die Stellung in S. Gallen I. 354 (n. 4, 20).

<sup>25</sup> Mohr I. 192. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> S. Gallen I. 354 (n. 4, n. 20, n. 24).

Grafenherrschaft sind die Nachrichten über den Folcvinus escultaizus, der in der Gegend von Rankweil sehr reich begütert ist 27.

Die Bezeichnung hält sich aber noch in der Ottonenzeit: hier wird von centena und scultatia curiensi als von etwas Gleich, bedeutendem gesprochen <sup>28</sup> und dementsprechend erscheint der schulthacius wiederholt im ottonischen Urbar: der Vorstand des ministerium vallis Drusianae ist sculdatio, der Abgaben bezieht und placitum hält <sup>29</sup>; dann erscheint auch sculdhacii census für das ministerium in planis und ähnlich für Tuverasca <sup>30</sup>.

Damit ist die entscheidende Verbindung zum Späteren gewonnen. Zunächst wird in dem Urbar das ministerium vallis Drusianiae, dann das ministerium in Planis, zuletzt das ministerium de Tuverasca 31 geschildert; nachträglich ist dann auch noch ein unvollständiges Verzeichnis für das ministerium in Impedinis zugefügt 32. Die übrigen ministeria fehlen. — Aber angehängt ist ein Verzeichnis des census regius aus sämtlichen ministeria, das nachher noch einmal zu erörtern ist. Hier begegnet, abgesehen vom Bergell, das ministerium de Tuverasca mit dem Lugnetzer Gebiet, dann das ministerium de planis und das ministerium de Impedinis wieder, dazu kommt das

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> S. Gallen I. 224, 235, 239, 242, 243, 245, 247—249, 258, 259, 261, 264—267, 270, 289, 290, 298; II. Anh. 4, 5, 6.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Mohr I. n. 56, 960 (DO I. 209); I. 65, 976 (DO II. ).

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Mohr I. 286 minister id est scultatio; S. 287 schultatio vero massas 36, quando suum placitum habet.

<sup>30</sup> Mohr I. S. 293 unten sculdhacii census iste est. Das Ministerium de planis reicht im Urbar von S. 287—294. Daß auf S. 290—293 ein Verzeichnis der Güter von Pfävers einbezogen wird, ist nicht etwa die Folge einer späteren Unordnung, sondern erklärt sich einfach daraus, daß zur Zeit der Entstehung des Urbars die Abtei Pfävers dem Bischof zugeeignet war (§ 1, n. 44). Nach dem Verzeichnis gehört zu diesem ministerium auch Schan und Balzers bei Vaduz, Buchs in Werdenberg, Flums, Mels, Sargans, Maienfeld und das Gebiet von Pfävers. — Mohr I. S. 297 redditur in isto ministerio id est in Tuverasco sculdhaizo ad censum CXXVII.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Hierher gehört Ilanz, Cüstris, das Lugnetzer-Tal, Flims, Räzüns, Ruvis, Obersaxen, Fellers, Feldsperg: Mohr I. S. 294—297; vor allem wird (S. 294) Schams zu diesem Gebiet gerechnet (§ 4, n. 71).

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> S. 298—300; dazu gehört Lenz, Brienz, Obervaz, Almens, Stürvis, Riams, Tinzen.

ministerium Curisinum, das ministerium Endena und ein ministerium Remedii, das, weil sonst das ministerium im pago vallis Drusianae ausfallen würde, nichts anderes als dieses ministerium sein kann 32a.

Nun ergeben die für die einzelnen ministeria angeführten Orte, daß das ministerium Tuverasca fast genau mit dem Vizdumamt Müntinen zusammentrifft; von einer kleinen Verschiebung der Ostgrenze sei nachher die Rede <sup>33</sup>.

Das ministerium Impedinis ist vollständig mit dem Vizdumamt des Albulagebiets identisch 34.

Das ministerium in Planis befaßt das Gebiet von Werdenberg, Sargans, Maienfeld, Schan, also Lichtenstein; Schännis und Glarus ist nicht genannt.

Zwischen Impedinis und Tuverasca ist Domleschg mit Schams eingeschoben, das sonach gegen Osten und Westen gerade wie später das Vizdumamt Domleschg abgegrenzt sein muß, da ja die Ostgrenze von Tuverasca und die Westgrenze von Impedinis feststeht.

Schwierig ist die Abgrenzung des vicedominatus Curiensis. Später, in der Churer Stadtordnung zwischen 1368 und 1376, wird von einer Churer Bürgerweide gesprochen, die bis gegen Maienfeld zur Landquart, im innersten Churwald bis Camboielle geht, das Schanfigg erfaßt, im alleruntersten Domleschg bis zu Juvalta reicht und auf der linken Seite des Rheins bis Trins 35. Es ist klar und wurde schon von Planta gesehen 36, daß diese weitreichende Berechtigung nicht mit dem Churer Stadtverband (fundus), sondern einem weitern an Chur geknüpften Bezirk,

Jan Unmöglich, daß dieses ministerium Unterengadin ist (so Stutz in Zeumer-Festschrift. S. 117); nicht nur ist das Oberengadin, das er für das ministerium Endena hält, für ein ministerium viel zu klein. Sondern vor allem ist die große Weinlieferung von 30 carrudae (Mohr I. S. 298), also von 240 Hektoliter (unten n. 56) nur aus Unterengadin undenkbar; die westliche Rheinseite, Lichtenstein und Maienfeld, fällt aber in das ministerium de planis.

<sup>33</sup> Vgl. n. 30 mit § 4, n. 64.

<sup>34</sup> Vgl. vorher n. 31 mit § 4, n. 72 ff.

<sup>35</sup> Mohr III. 138, S. 213 (1368-1376).

<sup>36</sup> Das alte Rätien. S. 420.

dem Verband des Churer Schultheißenbezirks, zusammenhängt. — So grenzt dieser sich nach dem ministerium Impedinis genau so ab, wie später das Vizdumamt Chur gegen das Albulatal. — Gegenüber Müntinen würde die Grenze zuerst etwas westlicher Halt machen, wie später, wo sie durch die Plessurmündung 37 gegeben ist, und umgekehrt erfaßt sie den nördlichen Teil des späteren Ortenstein 38. Dieses ganze Gebiet, das also nach der Churer Stadtordnung im Unterschied von der späteren Ausdehnung Müntinens und des Domleschgs abweicht, entspricht der ursprünglich dem Bischof von Chur zustehenden Herrschaft Niederjuvalt 39, die erst spät mit dem südlichen Ortenstein vereinigt wurde. So erweist sich soweit die Linie des Churer Weidegebiets gerade als die ursprüngliche Grenze gegen Müntinen und Domleschg. — Malix im untersten Churwald, das zu diesem Weidegebiet rechnet, sendet seine Eidschwörer zum Churer Gericht 40 und ist so natürlich auch dem vicedominat unterstellt. — Die weiter südlich liegenden Orte Churwalden und Parpan sind Immunitäten des Klosters Churwalden 41 und daraus erklärt sich die Ablösung dieses Stückes von dem Unterteil des Tales; nachher erscheint das ganze Tal wieder zu einem Gericht vereinigt 42. Macht noch später Churwalden mit den beiden Teilen von Schanfigg deutlich ein oberes Hochgericht aus, so wird ursprünglich das ganze kurze Tal der Rabiosa geradeso zum Churer Bezirk gehört haben, wie das nach der Stadtordnung auch für Schanfigg der Fall ist. — Klar ist die Abgrenzung des Churer Bezirks gegen Maienfeld. — Dagegen ist an sich unklar, was in der Städteordnung die Grenze «inmitten Languar» bedeutet. Aber in der Abgrenzung der kirchlichen Dekanate gehört das Prättigau zum Landkapitel Chur und nicht zu dem «unter der Lanquart»; das ministerium vallis Drusianae

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> § 4, n. 64.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> § 3, n. 27.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Planta, Herrschaften. S. 352 ff. und besonders JB. Graubünden XXVII. S. 78 ff.

<sup>40</sup> Mohr III. n. 138. S. 210 ff.

<sup>41</sup> Mohr I. 172; 179.

<sup>42</sup> JB. Graubünden XXVII. S. 174, Z. 23.

<sup>43 § 3,</sup> n. 6—10.

und das ministerium in planis im ottonischen Urbar greift mit keinem Ort nach dem Prättigau herüber; ferner gehören Schiers im Prättigau dem Churer Domkapitel, Klosters und Luzein direkt oder indirekt dem Kloster Churwalden, das nach dem Vorigen dem vicedominat von Chur unterstellt war; endlich ist unmittelbar eine besondere «Grafschaft» der Aspermont in Prättigau bezeugt, die weder mit Maienfeld noch ursprünglich mit den Werdenberg-Sargansern zu tun hat. Nimmt man alles zusammen, so wird der Prättigau als besonderer Hochgerichtsverband zum Churer vicedominat gehört haben 44; auch spricht für das Gleiche, daß später Prätttigau, Malans und das Churwaldener Tal für die Besteuerung zusammengefaßt erscheint 45.

Das ministerium Endena ist dann das Unterengadin und das weitere oberste Inntal, sowie das Vinstgau.

Die sieben großen decanatus der Churer Diözese, deren Umfang den zwei großen decanatus von Wallis entspricht, stimmen mit den ministeria nur teilweise überein 46.

Mit unbedeutenden, aus geschichtlichen Zufällen erklärlichen Verschiebungen trifft also das ministerium des Schultheißen im ottonischen Urbar mit dem Amtsbezirk eines vicedominus zusammen und der Schultheiß ist dann nichts anderes wie der vicedominus.

b) Das Bisherige hat für den Amtsbezirk des Churer-Schultheißen (vicedominus) in derselben Ottonenzeit noch die

<sup>44</sup> Über die Dekanatseinteilung: Kaiser, Geschichte des Fürstentums Lichtenstein. S. 138. — Für Schiers JB. Graubünden XXVII. S. 186 ff.; für Klosters (S. Jacob) und Luzein: Mohr I. 191 und dazu Planta, Herrschaften. S. 384 ff. — Für die Grafschaft Prettigau: Mohr II. n. 323, 1348 und das hiezu von Krüger, Mitt. S. Gallen XXII. S. 387 ff. Bemerkte. — In Maienfeld haben die Aspermonter keine Hochgerichtsbarkeit: Planta, Herrschaften. S. 412.

<sup>45</sup> JB. Graubünden XXVII. S. 29, Z. 20.

<sup>46 § 4,</sup> n. 93. Über die zwei Dekanate in Wallis § 4, n. 18. — Der Hauptunterschied ist, daß der Dekanat ob dem Churwald das ministerium von Domleschg und das von Impendims außer dem Oberengadin besaß, dagegen das ganze Engadin und ebenso der Vinstgau je ein Dekanat bildet: Kaiser, Fürstentum Lichtenstein. S. 138. Die spätere Dekanatseinteilung weicht infolge der Reformation wiederum ab.

weitere Gleichung ergeben, daß der Amtsbezirk des Schultheißen eine centena ist. Sowohl das ottonische Urbar, wie eine viel spätere Nachricht gestatten nun aber diese Gleichung zu vertiefen und Schlüsse zu ziehen, die sowohl für das Verständnis der Hundertschaft wie für die Erkenntnis der fränkischen Verwaltungstechnik gegenüber romanischen Gebieten von größter Bedeutung sind und so viel ich sehe, bisher nicht gefolgert wurden.

a) Im ottonischen Urbar <sup>47</sup> wird der census regius verzeichnet; an wen dabei die Hauptmasse fällt, wird weiter nicht gesagt; kleine Teilbeträge aber gehören bald dem minister, bald dem camerarius. Das gibt folgende Summe dieses census regius insgesamt:

librae	sol.	sol.
6		2
	36	2
	36	2
	20	1
	36	2
	47	2
	20	1
1		1
	72	
7	267	13
	280	

= 7 librae + 14 librae = 21 librae

Nun steht wenig später [nach dem ebenfalls sehr interessanten Verzeichnis der Abgaben, welche die konzessionierten tabernarii und stabula (d. h. die Zollstellen und Wirtschaften) leisten] der Satz 48: redditur ergo de liberis C. hominibus de argento librae 21 et sol. 1. Mit Abzug des einen solidus, der sich ja sehr leicht dadurch erklärt, daß irgendwo bei den Zuschlägen einmal statt III sol. gelesen wurde II sol., oder statt II sol. nur I sol., ist also die Summe vollständig identisch mit dem Betrag

<sup>47</sup> Mohr I. S. 297 ff.

<sup>48</sup> Mohr I. S. 298.

des census regius, der aus allen ministeria von den liberi homines bezahlt wurde. Unmittelbar danach folgt der Satz: de colonis librae 6. Mit voller Klarheit werden also als mit dem census regius der 21 librae nur die liberi homines, nicht die Masse der coloni belastet. Nach Früherem sind die liberi homines mit den Inhabern der quadrae, dem, was später als Semperleute gefaßt wird, und auch in den Freisassen des Vinstgaus und Inntals ein Gegenstück hat, gleichbedeutend 49. Es ist aber ferner klar, daß ein Betrag von im ganzen 420 oder 421 solidi, also mehr als 4 solidi (mehr als ein Rind) auf den Kopf, damals von nur hundert freien Leuten nicht getragen wurde. Was sonst von der Höhe der Steuer, die an den König fällt, bekannt ist, zeigt, daß die gesamten Steuern mehr als vielleicht 10-14 denar fränkisch auf das einzelne Anwesen nicht betragen haben. Dann kann das de liberis C. hominibus nur heißen: Einnahme aus den Hundertschaften der Freien. Alle die «hunderte der Freien» zusammen haben die Freiensteuer aufzubringen. Dann aber müssen diese Hundertschaften die vorausgenannten ministeria sein und noch einmal erweist sich also das ministerium als centena.

Dabei kann man in die Einzelheiten dieser Besteuerung noch weiter eindringen. Eine Summe von 4½ solidus, also von 1½ Ochsen oder Kühen im Jahr 50, ist, wie gesagt, weit mehr als je an Steuern auf einen freien Haushalt gelegt wird. Nun ergeben die ottonischen Urkunden, daß die liberi, also die quadrarii, zwei Abgaben zu tragen haben, nämlich die hostisana und dann einen census vom Grundbesitz de pastu 51 ovino. Die hostisana, das hostilicium beträgt nach einem Ansatz, der schon der westfränkischen Normannensteuer zu Grunde liegt, und später im Nieder- und Oberfränkischen so gut wie in Italien wiederkehrt, 6 denarii 52. Die andere Steuer aber ist die de pastu ovino und

<sup>49 § 2,</sup> n. 66 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Noch zu Ende des 13. Jahrhunderts hat die Kuh den Wert von 3 sol. mercedis (Mohr II. S. 115, auf II. S. 99, wo es heißt, item vaca 1 sol. 6 merc. muß ein Fehler vorliegen; jedenfalls ist 3 solidus der Rinderwert in der karolingischen und frühdeutschen Zeit).

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Mohr I. n. 69, 988; oben § 2, n. 61.

Meine deutsche und franz. Verfassungsgeschichte I. S. 60. Italien. Verfassungsgesch. I. S. 316. — Dazu jetzt die vortreffliche Untersuchung.

wird deshalb in einer Schafabgabe bestehen, wie sie in diesem ganzen Quellenbereich immer wieder begegnet 53, im ottonischen Urbar aber ist die friscinga, also die ovis, sechs oder acht denar wert 54.

 $\beta$ ) Für eines der ministeria, nämlich Tuverasca (Müntinen), läßt sich nun diese Steuer genauer und überraschend lang verfolgen.

Das ottonische Urbar 55 zieht eine Summe aller Abgaben, nämlich zunächst 55 librae, die sich ganz genau aus 21 librae et 1 sol. de C liberis hominilus, + 7 librae der tabernarii + 5 librae der stabula + 5 librae de alpibus + 6 librae de colonis 1 libra de porta Bergalliae + 10 librae de navibus zusammensetzen. Daran schließt sich der Satz: ergo de frisgingis inter maiores et minores, non minus mille. Poterint ergo in Dominico extra his, quae in beneficium data sunt, libras LX venire. Alles hängt davon ab, ob die 1000 frisgingae eine zweite Steuer neben den 21 librae + 1 sol. bedeuten und wie sich der Ansatz der 55 librae zu den der 60 librae verhält. Nun ist das klar, daß 1000 frisgingae, auch wenn man die einzelne frisginga nur auf 6 denar veranschlagt, viel mehr wie 5 librae sind; sie würden dann 25 librae betragen. Es ist also nicht möglich, daß die 1000 frisgingae der Differenz zwischen der ersten Summe von 55 librae und der Endsumme von 60 librae entsprechen. Aber in der Aufzählung der Abgaben aus den einzelnen ministeria werden dann noch ein paar Nebenabgaben genannt, einmal 16 pecora, also ein Wert von 48 sol., im ministerium de Impedinis, dann mehrere in Geld nicht genau zu bemessende Nebenabgaben an Ziegen und Ziegenhäuten im ministerium Remidii, d. h. im Rätikon; die hier auch genannten 30 carratae vini, die deutlich auf das Rätikon weisen, können

von Dr. H. von Minigerode, Königszins, Königsgericht, Königsgastung. S. 21 f.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> JB. Graubünden XXVII. S. 29, Z. 21; die Schafabgaben in Glarus: IB. Glarus III. S. 76.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Mohr I. S. 286. friskingas 12 unaquaque 8 denarios valentes; vorher friskingae im Wert von 6 den.

<sup>55</sup> Mohr I. S. 297, S. 298.

freilich ihres großen Wertes wegen nicht in Betracht kommen 56. Die anderen Nebenabgaben, also aus Impedinis und aus dem Rätikon, werden ungefähr auf 5 librae zu veranschlagen sein und man gewinnt so die Endsumme von 60 librae. Daraus folgt dann aber, daß die 1000 friscingae nicht eine Leistung für sich sind, sondern nur eine besondere Zahlungsform des endgültigen Gesamtbetrags von 60 librae bilden; nach allgemein rätischem Brauch der mercedis-Rechnung wird dieser dadurch beglichen, daß auf den Silberwert und nicht auf den Wert des Zählgeldes (darum de argento librae 21), 1000 friscingae aufgerechnet werden. - Dann aber kommt als einzige Steuer der Freien für alle ministerien nur die von 21 Librae + 1 sol. in Betracht. Es ist ferner die Gesamtsteuer, welche allein aus dem ministerium de Tuverasca von den liberi gezählt wird, ohne Einrechnung von Lugnetz nicht mehr als 6 librae 2 sol., also 122 solidi, und es trifft sonach auf jeden der 100 liberi von Tuverasca eine Steuer von 7/6 solidi; rechnet man den Betrag des Lugnetz mit ein, so würden 11/2 solidi herauskommen.

γ) Dieses für das 10. Jahrhundrt gewonnene Resultat wird durch eine spätere Nachricht auf das glänzendste bestätigt. Im 10. Jahrhundert bezieht der Proveid <sup>57</sup>, der ja, wie gezeigt, vielfach den vicedominus verdrängt hat, aus Müntinen, also aus dem gleichen Tuverasca, gerade wieder von 101 Huben eine Abgabe. Auf jeder Hube liegt ein sol. mercedis, d. h. ein alter Silbersolidus karolingischer Wertung, der dann in Naturalien zum gesetzlichen Schätzungswert bezahlt werden kann und dazu kommt an jedem Schaltjahr eine Schafabgabe, also das Schaf auf 8 den. mercedis gerechnet, ein jährlicher Zuschlag von 2 den. Damit ist also nicht nur die Zahl der hundert Steuerpflichtigen, sondern auch genau die vorher errechnete Abgabe von jährlich 14 den. (= <sup>7</sup>/<sub>6</sub> sol.) noch immer festgehalten.

<sup>56</sup> Mohr I. S. 297. — Die carrada (= 30 situlae oder modii: Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben II. S. 500) kommt nach Mohr II. S. 99 auf 10 solidi mercedis (ganz entsprechend den Ansätzen bei Lamprecht II. S. 550 für 977, 1030, 1043). Dann hat man einen Gesamtwert von 25 £, der in der Rechnung nicht unterzubringen ist und für sich allein stehen muß.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> JB. Graubünden XXVII. S. 29.

So ist hier in einem ministerium die Abgabe der Freien vom 10.—14. Jahrhundert konstant geblieben und entspricht einer Besteuerung von 100 Anwesen mit einer Last von etwas mehr als einem sol. also dem, was das hostilicium zusammen mit einer Weideabgabe ausmacht.

Daß die übrigen ministeria nicht mit dem gleichen Betrag, sondern im allgemeinen mit einem niederen Ansatz im ottonischen Urbar genannt werden, kann aus den verschiedensten Gründen herrühren: vielleicht aus Steuererlassen, vielleicht daher, daß ein Teil dieser Steuer schon länger wieder in kirchlicher Hand war oder in die Hand eines Dritten gehört. Irgendwelche konkrete Entscheidung ist hier nicht zu treffen.

Die steuerbelasteten Huben der Müntiner Nachricht aus dem 14. Jahrhundert können weder von einem weltlichen, noch einem kirchlichen Grundherrn abhängig sein. Sie sind über das ganze große Gebiet von Müntinen verstreut. So können sie wieder nichts anderes bedeuten als die quadrae, die Anwesen der liberi, die von jeder Grundherrschaft frei sind, aber nach den ottonischen Urkunden hostisana und census an den König zahlen und deshalb, seitdem diese Abgaben an den Bischof übergingen, als Höfe erscheinen, die im weitesten Sinn dem Bischof zustehen.

δ) Damit wird es klar, was es mit den centenae auf sich hat. Die fränkische Verwaltung hat im bewußten Zugriff die quadrae in Verbänden von je 100 Höfen zusammengefaßt, aus diesen Hundertschaften gebildet. Es ist damit ein abschließender und entscheidender Beweis dafür geliefert, daß noch in fränkischer Zeit die Hundertschaft ein zahlenmäßiger Verband von 100 (120) Einheiten war. Bei weitem nicht alle bäuerlichen Anwesen werden aber zusammengefaßt, sondern nur die der liberi. — Damit wiederholt sich das, was ich in vielfältigen verzweigten Untersuchungen für das ganze germanische Recht herausgestellt zu haben glaube 58. Nicht die einzelnen Anwesen jedes Bauern kommen in Betracht; sondern entweder die Höfe der Sippenführer allein — oder die Höfe der Sippenführer und der ihnen

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> So die von mir vertretene Meinung zunächst Z. Sav.-Stift. G. A. XLVI. S. 290 ff. (die Hundertschaft insbesondere nach altostniederländischem Recht), wo meine früheren Ausführungen zitiert sind.

noch gleichgestellten (pares) und mit ihnen an der Allmend Berechtigten, die im Geschlechtsverband mit dem Geschlechtsführer vier Höfe besitzen, in dem Ständerecht aber als die Schöffenbarfreien, sokemanni liberi des englischen, Mittelfreien (mediani), im Ostösterreichischen als Baßmannen vorkommen — oder die vier Höfe und die acht Hofquoten (Huben). Dieses germanische Schema hat die fränkische Verwaltung auch auf die Romanen übertragen und Hundertschaften aus den Leuten gebildet, die als freie Grundeigentümer den deutschen Mittelfreien ungefähr gleichstanden. Deshalb sind dann später beide Gruppen als Semperleute gefaßt worden.

Es ist sehr wohl möglich, daß auch der Ausdruck quadra, quartarii nicht dem rätischen Agrarrecht angehört, sondern eben nur denjenigen bezeichnet, der nach germanischer Art ein Viertel des Ansiedlungsverbandes und des Allmendrechts dieses Verbandes, also einen Hof und nicht nur eine Hube als Vollberechtigter besitzt; diese germanische Bezeichnung wäre dann von germanischen Beamten, etwa den comites, auf die romanischen freien Grundbesitzer, die den germanischen Hofbesitzern sozial ungefähr entsprachen, übertragen worden, wie der Ausdruck schuldais, hof, hube in gleicher Weise übernommen ist. - Möglich ist es aber freilich auch (wenn schon es immerhin ein merkwürdiges Zusammentreffen bedeutete), daß das Wort in der romanischen Bodenteilung wurzelt, die dann wohl schon vorrömisch gewesen wäre. - Möglich endlich, daß das Wort quadra, quartani auf das der villa rustica des Dekumatenlands entlehnte, im Vierkant der bairisch-österreichischen Meierhöfe fortlebende, ursprünglich in einen Innenhof gelegte steinerne Viereck geht, wie ihn die bessergestellten römischen Provinzialen bewohnten. – Ich wage hier keine sichere Behauptung 59.

c) Nicht das Steuerrecht kann aber die entscheidende Ursache dessen sein, daß die fränkischen Herren die romanischen Honoratioren zu Verbänden von Hundert Leuten zusammenlegen.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Mein Aufsatz über germanische Wergelder, sowie Weiderechte und römische multa in Tijdschrift vor rechtsgeschiedenes VIII. S. 1 ff.

Denn die Steuern greifen ja auch auf die abhängigen Bauern, die coloni, über. Aber ebensowenig bildet die Gerichtsverfassung, die nun betrachtet werden muß, den Grund. In der Tat ergeben sich hier wiederum ganz bewußte, eigenartige Zusammenfassungen, die im Niveau unter der centena der hundert liberi liegen.

Der Schultheiß hält, wie gezeigt, placita, auf denen er verpflegt wird 60. Nun kommen nach den ottonischen Privilegien an Chur zwei einetae eum consueta einetionis districta 61. Das weist also auf irgend eine Zwangsgewalt (districtio) hin, die mit jeder der zwei einetae verbunden ist. Noch zu Anfang des 11. Jahrhunderts erhält das Kloster Einsiedeln den Ort Grabs (quadravedes), eum eunetis eensibus, id est fiscum ordeum de accensis ignibus, adiutoria nostrae expeditionis (also hostilicium), eineta eeteraque omnia ad imperiale ius pertinentia 62. So muß die eineta hier eine Abgabe und von der Rauchsteuer und dem hostilicium unterschieden sein.

Nach dem ottonischen Urbar aber zerfällt das ministerium in planis in drei cinctae <sup>63</sup>. In Tuverasco sunt cinctae dominicae 6. Der sculthaizo empfängt aber an 13 Orten Verpflegung, die auch als cincta bezeichnet wird <sup>64</sup>. — Vergleicht man nun mit diesen Zahlen den Bestand der Hochgerichtsverbände, wie er sich früher ergeben hat <sup>65</sup>, so zerfällt das Vizdumamt Müntinen mit Einrechnung von Dissentis und Urseren ursprünglich in sechs Hochgerichtsverbände <sup>66</sup>, wo dann das placitum legitimum

<sup>&</sup>lt;sup>59a</sup> Stephani, der älteste deutsche Wohnbau I. S. 143 ff., II. S. 39 f.; Schumacher, Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande II. S. 199, S. 214.

<sup>60</sup> Mohr I. S. 287.

<sup>61</sup> Mohr I. n. 56, 960, I. 66, 976.

<sup>62</sup> UB. Zürich I. 230, 1027.

<sup>63</sup> Mohr I. S. 294.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Mohr I. S. 297: de grano modios 49, falces 16 cum cudibus tantis, cinctam, 1: das bezieht sich auf das vorausgehende, nämlich darauf, daß der dienstlich umherreisende Schuldhatzo an 13 Orten — debet — suum pastum habere.

<sup>65</sup> Oben § 3, n. 16 ff.; § 4, n. 64.

<sup>66 § 3,</sup> n. 16.

wiederum an verschiedenen Dingstühlen gehalten wird. Die einzelnen Dingstühle aber in der Zahl von 15 kommen den 13 Verpflegsorten des Schultheiß sehr nahe, wenn man bedenkt, daß einzelne Dingstühle sicher jünger sind. — Gerade so zerfällt das ministerium in planis in die Grafschaften Sargans, Werdenberg, Vaduz, von welch letzterem dann das kleine Maienfeld ursprünglich nur einen Teil eines Hochgerichtes (Dingstuhl) gebildet haben wird; zusammen mit den vier Maienfelder Örtern würden die 7-8 Orte der Grafschaft Vaduz einen Hochgerichtsverband von zwölf Dörfern ergeben 67. - Mit einer Genauigkeit, wie sie in solchen Dingen nicht größer gewünscht werden kann, treffen also die cinctae des ottonischen Urbars an Zahl mit den Hochgerichtsverbänden des späteren Rechts zusammen und sind dann gar nichts anderes als die placita legitima der späteren Zeit. Darum erscheint das Wort eineta auch im Sinne einer Abgabe, geradeso wie die Bezeichnung placitum oder botting bald das Gericht, bald die damit verbundene Abgabe bedeutet 68.

Die einzelnen Hochgerichtsbezirke aber sind später so häufig und regelmäßig in 10—12 Dörfer zerlegt 69, daß das kein Zufall

<sup>67</sup> Maienfeld bildet (§ 3, n. 13) mit vier Dörfern einen Hochgerichtsverband. Vaduz enthält später 7 Dörfer (Eichhorn, episc. Cur. I. S. XXVII). Allerdings scheint Maienfeld mit der jenseits des Rheins gelegenen Herrschaft Freudenberg irgendwie zusammengewachsen zu sein (die Urkunde von 1403 bei Tschudi, chronic. Helv. I. S. 616). Früher § 3, n. 17 a. E. ist es in der Hand des Meiers von Windeck; aber nichts hindert anzunehmen, daß die Lehenshoheit von Maienfeld den Werdenberg-Heiligenbergern ebenso bei der Erbteilung mit den Werdenberg-Sargansern zufiel, wie der nördlichste Teil von Vaduz, nämlich Altschellenberg (Krüger, Mitt. S. Gallen XXII. S. 354). Dann braucht man nicht an einen wegen des Windecker Besitzes unwahrscheinlichen Erwerb von den Wildenbergern (so Krüger a. a. O. 375) zu denken. Das kleine Sax (§ 3, n. 36) ist wohl nur ein Dingstuhl des Hochgerichts Werdenberg.

<sup>68</sup> Deutsche und franz. Verfassungsgesch. I. S. 13. Wieviel cinctae zum ministerium curiense gehören, kann man nicht sagen. Aus Mohr I. n. 56 läßt sich nur die Mindestzahl der dortigen cinctae entnehmen.

<sup>69 § 3,</sup> n. 4 11 Dörfer zum Hochgericht Klosters; § 3, n. 6/7 12 zum Hochgericht Schanfigg; § 3, n. 27 Ortenau-Fürstenstein hat 11 Gemeinden; § 3, n. 28—31 Oberhalbstein-Tiefenkasten-Stallen 12—13 Gemeinden; § 3,

sein kann, wie es auch den Formen der deutschen Hundertschaftgerichte vollständig entspricht; dabei muß immer wieder festgehalten werden, daß das Hochgericht an verschiedenen Orten (Dingstühlen) gehalten wird, die dann leicht allmählich als besondere Hochgerichtsbezirke erscheinen. Die fränkischen Herren haben also mit vollem Bewußtsein die Gerichtsverfassung der Hundertschaft bei den Romanen eingeführt. Sprachlich wird cincta nichts anderes sein als procinctus, procincta, was von der klassischen Zeit her zunächst die zusammengerufene Wehrmacht, in dem fränkischen Reich aber auch die Gerichtsversammlung bedeutet 70, weil sie eben auch ursprünglich eine Heerschau war. Wie technisch diese Einführung der fränkischen Gerichtsverfassung gedacht war, zeigt sich darin, daß auch das Amt der Urteilsfinder eingeführt wird und deren Zwölfzahl gerade die Zusammenlegung von zwölf Dörfern veranlaßt. Später heißt dieser Urteilsfinder nach alamannischem Brauch Stuhlseß oder Eidschwörer, Rechtsprecher oder Geschworener 71. In jener Zeit aber der unmittelbaren fränkischen Beeinflussung wird sogar der Name Schöffe gebraucht. Das zeigt sich in einer Urkunde, die

n. 32, 33 Oberfaz - Bergün - Belfort zusammen 12 Gemeinden; § 3, n. 37 Oberengadin 10 Nachbarschaften. § 3, n. 38 12 Nachbarschaften in den 3 Dingstühlen des Unterengadins und von Nauders. § 3, n. 43—46 Werdenberg mit Hohensax (vgl. dieser §, n. 67) 12 Dörfer; § 3, n. 47 Rankweil 11 Pfarrgemeinden; § 3, n. 55 Sonnenberg mit Montavon und Blumenegg 10 Pfarrgemeinden. § 3, n. 57 annähernd auch Landeck; § 3, n. 58 ähnlich Laudegg; § 3, n. 63 12 Gemeinden in Glurns. — Daß Glarus zuerst aus etwa 15 tagwannen besteht (§ 4, n. 9), paßt zum Bild. — Über Vaduz oben n. 67.

Die Belege bei Waitz, V.-G. III. S. 310, n. 1, VII. S. 248, n. 1, S. 379, n. 1 verwenden die Bezeichnung in der ableitenden Bedeutung eines Gerichtsbezirks und hier wieder in besonderer Anwendung auf einen herrschaftlichen Gerichtsbezirk. Jedenfalls ist procinctus für das zusammengerufene Heer bezeugt. S. S. rer. Merov. VI. S. 402, Z. 5; ann. Bertin 841 (H. A. S. 24). Die Belege für die ursprüngliche Bedeutung sind mir leider aus der Hand gekommen; ich bin mir aber sicher, derselben auch in Frankreich begegnet zu sein. — Die gallischen Ste'len über cinctum bei Ducange aus Bouquet (SS. V. p. 732, 775; VIII. 503, 84 p. 560, 859) nehmen cinctum (in villis eorum seu territoriis vel cinctis) de 'n wohl nur für das gegen das Weideland eingezäunte Kulturland.

<sup>71 § 4</sup> B.

bereits in die Zeit vor der Kaiserkrönung Karls und so sicher vor die divisio fällt <sup>72</sup>. 806 erscheinen dann in Rankweil sechs scabini, alles dem Namen nach Romanen <sup>73</sup>.

Die Ursache der Einführung der placita legitima aber wird natürlich nicht in einem ganz unmittelalterlichen Streben nach allgemeiner Gleichförmigkeit liegen. Vielmehr darf daran erinnert werden, daß die Urteilsfinder sich wiederholt als Rügezeugen erwiesen haben und im Churer Recht das besondere germanische Rügeverfahren bezeugt ist 74. Dann aber wird es vor allem die Rügung der öffentlichen Bannfälle und schädlichen Leute auf den placita legitima zur Durchführung der fränkischen Organisation auch in Chur Anlaß gegeben haben; ohne sie konnte man die öffentlichen Geldstrafen nicht einheben.

d) Die Bildung der großen centenae von hundert liberi, die dem ministerium des Schultheiß oder später des vicedominus entsprechen, können mit dieser Gerichtsverfassung nicht zusammenhängen. Denn die Hochgerichtsverbände bilden ja, wie gezeigt, nur Unterabteilungen (cinctae) dieser centenae. Auch die Gründe des Steuerrechts entschieden nicht dafür, weil, wie schon einmal gesagt, ja nicht nur die liberi steuerpflichtig sind und in der cinctae Abgaben von allen erhoben werden. Deshalb bleibt nur das militärische Moment als treibende Ursache übrig. Nun ist für die Semperleute von Glarus so gut wie für die Freien von Müntinen, für die Freisassen des Oberinntals so gut wie die Schildhofherren des Vinstgaues charakteristisch, daß für sie und gerade nur für sie ein besonderer Kriegsdienst mit Schild und Speer erwähnt, und deshalb der Besitz der Freisassen jetzt als Schildhoflehen bezeichnet wird 75; vielleicht daß auch die auffällige Beteiligung der Bauern anderer Täler der Schweiz an

<sup>72</sup> Festg. Meyer von Knonau. S. 23 oben: S. Vigilii scavenzii.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> S. Gallen I. 187.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> § 4, n. 33, n. 65, n. 93.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Für die Freien von Müntinen: Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgesch. Graubündens, n. 18, 1434, § 7. Wir genannten freyen (von Lax) sullen aber sin Gnaden und nachkommen dienen in Rayßen mit Schild und Speer. Für Glarus § 2, n. 73 ff. Über die Vinstgauer Schildlehen § 2, n. 76. Auch die 13 freien Geschlechter des Landgerichts Rankweil (L. G. O. I. 1, 3; dazu oben § 4, n. 8) gehören hieher.

Reichskriegen auf das gleiche hinausgeht 76. — So haben militärische Motive die Zusammenlegung der hundert liberi zu einem Verband bewirkt; die fränkische Verwaltung will sich die Wehrkraft auch der Romanen sichern. Freilich greift sie dabei nicht auf die Masse der romanischen Bauern, sondern nur auf diejenigen, die hier nach germanischer Vorstellung noch freie Leute sind und nach ihrer ökonomischen Stellung den mediani der benachbarten Alemannen gleichen 77. Daß dabei auch diejenigen romanischen Grundeigentümer eingerechnet werden, welche schon in der Römerzeit als milites dienstpflichtig waren, versteht sich von selbst. Deshalb werden also die quadrarii oder wie sich später ergeben wird, die curiales (und milites) von ganz Rätien in Verbände von je hundert zusammengelegt, die natürlich nach der landschaftlich ungleichen Verteilung dieser quadrarii auch ganz verschiedene Ausdehnung gehabt haben müssen. Natürlich wird man sich aber womöglich an die schon bestehenden Unterabteilungen angeschlossen haben.

e) Zwischen der Verwendung der Hundertschaft zur Rügung und so der Einsetzung von placita legitima und hinwieder der militärrechtlichen Funktion der Hundertschaft klafft also ein tiefer Spalt. Die militärische centena der hundert quadrarii enthält mehrere Hochgerichtsverbände (cinctae), die mit ihren 10—12 Dörfern genau das Bild der gewöhnlichen deutschen Hundert-

The Die Verpflichtung nicht ritterlicher Leute, mit dem Schild und dem Speer zu dienen, ohne daß damit an einen eigentlichen Ritterdienst gedacht wird, und auch die Bezeichnung Schildlehen findet sich weithin in der Schweiz. Neben diese Erscheinung stellt sich die eigenartige, in andern deutschen Gebieten nicht begegnende Beteiligung der Schweizer Landleute an den Reichskriegen noch zu Ende des 13. Jahrhunderts. Liegt darin vielleicht der Ansatz zu der später hervortretenden militärischen Eignung der Schweizer Bauern, die die Schweizer zeitweilig zur militärischen Großmacht erhoben hat? Liegt weiter die entscheidende Ursache für die früheren Konflikte der Schweizer mit ihren Landesherren eben doch darin, daß nier wehrhaft gebliebene, aber doch nicht ritterlich gewordene Großbauern wohnen, die dann über die Rechtslage der gewöhnlichen abhängigen Bauern hinausstreben? Hier kann das nicht weiter verfolgt, nur gefragt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Es ist das derselbe Standpunkt, den auch das gotische Recht in Bezug zur Wehrpflicht der romani einnimmt: meine historia de las institutiones de España y Portugal I. S. 276.

schaft wiedergeben, während man bei den centenae an sehr große huntari des Alamannischen denken möchte. — Natürlich müssen die quadrarii aber auch auf dem placita legitima erscheinen und da wir sie uns im Gegensatz zu den übrigen als bewaffnet zu denken haben, so wird auf den einzelnen Hochgerichtsversammlungen nur ein Bruchteil von hundert Bewaffneten anwesend sein. Und in der Tat ist überliefert, daß zu den placita legitima von Müntinen noch zu Ende des 14. Jahrhunderts jeweils «kommen 12 vasallen gewaffnet, die das Gericht schirmen » 78. So wird der ursprüngliche Sinn der Einrichtung, wie übrigens auch im Centschutz der innerdeutschen Centrechte, umgedeutet. — Die gerichtliche Zusammenfassung aber, die sich durch die Zusammenlegung von 10-12 Dörfern zu einem Hochgerichtsverband und durch das Schöffenkolleg, sowie das übernommene Rügeverfahren wiederum als fränkisch bestimmte Einrichtung erweist, ergreift alle selbständigen Wirte überhaupt, coloni so gut wie die quadrarii. Dem placitum legitimum wohnt seit der Einrichtung der Grafschaft der comes wie der Schultheiß an, welch letzterer ja auf der cinctae Verpflegsabgaben bezieht; später haben Vogt und vicedominus die gleiche Funktion. Man muß wohl annehmen, daß der Name Schultheiß gerade davon genommen wird, daß dieser Beamte in diesen Organisationen die Bußen für die gerügten Delikte eintreibt. - Auch darin zeigt sich der fränkische Zusammenhang, daß fast regelmäßig die placita legitima, wie in dem deutschen Alamannien und wie im Wallis, zweimal im Jahre gehalten werden, der älteren Gesetzgebung Karl des Großen entsprechend 79.

- 2. Unter dem ministerium des Schultheiß (vicedominus) kommen also Unterabteilungen in Betracht. Schon die Existenz der Hochgerichtsverbände (cinctae) hat das ergeben. Aber die Sache läßt sich auch noch von einer anderen Seite her verfolgen.
- a) In den niederrätischen Urkunden des 9. Jahrhunderts erscheint wiederholt als Urkundsperson ein Laie, der sich als der Leiter einer amtlichen Beurkundung erweist.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> IB. Graubünden XXVII. S. 46, Z. 10 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> A. M. Brunner-Schwerin, Rechtsgeschichte II<sup>2</sup>. S. 296, n. 21; für Wallis oben § 4, n. 18.

Einmal kommt in dieser Stellung ein präpositus Estradarius vor, der in Nüziders 80, Schliens 81, Bürs 82, also im Gebiet der späteren Grafschaft Jagdberg und Sonnenberg 83, fungiert. Jagdberg ist ja später mit dem Hochgerichtsverband Rankweil verbunden und kann niemals ein eigener Hochgerichtsbesitz gewesen sein, trotzdem es schließlich als Grafschaft Jagdberg bezeichnet wird. — Es ist nun sehr interessant, daß in Rankweil ein anderer präpositus — Honoratus — in der gleichen Funktion erscheint 84. Dieser Honoratus tritt in anderen Urkunden ohne Amtstitel, aber als angesehener Mann auf, sodaß das Amt anscheinend noch nicht lebenslänglich besetzt ist 85. — Keiner dieser beiden präpositi hat irgend etwas mit Kirchengut, etwa mit Sanctgallischem Kirchengut zu tun, sondern beurkundet lediglich Vergabungen unter Laien 86. Es ist also keine Rede davon, daß diese führenden Leute als Sanctgallische Pröpste aufzufassen wären. - Nun erinnern wir uns daran, daß noch später im Etschtal und Inntal ein weltlicher präpositus begegnet, der für den einzelnen Dingstuhl eingesetzt ist und hier die öffentlichen Gefälle erhebt. Es bleibt nichts übrig, als die beiden Vorkommen, das aus dem beginnenden 9. Jahrhundert im Rätikon und das spätere im äußersten Osten, auf eine gemeinsame Wurzel zurückzuführen, die natürlich dann schon vor dem 9. Jahrhundert getrieben haben muß.

<sup>80</sup> S. Gallen I. n. 247.

<sup>81</sup> S. Gallen I. 261; II. Anh. 4-6.

<sup>82</sup> S. Gallen I. 248.

<sup>83 § 3,</sup> n. 47, n. 50.

<sup>84</sup> S. Gallen I. 251.

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> S. Gallen I. 235, 255, 259, 264, 289, 293, 391, 415, 500; bei der letzten Urkunde kann es freilich zweifelhaft sein, ob das noch dieselbe Person ist.

<sup>86</sup> Dies hat bereits Meyer von Knonau richtig gesehen. Mitt. S. Gallen XIII. S. 80.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> So Hellbock, Die Vorarlberger Regesten, n. 19. Es frägt sich deshalb höchstens, ob die in anderen Gegenden bereits bezeugten (Meyer von Knonau a. a. O. S. 79; Bickel, die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters S. Gallen. S. 193 f.) kirchlichen präpositi der äußeren Gutsverwaltung den weltlichen Formen nachgebildet sind (d. h. den römischen Munizipalformen der Abgabenerhebung), wie ich das übrigens auch für die klerikalen praepositi an den großen Kirchen und den Klöstern glaube.

- b) Andere Male nimmt die gleiche Stellung ein maior ein. Wie gezeigt, betrachten die rätischen capitula den maior als den Unterrichter nach dem Schultheiß 88. Noch vor 800 erscheint nun in derselben Funktion, wie sie in den Urkunden von Sonnenberg und Rankweil der präpositus hatte, für Chur als leitende Urkundsperson vor dem scavenzius ein maior 89.
- c) Schließlich begegnet Anfang des 10. Jahrhunderts in Buchs wieder als der bei einem Geschäft zwischen Laien Führende ein vicarius, der dem Schreiber, dem cancellarius, befiehlt <sup>90</sup>. Dagegen gehört es nicht hierher und bezieht sich auf Bedienstete der Sanctgallischen Gutsverwaltung, wenn in zwei rätischen Urkunden der Schreiber a vice Orsicini oder a Maenone, qui fuit a vice Johannensis <sup>91</sup> rogitus schreibt <sup>92</sup>. Nachher (1105) kommt in gleicher Stellung wie jene weltlichen dirigierenden Urkundspersonen vor dem Schreiber ein Olricus testis et vicarius in Maienfeld vor <sup>93</sup> und kurz danach in Chur ein solcher, aus vornehmem Geschlecht stammender vicarius, der wieder vor dem Schreiber steht <sup>94</sup>. Noch später heißt der maior von Ragaz auch vicarius <sup>95</sup>.
- d) Die drei Bezeichnungen müssen der Funktion des Beamten nach immer auf das gleiche Amt gehen und damit ist die Verbindung zur folgenden Zeit gewonnen. Gemeint sind die Vorstände der Unterverbände, die nachher so häufig noch als maiores oder als ministri, Landammänner begegnen. Als Vorstände dieses Unterverbandes stehen sie an der Spitze einer plebs, eines späteren Landdekanats. Schon oben <sup>96</sup> wurde gezeigt, daß wenn in

<sup>88</sup> Nur so kann nach der nun festgestellten Bedeutung des Schultheiß der maior in Mohr I. 192, c. 1 gedeutet werden.

<sup>89</sup> Durrer in Festgabe Meyer von Knonau. S. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> S. Gallen III. 789, 931. Nicht der leiseste Grund besteht dafür, diesen Romanen Austus als einen «Schultheißen» anzusehen; so jetzt noch Hellbock, Vorarlb. Regesten, Exkurs. S. 42.

<sup>91</sup> S. Gallen III. 790; 791.

<sup>92</sup> Meyer von Knonau. Mitt. S. Gallen XIII. S. 80.

<sup>93</sup> Mohr I. n. 105.

<sup>94</sup> Mohr I. n. 119.

<sup>95 § 4,</sup> n. 15.

<sup>96</sup> Dieser §, B I. n. 3.

der divisio den Bischöfen baptisteria und gewöhnliche Pfarrkirchen genommen werden und umgekehrt die Ottonen die plebes zurückgeben <sup>97</sup>, das nicht zuerst auf kirchliche Kompetenzen geht, sondern vor allem auf die öffentliche Gewalt in diesen Bezirken.

Dann versteht man nun die Stellung des Klosters Säckingen zu dem Tal, von Glarus. Dem Kloster gehört eben die plebs von Glarus 98. Nun berechtigt gar nichts, von einer allgemeinen Grundherrschaft des Klosters über die Allmendverbände von Glarus zu reden 99, wie das eine Schule tat, die in Verkehrung der rechtlichen Begriffe alles auf Grundherrschaft reduzierte und von öffentlichen Beziehungen überhaupt nichts mehr wußte. Die Abgaben von Glarus an Säckingen gehen im allgemeinen über das Maß einer öffentlichen Steuer nicht hinaus 100. Nur die wenigen « Huben » und die als « wegtage » bezeichneten Anwesen zahlen mehr, geben ein Rind und es wird mit Bestimmtheit hervorgehoben, daß nur von diesen Komplexen an Säckingen oder seinen Maier ein Fall, also eine Todfallsabgabe gezahlt wird; diese Güter sind also wirklich, aber auch allein von Unfreien der Abtei besetzt 101. Die anderen Bauerngüter stehen nicht in diesem Zusammenhang. Ob dabei die größeren einheimischen Geschlechter auch Grundherren gewesen sind, läßt sich nicht unmittelbar sagen, wiewohl man vermuten kann, daß unter den zu den Landleuten in Gegensatz stehenden, häufig genannten Hintersassen des Glaruser Rechts 102 etwas später nicht nur Söldner, sondern auch ursprünglich abhängige Besitzer von Hufen stecken. Vielleicht ist aber Glarus überhaupt ähnlich wie die Walliser Gemeinden aufzufassen und haben dort Gruppen zugewanderter freier Alemannen die alteinheimische Bevölkerung einmal, vielleicht schon seit jener Flucht der Alemannen vor

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Z. B. Mohr I. n. 44, 940, die plebes von Bludenz und Schams (dazu Mohr I. S. 296).

<sup>98</sup> UB. Glarus I. 17, 20.

<sup>99</sup> Wie das Alois Schulte im JB. Schweiz. Gesch. XVIII. S. 84 f. tut.

<sup>100</sup> UB. Glarus III. S. 75 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> UB. Glarus III. S. 823; Hasburger Urbar I. S. 507: oben § 2, n. 84.

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> Z. Schweiz. R.-Qu. V. S. 171, § 108, S. 182, § 138, S. 183, § 138, S. 169, § 154; VI. S. 12, § 208, S. 39, § 264, S. 64, § 315, S. 69, § 321.

Chlodwig, überdeckt. Im berühmten Grenzvertrag zwischen Uri und Glarus 103 von 1196 handelt jedenfalls das Tal von Glarus als ein ganz selbständiger, sich selber regierender Großallmend-So wird eben einfach Säckingen in dem Tal, einer plebs entspricht, die öffentlichen Rechte soweit erworben haben, daß der maior von Säckingen abhängig gemacht ist eine Vorstufe zum späteren Erwerb der Grafschaft durch viele große Kirchen; es wird das schon auf den kirchlichen Judex für die liberi ecclesiastici in der l. Al. XXII zurückgehen. — Das Gleiche gilt für Pfävers, wo der maior von Ragaz eine entsprechende Stellung einnimmt 104 und unmittelbar noch auch als vicarius vorkommt 105. - Nicht anders wird es mit Schännis für das Gasterland gegangen sein, wo der maior von Windeck doch ursprünglich als maior von Schännis anzusehen ist 106 und mit Dissentis, von dessen Geschichte wir ja durch die großen Brände leider so wenig wissen, das aber später den obersten Hochgerichtsverband des Vorderrheintals mit seiner zahlreichen freien Bevölkerung besitzt 107. – Die Hochgerichtsimmunität, welche nachträglich all diese großen Klöster erhalten 108, hat dann bewirkt, daß die Verbände, die ja immer schon entweder Dingstühle eines Hochgerichtsverbandes waren wie Ragaz oder eigene Hochgerichtsverbände wie Glarus, Gaster in Dissentis, nun als kirchliche Hochgerichte betrachtet werden. — Ich komme nicht über den Eindruck hinweg, will ihn auch hier nicht weiter begründen, daß auch das Verhältnis vom Frauenmünster Zürich zu Uri auf keinen anderen Grundlagen ruht, wie den eben beschriebenen.

e) Geht das Amt des präpositus, maior, vicarius auf den

Henz, der Landammann in den schweizerischen Demokratien (Züricher Diss. 1917) S. 15 ff. für den anderen Kontrahenten, Uri.

<sup>104</sup> M. Gmür, Urbare und Rödl des Klosters Pfevers. S. 13. Der villicus hält für den ganzen Bereich das placitum legitimum.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> § 4, n. 15.

<sup>406 § 4,</sup> n. 17; dazu Maag im Habsburger Urbar I. S. 498, n. 1.

<sup>107</sup> Tuor, die Freien von Laax. S. 23-25.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Für Dissentis Tuor S. 24; für Pfävers Planta, Herrschaften. S. 172; für Schännis Gubser, Gaster. S. 369; für Säckingen.

unteren Hochgerichtsverband und trifft damit später der Bereich des Amtmanns, minister, maior zusammen, so folgen dann unter diesen Bezirken noch die Ortsverbände. Die älteste Zeit bringt zudem, was man im allgemeinen sonst nur aus den jüngeren Nachrichten erkennen kann, noch das interessante Moment, daß entsprechend dem italienischen Ortsgebrauch 109 der Ortsverband bald als vicus, bald als fundus bezeichnet wird 110.

## C. Vor 784.

- I. 1. Aus der Zeit vor 784 besitzen wir nur ganz wenige, aber dafür überaus interessante Nachrichten. Bezeugt ist das Amt eines präses, das erblich an das Geschlecht der Victoriden gebunden wird; auch die Bischöfe werden aus dieser vornehmsten Familie genommen. Territorial herrscht der praeses bis in den Vinstgau <sup>111</sup>. Wenn auch sonst die Amtsbefugnis weiter nicht unmittelbar erkennbar wird, so führt er doch den Titel vir inluster <sup>112</sup>. Ein andermal ist immerhin ein Unterschied zwischen diesem führenden inluster praeses und einem andern, der clarissimus heißt, junior (des Geschlechts?) als senator bezeichnet, was ja eigentlich mit clarissimus identisch ist <sup>113</sup>. Wieder ein Familienglied trägt den Namen tribunus <sup>114</sup> und damit wird dann auf römisches Militärrecht hingewiesen, während das Bisherige auf die zivile Provinzialverfassung wies.
- 2. Vor allem kommt das echte, mit einzelnen germanischen Ausdrücken eher nach der Lombardei weisende Testament des

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> Meine ital. Verfassungsgesch. II. S. 438.

<sup>110</sup> S. Gallen I. 224, 256 fundus Vinomna; I. 235 vicus Vinomna; I. 363 que nos videtur abere in fundo Campesino; II. 454 cortinus in fundo Quaravedes. Festgabe Meyer von Knonau. S. 20 in fundo curie in loco qui vocatur Furtunes; S. 23 Vigelii, de vico Tremune.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Die Belege bei Planta, das alte Rätien. S. 264; besonders aber Martin, études critique sur la Suisse à l'époque mérovingienne (1910, S. 448 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Martin S. 447; spätere Nachrichten fassen den praeses einfach als comes: v. Galli, c. 51; v. Otmars, c. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> Für das erste die Inschrift bei Martin S. 447, n. 4; für das zweite Mohr I. S. 15; er kann trotz S. 12 Verwandter sein, denn die hier Genannten sind offenbar tot.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> Martin S. 448, n. 4.

Bischofs Tello von 766 in Betracht 115. Diese in Chur gefertigte Urkunde stellt an die Spitze der Laien einen judex; dann folgen zwei curiales von Chur, ein curialis de Senegave (Sagens), einer von Amede (Ems bei Chur), einer des Scanavico (Schanfigg). Auch erscheint ein miles Lubucio de Meille.

So ist hier doch das Fortleben der Kurialverfassung unmittelbar bezeugt, wie denn auch die curia als solche als eine Behörde erwähnt wird <sup>116</sup>. Kommen in Chur zwei curiales vor,

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> Mohr I. 9. — Schupfer in seiner ausgezeichneten, in fast allen Punkten zutreffenden Untersuchung il testamento di Tello in alti Lincei Serie vol. VI, Memorie p. 242 ff. hat (p. 320 ff.) die Echtheit des Testaments angezweifelt. Ich kann ihm nicht folgen. Civitas publica (p. 325) ist auch sonst in karolingischer Zeit bezeugt (Rietschel, die civitas S. 75). Über die (p. 325) Erwähnung des dux dieser §, n. 144. Über die curiales und milites (p. 326) vergl. den Text; daß in andern Urkunden Zeugen nur der Datierungsorte erwähnt sind (p. 327 f.), erklärt sich daraus, daß es Privaturkunden sind, nicht Urkunden des Bischofs. Daß (p. 330) die Namen Constans, Lobucius, Ursicinus, Victor wiederkehren, findet sich in allen rätischen Urkunden; das sind die Normalnamen. Daß Dissentis später nicht im vollen Besitz der im Testament genannten Ortschaften ist, erklärt sich schon einfach daraus, daß im Testament auch nur einzelne Höfe, nicht ganze Ortschaften übertragen sind — ganz abgesehen von den Änderungen, welche auch nur die karolingische divisio bewirkt haben muß. Weinkultur (p. 333) ist am Oberrhein im 8. Jahrhundert genau so denkbar, wie im 10. Jahrhundert (p. 335). Daß das quid (quid) ad vitam homines pertinet (p. 335) des Testaments und der (l. Romana Udinensis XXV. 9. 4) auf ein gemeinsames, in Italien und Churrätien gebräuchliches Formular zurückgeht, ist bereits von mir MJÖO XXVI. S. 11 ff. ausgeführt. - Das Testament gebraucht den Ausdruck sondrum (Mohr I. S. 14), worunter das von der Allmende abgetrennte Privatland zu verstehen ist. Ist schon das ein Beweis für Verwendung germanischer Ausdrücke, so frägt sich freilich, woher der Ausdruck stammt. Im Alemannischen und Bairischen ist er mir nie begegnet, wohl aber im Fränkischen (meine deutsche und franz. V.-G. I. S. 416). Am frühesten aber ist sondrum im Langobardischen (Troya cod. Langob, IV. S. 418, V. S. 65, 248, 330, 443, de sala vel de sundrio meo) und so auch als Ortsname im benachbarten Veltlin bezeugt (cod. Langbbard. 870, 992). So wird das Wort aus dem Langobardischen herübergenommen

Mohr I. S. 14. quaelibet persona ... judicia agens, cura (lies curia: so richtig Planta, das alte Rätien. S. 286) aut regalis potestas vel aliquis per regalium potestatem concessam seu dogalium praesentiam commotam.
 Daß curia allgemein seine besondere Bedeutung im hohen Mittelalter

so ist das ein weiterer Beleg unter vielen anderen für die Fortdauer der duumviri <sup>117</sup>. Von den übrigen curiales ist einer de Scanavico, scheint also über einen ganzen Bezirk gesetzt, der später der Dingstuhl eines Hochgerichtsverbandes ist <sup>118</sup>. Und so hat dieser curialis die gleiche Stellung wie kurz nachher der präpositus, maior, vicarius oder später der Ammann.

II. 1. a) Das Vorkommen der curiales liegt zeitlich der Erwähnung des maior und praepositus so nahe, daß sie beide miteinander identifiziert werden müssen. Der praepositus oder maior, der vor allem die öffentlichen Gefälle einzuheben hat, aber dann auch Gerichtsbarkeit, freilich keine Hochgerichtsbarkeit übt, ist nichts anderes als ein detachierter curialis.

Diese detachierten curiales kommen ja auch sonst in der fränkischen Zeit gerade in den Alpenländern noch ganz deutlich vor; in den Bergtälern von Savoyen erscheinen gleichzeitig einmal publici curiales im Gegensatz zu leudes et grafiones, dann aber capitularii <sup>119</sup> der einzelnen Unterbezirke. Noch viel später stehen im Ravenatischen die plebes unter capitularii oder maiores <sup>119</sup>.

beibehalten, ergeben die Glossen zur westgotischen Brevier bei Conrat, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts. S. 242 curiam id est rempublicam; S. 243 per curiam id est per aliquem decurionem.

von Chur zu Hause sein. Dann hat man die von Planta, das alte Rätien. S. 289 vermißten duumviri. — Über diese meine deutsch-franz. V. G. S. 290 ff.; ital. V.-G. II. S. 444 ff.; Bemerkungen zur frühmittelalterl. V.-G. S. 1 ff., S. 37 ff.; historia de las instituciones de Espaze y Portugal II. S. 266 ff. Dagegen verschlägt die barsche Bemerkung in Brunner-Schwerin II<sup>2</sup>. S. 263, n. 1 nichts; es hätte dem Überarbeiter wohl angestanden, die Zusammenstellung in den «Bemerkungen» nachzusehen. Daß in der lex Udinensis die curiales «Zinsbauern oder Beamte der Hofverfassung» gewesen seien, wie Brunner-Schwerin II<sup>2</sup>. S. 265, n. 12 noch immer nach Zeumer und Durrer behauptet, ist ganz unbegründet; wie kann man überhaupt «Zinsbauer und Beamter» als eins nebeneinander nennen. Alle Stellen der lex behandeln die curiales als Beamte und zwar als öffentliche: index in M. G. leg V. S. 440. Ich hoffe, im Laufe des kommenden Jahrs über die Fortdauer römischer Verfassungselemente mich genauer auszusprechen.

<sup>118 § 3,</sup> n. 6 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> Die Belege in meiner Miscelle in Z. Sav.-Stift. G. A. XXXVI. S. 438 ff.

<sup>120</sup> Ital. V.-G. II. S. 561.

Das Rätische gibt für die gleiche Erscheinung somit einen weiteren Beleg.

Werden die Beamten als maiores bezeichnet, so ist das eine durch die ganze romanische Welt verbreitete Erscheinung, die namentlich im benachbarten Wallis genau in der gleichen Begrenzung erscheint. So muß man doch auch für die Bezeichnungen maior im Sinne eines öffentlichen Unterbeamten der curia für den Landbezirk einen spätromanischen Ursprung annehmen.

Den Titel praepositus aber bezeugt vor allem eine bairische Urkunde der Passauer Gegend aus der Übergangszeit vom Römischen zum Germanischen, wo daneben noch ein miles vorkommt und noch viel später hat sich in Regensburg das besondere Gericht eines weltlichen präpositus gehalten 121. — In der spätrömischen Verwaltung erscheinen die präpositi als praepositi annonae oder als praepositi pagorum et horeorum; statt praepositus pagorum, pagi (also des Landbezirks der civitas), wird auch praepositus vici gesetzt; dann aber — auf eine richterliche Funktion weisend, die auch sonst hervortritt, begegnet er auch als praepositus (praefectus) pacis. Den tribuni et praepositi, qui milites ... curant, sind sie als Zivilbeamte entgegengesetzt und zwar deutlich als curiales, die im Rang hinter den führenden curiales, den Gemeindepriestern und den duumvirales folgen 122.

<sup>121</sup> Für Baiern die berühmte Urkunde in vico Fonalve, zuletzt in den Vorarlberger Regesten, Exkurs. S. 27 gedruckt. — Für das spätere Vorkommen in Baiern ist besonders das Regensburger Probsteigericht wichtig, das freilich hier nicht weiter untersucht werden kann; es genügt für den gegenwärtigen Zweck der Hinweis auf Gengler, Beiträge zur baierischen Rechtsgeschichte HI. S. 72 ff.; H. Knapp, Altregensburgs Gerichtsverfassung S. 52 ff.

praepositus annonae: C. Th. XII. 5, 2 (335 für das ganze Reich) praepositus annonae eine Kuriallast, von der die flamines und duumvirales frei sind. — C. Th. XII. 6, 8 (365 für Orient) nominatio ... ad praeposituram horeorum et pagorum. C. Th. XII. 1, 49 (361 für Italien, Illyrien, Afrika, also auch für das Rätische, weil gerichtet an den praefectus praetorio Taurus) Curialbeamte, deren Asylrecht beschränkt wird, sind die praepositi horreorum, qui suscepturi sunt magistratum (also duumviralis), praepositi etiam pacis seu susceptores diversarum specierum. C. Th. VII. 4, 1 (325 unbestimmt welche Praefektur) die susceptores vel praepositi pagorum

In der Domanialverwaltung der Römerzeit findet sich der praepositus nicht; hier steht über dem villicus der actor und der procurator <sup>123</sup>. — So befinden sich die spätrömischen praepositi in derselben Lage wie die ebenfalls den milites gegenübertretenden und ländlichen Unterbezirken vorstehenden curiales im Testament des Tello <sup>124</sup>. Man mag sich auch noch daran erinnern, daß ursprünglich für die Romanen des Arbongaues <sup>125</sup> ein tribunus vorkommt. — Endlich ist zu erwägen, daß der richtigen Auffassung nach auch die conditae des westfranzösischen Rechts nichts anderes als solche öffentliche Einnehmereien sind, wie ja hier auch die praepositi ganz breit als Unterrichter des öffentlichen Rechts vorkommen <sup>126</sup>.

et horreorum liefern die annona an die tribuni und die praepositi qui milites ... curant. C. Th. II. 30 mit C. Just. VIII. 16, 7 (315 in Sirmien erlassen) praefectus pacis (C. Just. pagi vel vici) vel decurio hat die lokale Vollstreckung in Zivil- und Schuldsachen. — Zu dem allem die Bemerkungen von Gotofredus zu C. Th. VII. 4, 1, die aber mit Vorsicht gebraucht werden müssen, soweit sie auf den ägyptischen Pagarchen gehen; denn dieser ist etwas Höheres, der Beamte einer ganzen πολις (meine Bemerkungen zur frühmittelalterlichen ... Verfassungsgeschichte. S. 5). — Der curiale Charakter ergibt sich aus C. Th. XIII. 1, 49; XII. 5, 2; XII. 6, 8; der Gegensatz zu dem miles aus C. Th. VII. 4, 1. — Bei Salvianni de gubernatione dei (M. G. SS. auct. antiqu. I. S. 33) III. 46 fällt offenbar praepositus mit dem minimus ac municipalis index zusammen (meine deutsche und französ. V.-G. I. S. 315, n. 35), wobei bemerkt sei, daß anderwärts dieser Schriftsteller die curiales als honorati ansieht (V. 18). — Ob der propositus in form. Andeg 16, 124 den Titel als Curialbeamter oder als Kleriker führt, ist nicht sicher.

<sup>123</sup> Über villicus, actor, procurator in der römischen Domanialverwaltung Fustel de Coulanges, l'alleu et la domaine rurale. S. 47; His, Die Domänen der römischen Kaiserzeit. S. 67 ff.; Schulten, die römischen Grundherrschaften. S. 81 f.; Rostovtzeff, the social and economic history of the roman empire p. 554, n. 96, p. 603, n. 29. Für das westliche Gebiet besonders: Salvian., de gubern. Dei IV. 15 über den servi stehen actores, silentiarii, procuratores.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> n. 115.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> SS. rer. merov. IV. p. 241, Z. 3; p. 271, c. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> Über die conditae meine deutsche und franz. V.-G. I. S. 300. — Über die praepositi des nordfranzösischen Rechts meine deutsche und franz. V.-G. II. S. 305 ff., wo ich aber noch irrtümlich an dem domanialen Ursprung des Amtes festhielt. Der in der Tat bezeugte Gegensatz des praepositus

All das erklärt sich sehr einfach damit, daß nach spätrömischer Provinzialverfassung die Kurie die Steuern, namentlich auch die militärische annona einzutreiben und die Rekrutenbestellung (capitulum) zu vermitteln hatte, dieser Aufgaben aber sich durch die detachierten Kurialen (praepositi) erledigte. Als Domanialbeamte des Königs und der Kirche aber erscheinen im Mittelalter die praepositi deshalb, weil mit dem Sieg der Germanen in den nördlicheren Gebieten die Romani zu regii und ecclesiastici wurden und damit auch ihre Organisation in eine herrschaftliche des Königs oder der Kirche umschlägt. Die praepositi sind also zunächst gar nichts anderes wie die judices der 1. Al. XXII mit einer Strafgewalt von 6 solidi über die liberi coloni, die eben gerade mit den Romanenabgaben belastet sind. Nachträglich hat man dann freilich auch Vorstände anderer kirchlicher und weltlicher Finanzverwaltungen als praepositi bezeichnet 127.

Ist aber die curia und sind die detachierten curiales erhalten, so zeigt anderes, daß auch noch das ganze besondere Privatrecht der curia bestehen geblieben ist. Denn die in Rätien wie in Italien und dem romanischen Frankreich beibehaltene falcidia bedeutet nur den Satz, daß stets ½ (oder mehr) des Besitzes eines curialis der Veräußerung über den Kreis seiner Standesgenossen hinaus entzogen sein soll ½. — Als solche curiales sind dann die quadrarii anzusehen, d. h. die etwa 700 liberi der sieben großen centenae, in welche die ganze Churer

zum vicarius erklärt sich daraus, daß dieser Offizier war; jetzt zu allem auch Chénon, histoire du droit français I. S. 606 ff. — Bemerken will ich, daß auch in den Kapitularien das cap. 61. 11 eher auf einen praepositus, der Laienbeamter ist, zu gehen scheint, während andere Stellen den kirchlichen praepositus, meist den praepositus des Kapitels, der ja freilich auch der Finanzbeamte dieses Verbands ist, seltener einen Beamten der kirchlichen äußeren Domänenverwaltung bedeuten.

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> Über die Unterstellung der Römer unter den König und die Kirche zuletzt meine « Oberdeutschen Volksrechte», § 4 B, VI.

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> Die Belege für Falcidia gesammelt in Zeumer, leg. V. S. 300 und vor allem von Schupfer, Atti Lincei S. IV. v. 6 (Mem.) p. 310 ff. Dazu das interessante Vorarlberger Regest. n. 210, 1127. — Über die Bedeutung der falcidia Genaueres in Ital. V.-G. I. S. 67 ff.

Diözese zerlegt ist. Aber man sieht, daß auch die Vornehmsten, wie der Bischof Tello, dem Recht der falcidia unterworfen scheinen 129 und damit an die curia gebunden sind, ganz dem entsprechend, daß schon in der spätrömischen Zeit auch die clarissimi (senatores) in diesen Stand hereingezogen werden und daher, wie von der Überwälzung staatlicher Funktionen, jene so oft mißverstandenen Klagen über den Druck und Niedergang der curia rühren 130.

Nicht nur die Einhebung der Gefälle und niederere Gerichtsbarkeit üben die detachierten Curialen; sondern sie sind außerdem auch noch die Leiter einer amtlichen Beurkundung, der Insinuation zu den Kurialakten, wie sie für die curia der Hauptstadt noch in den fränkischen Formeln und Urkunden breit vorkommt, und nach meiner Meinung zu den späteren Einträgen in den Stadtbüchern sich umgebildet hat <sup>131</sup>.

b) In dem Testament des Tello wird neben den curiales ein miles erwähnt, gerade so wie in jener bairischen Urkunde der Übergangszeit neben dem praepositus ein solcher miles begegnet und wie milites in der zwar italienischen, aber nach Rätien herüberwirkenden lex Udinensis bezeugt sind. Dann gewinnt die Nennung auch eines tribunus den bestimmten Sinn, daß in Rätien genau so wie in Italien und Gallien auch die Klasse der römischen Soldaten mit ihren Führern wenigstens ständerechtlich sich erhalten hat 132.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Mohr I. S. 17.

<sup>130</sup> Meine Ital. V.-G. I. S. 49 ff.

<sup>131</sup> Ital. V.-G. I. S. 114 ff.; dazu den gewöhnlich, auch von mir, übersehenen Aufsatz von H. Steinacker in Wiener Studien XXIV. S. 300 ff. (zum Zusammenhang zwischen antikem und mittelalterlichem Registerwesen). — Gehört vielleicht auch das ganz eigenartige Recht der Beschöfe von Sitten auf die cancellaria, d. h. auf Bestellung der Notare in ganz Wallis (für hier genügt Hoppeler, das Unterwallis. S. 153 ff.) hierher? Es wäre dann an Stelle der curia von Sitten, wie so oft, der führende Mann des Munizipalverbands, d. h. der Bischof getreten.

Schupfer, Atti Lincei S. IV. n. 6 (Mem.) p. 302. — Über die baierische Urkunde n. 121. Über die italienischen Belege meine ital. Verf.-G. I. S. 9, besonders n. 42.

- c) Unter der nicht breiten Oberschicht aber, die von den römischen curiales und milites abstammt, die beide zusammen possesores sind, liegt dann die breite Masse der Bevölkerung. Alle sind sie coloni und wie schon im römischen Recht die coloni, die ja hier zuletzt den Großteil der Bevölkerung auch ausmachen, sind sie ohne persönliche Freiheit. Besonders weist darauf eine auf Unfreienrecht beruhende Todfallsabgabe, die durchaus keinen ausschließlich germanischen Ursprung zu haben braucht. Genau so bildet im benachbarten Wallis die Schicht der homines taillabiles ad misericordiam die Regel.
- 2. Im Testament des Tello wird vor den curiales ein judex genannt. Unmöglich, daß damit der präses, also ein vir inluster gemeint wäre; denn jener judex steht nach einem presbiter und ist in keiner Weise ausgezeichnet <sup>133</sup>. Aber immerhin geht er den curiales vor. Gerade so steht in den capitula, also zu einer Zeit, wo der Bischof die Provinzialgewalt besitzt, über den maiores, die nach dem Bisherigen mit dem detachierten curiales identisch sind, ein sculthaiz als oberster äußerer Richter <sup>134</sup>. Wenn andere Male über dem sculthaiz noch judices rangieren, so stammen dieselben aus dem Kreis der fünf großen officiales <sup>135</sup>. Es ist deshalb mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß jener judex im Testament des Tello der spätere Schultheiß im ministerium von Chur war, oder anders ausgedrückt, dessen vicedominus.

In Graubünden sind nun durch die divisio für die romanische Bevölkerung comites gesetzt worden und wird damit der bisherige oberste Provinzialrichter in die zweite Stelle zurückgedrängt, gerade so wie dies mit dem Grafschaftsschultheißen oder Oberboten des sächsischen Rechtes, dem judex des bairischen Rechtes geschehen ist. Auch nachher werden die Bischöfe nicht in die Stelle des praeses provinciae durch Beseitigung des Grafenamts restituiert — so radikal war man im Mittelalter niemals —, sondern vielmehr dadurch, daß man gerade an dem comitatus ansetzte und zuerst nur einzelne Grafenrechte verlieh,

<sup>133</sup> Mohr I. S. 18; dazu zutreffend Planta, das alte Rätien. S. 286.

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Mohr I. 192, c. 1.

<sup>135</sup> Oben n. 20, n. 26.

schließlich aber die ganze Grafschaft als Vogtei vom Bischof abhängig wird.

Ist aber das Bisherige richtig, so war der sculthaiz oder vicedominus ursprünglich der einzige Hochrichter in der Provinz, und dann trifft das genau mit dem zusammen, was sich für das benachbarte Wallis für den vicedominus ergeben hat. Eine freilich nicht ganz klare Nachricht bei Fredegar 136 macht es wahrscheinlich, daß der Bischof von Sitten ähnlich unabhängig gewesen ist, wie im Osten die Victoriden, sodaß dann die spätere Gewährung von Grafschaftsrechten an den Bischof von Sitten durch den zu einer eingreifenden Veränderung ja kaum fähigen burgundischen König Rudolf III. (999) in der Tat keine Neuverleihung, sondern wie das die Urkunde ausdrücklich besagt, nur die Anerkennung eines bereits überlieferten Rechtszustandes war 137. Im Wallis aber erscheint der vicedominus genau so als der Hochrichter über dem maior 138, wie das die capitula für den sculthaiz, der ja selber mit dem später erwähnten vicedominus identisch ist, nahelegen. — Aber auch noch nach einer andern Seite läßt sich die Gleichung fortsetzen: Im Tridentinischen treten für das 12. Jahrhundert weltliche vicedomini als Hochrichter für den weltlichen Teil der Diözese auf 139. – Das Gleiche gilt für die italienischen civitates vom 10. Jahrhundert ab (Asti, Arezzo) und schon seit dem 8. Jahrhundert in Südfrankreich 140. — Für das Ende des 6. Jahrhunderts zeigt eine Lesart im Registrum Gregorii, daß dieser vicedominus, wie es ja auch der Name nahe legt, gar nichts anderes ist, als der locopositus des präses (rector provinciae) zur Ausübung der Hochgerichtsbarkeit in den einzelnen civitates seiner provincia 141.

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> Fredegar IV. 44 (SS. rer. Merov. II. S. 142); dazu Martin, études critiques sur la Suisse. S. 209.

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> Suisse Rom. XXIX. S. 51, 993 comitatum Vallensen integrum cum omnibus suis utilitatibus que iuste, legaliter ex antiquis seu etiam modernis, constitutionibus ad ecclesiae comitatum appendere videntur.

<sup>138 § 4,</sup> n. 18 a. E.

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup> Voltelini in A. Öst. Gesch. XCIV. S. 362 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> Meine ital. V.-G. II. S. 339. Hierher gehört wohl auch der vice-dominus oder judex comitis in der langob. Fassung des cap. 20, c. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> Ital, V.-G. II. S. 116, n. 32. — Freilich ist vicedominus auch immer

So wurzelt auch insoweit die Organisation Rätiens vollständig im römischen Recht.

## D. Schlüsse.

Nunmehr lassen sich die Stufen der rätischen Verfassungsbildung klar unterscheiden.

I. Bischof Remedius hat noch die volle Hochgerichtsbarkeit, übt sie im Zentrum durch seinen Hof (seine officiales) und in der Provinz durch den Schultheiß (den judex des Testaments des Tello und späteren vicedominus, den locopositus civitatis des rector provinciae nach spätrömischem Recht) aus; darunter stehen dann die maiores, d. h. die früheren detachierten curiales, die nachherigen praepositi, maiores, vicarii. — Fränkische comites haben jedenfalls über die romani zu der Zeit noch keine Gewalt. Daß dem Bischof die Gewalt über die romani homines zugeschrieben wird 142, könnte bedeuten, daß er über Germanen, die ja schon damals nach Rätien gekommen sein werden, keine Gewalt hatte; man mag sich an die Rechtsverhältnisse im römischen patrimonium erinnern, wo 824 sich der König die Gerichtsbarkeit seines missus über Franken und Langobarden vorbehielt 143. Hier könnte es vielleicht von Bedeutung sein, daß das Testament des Tello von 766 eine Einwirkung des Königs, eines königlichen Delegaten oder eines Delegatars des Herzogs, dann natürlich doch des Herzogs der Alemannen 144, in Aussicht nimmt. Darin könnte der Ansatz zu einer solchen besonderen die Bezeichnung des obersten weltlichen Beamten des Bischofs für den kirchlichen Besitz (so l. Al. XXVII. 1, l. 19). Aber es ist eher überhaupt zwischen den Romanen, die im germanischen Gebiet ecclesiastici wurden, und den andern Ansiedlern auf Kirchengut nicht zu unterscheiden.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> Mohr I. 192, Z. 3.

<sup>143</sup> Meine ital. V.-G. II. S. 74.

<sup>144</sup> Mohr I. S. 17 (oben n. 116). Gewöhnlich nimmt man (Chr. Stälin, Wirtenbergisch Geschichte I. S. 169, S. 189) an, daß nach 748 kein alemannischer dux mehr existierte. Die Nachrichten reichen aber nach meiner Meinung zu einer festen Behauptung nicht aus und es könnte nach der Quellenlage auch schon noch 766 ein dux amtiert haben. Aber selbst wenn damals das Amt unbesetzt war, so konnte natürlich ein Tello, der die Vergangenheit kannte, in seinem Testament mit einer Rückkehr des dux rechnen. Die Erwähnung ist also unbedenklich.

Gewalt über Germanen gegeben sein und es wäre möglich, zu denken, daß das alles eine Vorstufe zur späteren Ernennung von comites für die Hochgerichtsbarkeit nun auch über die Romanen gewesen wäre. Aber es fehlt jeder sichere Beleg für solche Vermutungen.

Jedenfalls ist die Einführung des comes und das Zurückdrängen des Bischofs und seines Schultheiß erst zur Zeit der divisio, also um 806 und nach Einführung der fränkischen Heerund Gerichtsverfassung, erfolgt.

II. Denn bereits im Ende des 8. Jahrhunderts hatte sich eine ganz entscheidende Germanisierung der rätischen Verwaltungen vollzogen.

Schon damals wird von sculthaiz und scavenzio gesprochen. Schon damals sind also die liberi homines zu Hundertschaften zusammengelegt worden.

Dagegen ist von der Bildung von Zehntschaften (decaniae) keine Rede. Was an Zehnten im Inntal und Vinstgau vorkommt, hält sich lediglich innerhalb der bairischen Zone der rätischen Diözese. Im bairischen Recht wird sich nun freilich die decania (Zeche) überall nachweisen lassen und die Bildung der bairischen Hofmarksgerichtsbarkeit wird überhaupt nur dann verständlich, wenn man diesen Vorgang als die Aufteilung der älteren Gerichtsbarkeit von decaniae (Kirchgerichten) an die untersten herrschaftlich gewordenen Ortsverbände deutet. Hier kann das nicht weiter verfolgt werden. - Freilich könnte man auf den ersten Blick daran denken, daß ja auch im Wallis Zenden vorkommen und daß dann die decaniae des Etsch- und Inntals mit diesen Zenden des Rhonetales zusammentreffen möchten; ich gestehe, daß für die Anfänge dieser Untersuchungen ich von solchen Gedanken ausging und einen ähnlichen Zusammenhang annahm, wie der, der in der Tat zwischen den Pröpsten des Rhätikon und Ostgebiets wirklich besteht; man hätte dann die beiden Erscheinungen im Vinstgau und Oberinntal wie im Rhonetal als stehengebliebene Rechte einer ursprünglich allgemein verbreiteten Einrichtung anzusehen. Aber es sind diese etsch- und inntalischen decaniae nicht das Zehntel einer Hundertschaft von 100 quadrarii, sondern sie sind die Dörfer, welche

die Unterabteilung, vielleicht das Zehntel eines Landgerichts, aber bei weitem nicht das Zehntel eines ganzen Vicedominates ausmachen. Umgekehrt befassen die wallisischen Zehntel eine Vielzahl von Dörfern, sind Bezirke von maiores im höheren Sinn, entsprechen den rätischen cinctae; die Bezeichnung decenna, decima aber ist hier ganz spät erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden. So kommt als ursprünglich nur die decania im rätischen Osten in Betracht; diese aber ist dann als eine Entlehnung aus der bairischen Rechtssprache anzusehen, entsprechend der ganzen Dialektgeschichte des Inntales und Vinstgau.

Die Einführung der großen, nur aus quadrarii gebildeten centenen der späteren ministeria des sculthaiz oder vicedominus hat militärische Gründe, und verschafft dem Kaiser etwa 700 Mann, welche militärisch schon über dem gewöhnlichen Bauern stehen, aber noch lange keine gepanzerten Vasallen im gemeinfränkischen Sinn darstellen.

Aber daneben werden, diesmal im Anschluß an die alten Verbände der detachierten curiales, also für viel kleinere Gebiete wie die vicedominatus die placita legitima eingesetzt; später stehen deshalb an der Spitze dieser Bezirke ministri, Landammänner, maiores. Der leitende Vorsitzende dieser Hochgerichte ist freilich der Schultheiß, der große centena, der vicedominus, der also die einzelnen Hochgerichte bereist, und später seit der divisio der Graf. Dabei ist oft deutlich, daß dieser untere Hochgerichtsverband gerade auf 10-12 Dörfer zugeschnitten ist 145, wie sich das für die ganze fränkische Hochgerichtsverfassung verfolgen läßt. Wenn also in Rätien soweit zwar keine Beziehung des untern Hochgerichtsverbands zu hundert Hufen oder hundert Hufenquoten erkennbar ist, so kommt doch auch hier die aus einer solchen ursprünglichen zahlenmäßigen Begrenzung erwachsene Beschränkung auf 10-12 Dörfer in Betracht. Dann aber muß das, was genau so wie die militärische Organisation ein Stück vollkommen bewußter Neuorganisation der Rechtspflege ist, doch auch wieder ge-

<sup>145</sup> Oben n. 69.

legentlich mit den Verbänden der detachierten curialis kollidiert haben; die verschiedene Stellung des späteren Jagdberg <sup>146</sup> zu dem älteren curialen Beurkundungsbezirk und zu dem späteren Hochgerichtsverband erkläre ich mir aus diesem Gegensatz. Vor allem aber wird die Zerlegung des Hochgerichts in verschiedene Dingstühle daran anknüpfen, daß der Bezirk des detachierten curialis zufällig oft weniger als 10—12 Dörfer besessen und doch das Hochgericht je für den Curialbezirk gehalten wird. — Auch das geschlossene Kolleg der 12 Schöffen begegnet schon vor der divisio und zwar werden diese Schöffen, wie später das Recht von Rankweil beweist, aus denselben freien Geschlechtern genommen, die andere Male als quadrarii, semperleute hervortreten; das Amt vererbt hier an den Ältesten, während andere Male die Urteilsfinder gewählt werden <sup>147</sup>.

Die capitula reden deutlich davon, wie stark auch materiell germanisches Recht aufgenommen wurde. Vor allem zeigt das Spätere, daß man das Institut der Rügung übernommen hat, das ja wohl die hauptsächlichste Ursache zur Einführung der placita legitima gewesen sein mag.

III. Der ganze fränkische Apparat ist aber auf der älteren römischen Munizipalverfassung aufgebaut: die Bezirke der curiales werden cinctae für die placita legitima und der curiales selber lebt als minister, maior, Landammann des Bezirkes weiter. Dem höheren vicedominus oder Schultheiß, d. h. dem locopositus des rector provinciae, wird die Abhaltung der Hochgerichtsbarkeit und wie der Name Schultheiß besagt, die Erhebung der öffentlichen Bußen aus diesen Hochgerichten, dann auch die Eintreibung des hostilicium übertragen. Die Bevölkerung, für welche diese Verfassung berechnet ist, ist ebenfalls tatsächlich und rechtlich römisch.

Wie im Spätrömischen bilden die coloni mit Fallrecht und Fronden die Masse der Bevölkerung. — Darüber heben sich dann die curiales, an Zahl so groß, daß aus ihnen sieben Hundertschaften von Kriegern gebildet werden können, und die deshalb

<sup>146</sup> Oben n. 80.

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> § 4, n. 8.

in der Masse doch nur größere Bauern, noch lange keine Panzerreiter mit einem Besitz von 8-12 mansus sind. Diese Oberschicht bleibt freilich, wie im Römischen, steuerpflichtig; aber ihre Zugehörige sind doch Eigentümer, freilich in der Veräußerung gebunden durch ein fideikommißartig wirkendes Recht, das als Recht der Falcidia gefaßt wird. — Getrennt von den curiales und wohl schon vornehmer sind die Nachkommen der römischen Soldaten. — Die Stellung der ferrarii und später der Silberer im Rhätikon paßt jedenfalls zu dem nach spätrömischen Recht der metallarii 147. — Über Allem erheben sich die großen Familien, so die der Victoriden, vielleicht noch andere, welche die Stellung von clarissimi oder gar von illustres, also von Reichssenatoren im älteren oder neueren Sinn beanspruchen. Aus dieser obersten Schicht stammen dann jedenfalls zum Teil die späteren bischöflichen Vasallen und Ministerialen, die auch Inhaber der späteren Lokalherrschaften sind. Andere mögen von den germanischen Gebieten hereingekommen sein. - Darüber rücken dann noch einmal die deutschen Grafengeschlechter auf.

IV. Die Frage ist nun, wann die fränkischen Verfassungselemente eingeführt wurden. Das Testament des Tello weiß noch nichts vom Schultheiß, sondern nennt den judex; die Lokalbeamten aber heißen hier curiales. — Da liegt es nun allerdings sehr nahe, die ganze Verfassungsänderung auf die frühere Zeit Karl des Großen zurückzuführen, so daß dann die Verfassung vorher noch rein römisch gewesen sein müßte, vom Präses der römischen Verwaltung und den tribuni der milites herab bis zu den curiales. — Aber sicher ist diese zeitliche Bestimmung doch nicht. Wir wissen, daß ein Bischof Victor 614 dem fränkischen Bischofskonzil in Paris beiwohnte 148 und die späteren Nachrichten über die Grenzregulierung zwischen Chur und Konstanz durch Dagobert I. 149 sind nicht so wertlos, wie manche glauben. So besteht auch die Möglichkeit, daß die Aufnahme der fränkischen Verfassung in Rätien bereits auf die Zeit jenes großen

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup>a Oben § 2, n. 26 und Dep. C. Th. X. 19; C. S. XI. 7.

<sup>148</sup> M. G. conc. I. S. 192, Z. 7.

<sup>149 § 2,</sup> n. 2.

und gerade im Osten so wirksamen Merowingers zurückgeht und schon seither die Hochrichter bald unter dem neutralen Namen judices, bald aber unter dem germanischen sculthaiz gingen, die Vorstände der späteren Dingverbände oder Dingstühle aber bald als curiales, bald mit den ebenfalls romanischen Namen praepositi oder maiores bezeichnet wurden. — Wahrscheinlich ist mir freilich die letztere Annahme nicht, und das Richtige wird wohl- sein, an die fruchtbare Zeit Karl des Großen zu denken 160. Aber zu einer festen Aufstellung gelange ich doch nicht und bescheide

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup> Natürlich gehört in diesen Zusammenhang auch die Kontroverse über die Entstehung der lex Udinensis. Ich kann hier den von mir MJÖG XXVI. S. 1 ff. nach dem Vorgang des großen Schupfer verteidigten italienischen Ursprung, der ja durch die Äuffindung der zweiten italienischen Handschrift sehr nahe gelegt ist, nicht noch einmal im einzelnen vertreten und will hier nur kurz folgendes bemerken: Es steht fest, daß in Italien die quarta der Ehefrau als eine Falcidia betrachtet wurde (MJÖG XXVI. S. 6 ff.); das ist nur möglich, wenn man die Falcidia als erbrechtliche Reserve überhaupt und zwar mindestens auch in dem Sinn der Reserve von ein Viertel des Vermögens gefaßt hat. Brunner, R.-G. I2. S. 520, n. 22 hat diese Argumente nicht erfaßt und von oben her abgelehnt; dagegen meine ital. V.-G. II. S. 67, n. 19. Dazu sei aber dann noch bemerkt, daß diese erbrechtliche Reserve von ein Viertel auch sonst in Italien vorkommt: Bianchetti, l'Osola inferiore II. n. 11, S. 40, 1023 namque quartam partem de eadem corte et castro et turre seu cappella quam rebus omnibus ad eas pertinentibus nos ipsi iugales in nostra reservamus potestate proprietario iure; so ist keine Rede davon, daß in Italien das justinianische Drittel überall durchgedrungen wäre. Dabei ist nicht ohne Bedeutung, daß diese Nachricht aus demselben Tal stammt, in dem S. Gallen wie auch sonst in Italien begütert ist (Ratperti casus c. 32: Mitt. S. Gallen XIII. S. 60) Besitz hat (S. Gallen IV. n. 1692). Dann kann S. Gallen den Text der lex Romana ebensogut wegen seiner italienischen Besitzungen wie wegen der benachbarten romanischen Gebiete sich verschafft haben. — Daß patria für Landschaft auch italienisch ist, bezeugt schon eine so alte Quelle, wie der Ende des 7. Jahrhunderts schreibende Geograph von Ravenna (ed. Pinder IV. 4, 5, 6, 8, 9 etc.; dazu Schnetz in Hist. Ver. Unterfranken LX. S. 5). — Nach wie vor steht fest, daß die principes der lex Romana Beamte sind (MJÖG XXVI. S. 22 ff.). Vor der divisio und der Einsetzung von comites ist nun aber in Rätien, selbst wenn man Wallis einrechnet, an eine Mehrzahl von principes nicht zu denken. Seit der fränkischen Reorganisation Rätiens aber, also schon vor der divisio und, erst recht nach ihr, ist es ganz undenkbar, daß ein mit solchem Zielbewußtsein komponiertes Rechtsbuch wie die lex Udinensis nichts von diesen fränkischen Einwirkungen

mich. Es ist vielleicht doch schon das ein wertvolles Ergebnis, daß man in Rätien klarer wie irgendwo anders nördlich der

gesagt hätte, wenn es in Rätien entstanden wäre (über dies Zielbewußtsein des Verfassers MJÖG XXVI. S. 31 ff.). — Weiter stimmt es nicht zum rätischen Ursprung der lex, daß die rätische Urkundenpraxis, die mit der oberitalienischen verwandt, aber nicht ganz gleich ist, die Formel Aquiliani, Arcaciani legis stibulationis oder ähnlich kennt (S. Gallen I. 401. II. 458; unsicher, ob man I. 8 hierher beziehen darf). Die Verwendung der lex Aquilia findet sich freilich auch in den gallischen und iberischen Formularien (form. And. 37; Tur. 17. Tit. 2; Visig. I. 6, 7). Die lex Arcacinana = C. Theod. II. 9, 3 = Brev. II. 9, 1 = lex Udin. II. 8) aber kommt sonst nirgends vor und so ist die Verbindung mit der lex Aquilia eigentümlich rätisch (so mit Recht Hellbock in Vorarlberger Regesten: Exkurs. S. 16, der aber daraus keine Folgen zieht). Wiewohl nun die lex curiensis einmal (VIII. 5, 2) Ursache gehabt hätte, von dieser Sicherungsklausel zu reden, tut sie es nicht, sehr merkwürdig, wenn die lex wirklich auf rätischem Boden entstand. - Daß zwischen der rätisch-italienischen Verwendung von fundus als Gemeindeverband (oben n. 110) und der lex Udin. XI. 2, 1, wo fundus für terra gebraucht wird, ein Gegensatz bestünde (so zögernd Hellbock, Vorarlberger Regesten, n. 13, S. 9, n. 4), wird man freilich nicht behaupten können: fundus bedeutet eben beides « Land » (1. 211 D. 50, 16) und « Landbezirk » nebeneinander, ähnlich wie das deutsche Land; zu allem sehr gut Oppikofer, das Unternehmensrecht. S. 31 ff. — Es bleibt ferner das Bedenken, daß die lex Udin. in dem von ihr vollständigen neugearbeiteten XXIV. 7 von einem Bergelohn bei Schiffsunfällen in flumen aut in lacum aut in mare spricht, während die Vorlage (Paulus rec. sent II.) die Art des Gewässers überhaupt nicht beschreibt, die epit. Aegidii aber nur vom mare redet. Gewiß war, wie sich jetzt herausgestellt hat, der Schiffsverkehr über den Walensee bedeutend, und ich bin sehr unsicher, ob nicht auch die Uronia und damit der obere Vierwaldstätter-See ursprünglich geradeso zum romanischen Bereich gehörte, wie das Wallis und Rätien mit Urseren. Aber 1. Udin. unterscheidet von den Unfällen auf dem lacus pointiert die auf dem Meer, und für die letzteren fehlt dann jede Möglichkeit rätischer Anknüpfung. - Mein Argument aus den Erntezeiten (l. Udin. II. 9, 3) hat Mutzner, Z. Schweiz. R., N. F., XXVII. S. 60 ff. zu entkräften gesucht und es ist richtig, daß man wegen der hier eingreifenden Kalenderreform vom 14. September bis 19. Oktober neuen Stils die Weinernte, vom 12. Juli bis 4. August die Getreideernte rechnen muß. Aber auch so ist dieser Ansatz vollkommen unmöglich, so gut er für Italien (die Belege in MJÖG XXVI. S. 40, n. 1) paßt. Man denke an Getreideernteferien im Hochgebirg, die am 4. August endigen!! Aber geradeso ist auch der Ansatz der Weinernteferien unmöglich. Man darf natürlich nicht von ein paar legendarischen säkularen Jahren ausgehen. Denn auch

Alpen das Zusammenwachsen der romanischen und germanischen Verfassung verfolgen kann.

die etwas älteren Nachrichten über Weinernten, die jetzt Mutzner beibringt (S. 64 ff.), zeigen, daß man im 18. Jahrhundert (mit Einbeziehung des heißen Unterrheintals; aber auch für den hochgelegenen Vorderrhein ergibt das ottonische Urbar noch Weinbau!) von 40 Malen nur 4 mal im September geerntet hat, vor dem 7. Oktober mit Einschluß dieser vier Septemberernten nur 12 mal, zwischen dem 7. und 13. Oktober 21 mal, zwischen dem 14. und 26. Oktober 7 mal. Dabei handelt es sich allemal um den Erntebeginn. Dann sind doch die Weinernteferien der lex Udin. mit den entscheidenden Wirkungen dieser Ferien auf die Gerichtshaltung mit der Wirklichkeit ganz unverträglich. Im viel wärmeren Wallis läuft die Weinerntezeit (Z. Schweiz. R., N. F., VIII. S. 198, n. 11) bis zum 21. Oktober alten Stils, also bis zum 1. November neuen Stils. Für das heiße Spanien beginnt die Weinernte am 21. September alten Stils, also 28. September neuen Stils und dauert einen Monat (Especulo V. 6, 6. fuero de Salamanca, § 69). Das ganz südliche Usagre beginnt mit dem 14. September alten Stils (fuero de Usagre 102). Wie soll da ein rätischer Verfasser, der die lex Udin. II. 9, 3 mit Bewußtsein der Vorlage gegenüber abgeändert hat, zu einer solchen Frist gekommen sein? Welch saurer Wein! - Ohne Bedeutung sind natürlich die richtigen Beobachtungen, die beweisen, daß die lex. Udin. auch in Rätien verwendet worden ist. Denn daß dieses ursprünglich politisch und bis in das neunte Jahrhundert kirchlich und weithin auch kulturell mit Italien verbundene Land die lex Udin. anwendet, bedeutet nicht mehr, als was der Fund von zwei Handschriften in Rätien auch schon sagt und wird von niemandem geleugnet. Deshalb tragen z. B. die sonst so wertvollen Ausführungen Durrers in der Festgabe Meyer von Knonau. S. 58 ff. soweit für das Problem nichts aus. Die Frage ist ja nicht, ob das Recht der lex Udin. in Rätien galt, sondern nur, ob die Quelle in Italien entstand und deshalb auch zur Rekonstruktion des italienischen Rechts verwendet werden darf. - Hoppeler, das Unterwallis. S. 76 behauptet für Wallis die fortdauernde Geltung des cod. Theod. im ganzen Mittelalter. Wäre das richtig, so könnte man hier wohl an die lex Udin. denken; die nahen Beziehungen zwischen Rätien und Wallis machen so etwas nicht von vornherein undenkbar. Aber auf meine Frage nach der Quelle hatte der Verfasser die große Güte, mir mitzuteilen, daß er in dieser seiner Jugendarbeit sich hier auf eine Behauptung des damaligen Züricher Romanisten Schneider gestützt habe und keine eigenen Belege anzugeben vermöge. Auch ich habe nichts Einschlägiges gefunden. Aber vielleicht ist ein anderer glücklicher.

	_ 502 _	
	Inhaltsübersicht.	6-11-
8 1 <b>V</b>	orbemerkung	Seite 385-394
s 1. V I.		363-394
1.	II. Quellen, insb. das älteste Churer Urbar (aus der Zeit	
	Otto I.) S. 386—394.	
	and und Leute	394–412
Α	Land S. 394-399; I. Churer Diöcese S. 394, 395. II. Einzel-	
	heiten S. 395—399; 1. Gaster, Glarus S. 395; 2. Vinstgau	
	und Oberinntal bis Landeck S. 395—399.	
В	6. Leute S. 399-412, I. Freie und Abhängige im Allgemeinen	
	S. 399—405; 1. Walser und andere Zugewanderte S. 399, 400;	
	2. Hintersassen, Eigenleute, Gotteshausleute S. 400, 401;	
	3. einheimische homines liberi (liberi homines des ottonischen	
	Urbars, liberi homines de Flims, Freisassen des Vinstgaus	
	und Inntales, quadrarii) S. 401, 402; 4. Hof, Hube, colonia,	
	casamentum, quadra S. 402-404; 5. Zusammenfassung	
	(liberi mit quadra < coloni) S. 404, 405: 6. Steuerpflicht der	
	liberi S. 405. II. Oberschicht S. 405-411; 1. Graubündische	
	Semperleute; dieselben in den (echten) Nachrichten Tschudi's	
	für Glarus S. 405-409; 2. ministeriales, sintleute S. 409, 410;	
	3. oberste Schicht S. 410, 411. III. Unfreiheit der Masse	
	S. 411, 412.	
	Die rätischen Hochgerichtsverbände des spätern Mittel-	
	lters	413–425
	Vorbemerkung (Niedergerichte erst § 4, C, II., 2)	
. B	. Die untern Hochgerichtsverbände S. 413—424. I. Hochgerichts-	
	verbände der grisonischen Bünde S. 413-419; 1. des Zehnt-	
	gerichtsbunds S. 413-415; 2. des grauen Bunds S. 415 - 417;	
	des Gotteshausbunds S. 417—419. II. Die übrigen rätischen	
	untern Hochgerichte S. 419-424; 1. Glarus, Gaster, Sargans,	
	Werdenberg, Hohensax S. 419, 420; 2. Rankweil, Rätikon, Lich-	
	tenstein S. 421, 422; 3 Oberinntal und Vintschgau S. 423, 424.	
, C	. Obere Hochgerichtsbarkeit S. 425. I. Rankweil S. 425. II. Graf-	
	schaft Laax S. 425.	
§ 4. D	Die Gerichtsbesetzung der spätern Zeit und die Unter-	
	erichte	425-460
_	. placita legitima S. 425, 426.	
	. Urteilsfinder (Eidschwörer, Stulsessen); ihre Zwölfzahl	
	S. 427, 428.	
C	. Vorsitzende S. 428—460. I. Allgemeines über die untern	
	Hochgerichtsbezirke und ihre Dingstätten (Dinggassen) S. 428.	
	II. Vorsitzende der untern Hochgerichtsbezirke und die	
	darunter stehenden niederen Verbände S. 428—449; 1. Vor-	
	117, 1. 101	

sitzende der untern Hochgerichtsverbände S. 428-445; a) Landammann S. 428; b) minister(ialis) S. 429; c) villicus S. 429; d) maior (besonders für Glarus; über die Echtheit von Tschudi's Überlieferung; wallisische Analogie) S. 429-439; e) praepositi im Inntal und Vinstgau S. 439-443; f) Dingstühle, Steuerverbände S. 443—445; 2. Dorfverbände S. 445— 449; a) allgemeines S. 445; b) Beamte (villici über saltarii) S. 445, 446; Gemeindeversammlung und Urteilsfinder S. 446, 447; c) Gaster und Glarus in Tagwanne zerlegt S. 447, 448; d) decani im Inntal und Vinstgau S. 448, 449. III. Vorsitzende der großen Verbände S. 449-460; 1. vicedomini S. 449-455; a) Chur S. 449, 450; b) Müntinen S. 450; c) Domleschg S. 450, 451; d) Impetinis S. 451, 452; e) Inntal und Vinstgau S. 452, 453; f) rätisches Unterland S. 453; g) Pfäffers S. 453, 454; h) provida (= Burggraf) S. 454, 455; 2. comes und advocatus; a) Oberrätien S. 455-458; b) Unterrätien S. 458, 459; c) oberste Gewalt im Inntal und Vinstgau (ursprünglich bayrisch) S. 459, 460.

## 

A. Überblick (rückschreitende Methode) S. 460.

B. Seit 784 S. 460-485. I. Höchste Gewalt S. 460-463; 1. Gewalt des Bischofs von 784-800 S. 460, 461; 2. comes (dux) seit 806 S. 461, 462; 3. divisio und Restitution durch Otto I S. 462, 463. II. Centralbeamte des Bischofs S. 464. III. Außenbeamte S. 464-485; 1. Schultheiß (vicedominus, minister, ministerium) S. 464-480; a) Zusammenhänge S. 464-468; b) Bezirk dieses Beamten eine zahlenmäßige centena S. 468-474; α) die Hundertschaft in den ottonischen Urkunden und besonders im ottonischen Urbar S. 469--471;  $\beta$ ) besondere Angaben des Urbars für Müntinen S. 471, 472; y) die spätere Wiederkehr der Hundertschaft in Müntinen S. 472, 473; δ) Zusammengefaßt sind 100 quadrae S. 473, 474; c) Mit diesen centenae nicht identisch die niederen Hochgerichtsverbände; sondern mit letzteren treffen die cinctae zusammen; Urteilsfinder, (scavenzio) S. 474-478; d) große centenae (ministeria, vicedominatus) aus militärischen Gründen durch die Franken geschaffen S. 478, 479; e) Beziehung der Krieger der centenae zu den placita legitima der untern Hochgerichtsverbände S. 479, 480; 2. Zerlegung der ministeria in Unterverbände abgesehen von den cinctae S. 480-485; a) Bezirk des praepositus (Unterrätien, Inntal und Vinstgau S. 480, 481; b) maior S. 482; c) vicarius S. 482; d) maior von Glarus und Gaster S. 482-484; e) Unter der cincta (dem Bezirk des praepositus, maior, vicarius) noch die Ortsgemeinde S 484, 485.

- C. Vor 784 S. 485—494. I. Nachrichten S. 485—487; 1. Das Geschlecht der Victoriden S. 485; 2. curiales S. 485, 486. II. Zusammenhänge S. 487—494; 1. a) der detachirte curialis = dem praepositus des Rätikon und des Ostens, was selber römische Function; Fortdauer des besondern Vermögensrechts der curiales in der spätrömischen Falcidia S. 487—491; b) der spätrömische miles S. 491; c) Ständeverhältnisse S. 492; 2. so schulteiß (vicedominus) = judex des 8. Jahrhunderts (locopositus) S. 492—499.
- D. Schlüsse S. 494—504. I. Römische Elemente S. 494, 495. II. Germanische Elemente (decanus bayrisch) S. 495—497. III. Verhältnis der beiden Schichten; Nachwirkung der römischen Ständeverhältnisse S. 497, 498. IV. Zeit der Germanisierung (Stellung der l. Udin. in Italien entstanden, nach Rätien überwirkend, S. 498—504.